

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 4 (1811-1813)
Heft: 1

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

P u b l i k a t i o n
gegen
unbefugte Zerstückelung von Lehengütern.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Erfahrung gebracht, wie sich hie und da Besitzer von Lehengüter erlauben, bey Anlaß von Käufen und Tauschen, ohne lehenherrliche Einwilligung ihre Güter zu verstücken, oder auch in Beglaubniß dadurch eine Befreyung zu bewürken, die schuldigen Bodenzinse auf einzelne Stücke des Lehenguts oder auf ausser dem Lehen befindliches Land zu verlegen.

Wenn nun diese und ähnliche Handlungen den in dem XXIIten Titel des 1^{ten} Theils der Gerichts-Satzung enthaltenen gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, so sehen Wir Uns veranlaßt, jedermann auf diese letztern von neuem aufmerksam zu machen, damit jeder sich vor Schaden und Nachtheil hüten könne.

Zugleich dann wollen Wir den Amtschreibern und Amts-Notarien die Verschreibung von Verhandlungen um Liegenschaften, bey welchen gedachte Vorschriften ausser Acht gelassen worden, unter Bedrohung der Verantwortlichkeit und der den Umständen angemessenen Strafe verboten haben, und tragen den bestellten Untergerichten auf, derley Verhandlungen die Fertigung zu verweigern.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, von Canzeln verlesen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beige druckt werden.

Aktum den 10ten May 1810.

Der zweite Schultheiß,
E. F. Freudenreich.
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
 Gruber.

V e r o r d n u n g.

Verbot unbefugter Holzschläge und Holzflössens.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß nachdem Wir seit einiger Zeit wahrgenommen, daß sowohl Gemeinden als Rechtsamen-Besitzer grosse Holzschläge auf den Verkauf vorgenommen haben; da Wir ferners wahrgenommen, daß viele dieser Holzschläge weder auf den nachhaltigen Ertrag der Waldungen, noch auf den eigenen Gebrauch der Besitzer berechnet sind, und da sowohl gegen dergleichen Holzverkäufe, als auch namentlich gegen das unbefugte Holzflößen Beschwerden eingelangt sind; so haben Wir zur Erhaltung der gemeinen Waldungen und zu Sicherung des unentbehrlichen Holzbedürfnisses zu verordnen nöthig erachtet was folget:

1) Es soll von dem Datum dieser Publikation an allen Gemeinden und allen Rechtsame-Besitzern in einer gemeinschaftlichen Waldung gänzlich verboten seyn, Holzschläge zum Verkauf und zum Holzhandel anzulegen, ehe und bevor von Unserm verordneten Finanzrath wird unter-

sucht worden seyn: ob der Holzschlag dem Holzbedürfniß der Besizer unschädlich sey oder nicht? und ehe und bevor sie Unsere Erlaubniß dazu erlangt haben, alles bey einer Buße von zwanzig Franken von jedem Klafter Holz, und zehn Franken von jedem Stock Bau- oder Spaltholz, so ohne Unsere Erlaubniß verkauft würde.

2) Es soll allen Wald-Eigenthümern überhaupt, insbesondere aber allen Holzlieferanten, Holzhändlern und Holzflößern gänzlich verboten seyn, aus gemeinen und eigenen oder auch andern Partikular-Waldungen irgend ein Quantum Holz zum Verkauf oder sonst zu flößen, oder dessen Transport zu Wasser zu übernehmen, ohne Unsere Erlaubniß dazu erlangt zu haben, alles bey der im 1sten Artikel bestimmten Buße.

3) Ueber alle Widerhandlungen gegen die verschiedenen Vorschriften dieser Verordnung, haben Unsere Oberamtsleute sub beneficio recursus an Uns den Kleinen Rath zu sprechen, und von den fallenden Bußen soll ein Drittheil dem Verleider zukommen, zwey Drittheile aber zu obrigkeitlichen Händen verrechnet werden.

4) Diese Unsere Verordnung soll auf die gewohnte Weise publicirt werden und allen Unfern Ober- und Unterbeamten wird anbefohlen, ob der Beobachtung derselben zu halten.

Geben in Bern, den 2ten Jenner 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Rathes,
der Rathsschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g zu Bestimmung des Groß- und Kleinverkaufs von Wein und Bier.

(S. Th. II. S. 162. Th. III. S. 284.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die Verordnung über das Ohmgeld vom 23ten Januar 1804, worin die Scheidlinie zwischen dem Weinverkauf im Großen und im Detail bestimmt wurde, durch die Verordnung vom 6ten May 1805 aufgehoben worden ist, und daher eine neue Bestimmung dieser Scheidlinie nothwendig wird, als haben Wir anmit
v e r o r d n e t :

1) Unter Verkauf im Kleinen (en détail) wird begriffen: jeder Verkauf von Wein unter vierhundert Bern-Maas, und von Bier unter fünf und zwanzig Maas.

2) Dieser Verkauf im Kleinen ist nach Maasgabe Unserer Verordnung vom 17ten und 21sten September 1804 nur den Inhabern von Wirthschafts-Concessionen und Ausschank-Bewilligungen, so wie für das Bier dann auch den Inhabern concedierter Bierbrauereien erlaubt, unter derjenigen Strafe für die Widerhandelnden, welche im §. 9. der gedachten Verordnung festgesetzt wird.

3) Unter Verkauf im Großen wird verstanden: jeder Verkauf von vierhundert und mehr Maassen Wein, und von fünf und zwanzig und mehr Maassen Bier, die auf einmal geladen werden, und nur einem Käufer zugehören.

4) Der Verkauf im Großen ist nach bisheriger Maassgabe jedermann freigestellt, in sofern einmal das Ohm-geld von dem Verkaufsten bezahlt worden ist.

5) In Absicht auf den Verkauf von Branntwein und andern gebrannten Wassern hat es bey demjenigen sein Verbleiben, was Unsere Verordnung vom 15ten Merz und 17ten April 1809 darüber vorschreibt.

6) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben den 21sten Jenner 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g.

Verbot fremder Scheidemünzen.

(S. Th. I. S. 143. Th. II. S. 141.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demenach Wir haben vernehmen müssen, daß Unsre Münz-Verordnungen vom 5ten August 1803 und 6ten Merz 1805, besonders in Rücksicht der fremden Scheidemünzen, unter welchen auch diejenigen

des Fürstenthums Neuenburg und der ehemaligen Republik Wallis begriffen sind, ganz außer Acht gelassen werden; so daß immer noch eine Menge solcher Münzen, welche zum Theil gar keinen gesetzlichen Cours haben, zum Theil aber auf ihren halben Nominalwerth herabgewürdigt worden sind, sich im Umlaufe befinden, und zu einem höhern Werth angenommen werden, als sie von Uns gewürdigt worden sind, als haben Wir, um den daraus entstehenden Nachtheil auf eine wirksamere Weise abzuwenden, zu verordnen gut gefunden, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die Walliser Drenbaken- und Sechskreuzerstücke, denne auch die Freyburger VII Kreuzerstücke oder sogenannten Picettes, so wie die doppelten drey- vier- und mehrfachen Stücke dieser Freyburgischen Münze, die selbst von der dortigen Regierung außer Cours gesetzt worden sind, und welchen gleich jenen niemals gesetzlicher Cours gestattet worden ist, sind von nun an gänzlich außer Cours gesetzt, und zwar bey Strafe der Confiskation, so wie einer Buße vom fünf- bis zehnfachen Werthe, welche Buße demjenigen aufzulegen ist, der dergleichen Münzen ausgiebt, woben jedoch dem Ermessen des Richters vorbehalten wird, auch den Abnehmer, je nach den Umständen, mit einer Buße zu belegen, die jedoch in keinem Falle den zehnfachen Werth soll übersteigen dürfen.

2) Zu Wegschaffung der vorhandenen Walliser- und Neuenburger-Baken, Halbbaken und Kreuzer, welchen um den halben Nominalwerth Cours gestattet worden ist, das heißt: daß die Baken als Halbbaken, die Halbbaken als Kreuzer und die Kreuzer als Vierer abgenommen werden dürfen, wird auf diesem Fusse annoch Termin

gestattet bis 1sten Merz nächstkünftig, von diesem Zeitpunkt an, sind aber auch diese gänzlich ausser Curs gesetzt, und zwar ebenfalls bey Confiskation und einer Busse vom fünf- bis zehnfachen Werthe für diejenigen, welche dergleichen Münzen im Canton ausgeben würden; wobey ebenfalls dem Ermessen des Richters vorbehalten wird, auch den Abnehmer je nach den Umständen mit einer Busse zu belegen, die jedoch in keinem Falle den zehnfachen Werth soll übersteigen dürfen.

3) Von dieser Busse soll der halbe Theil dem Verleider zukommen, die andere Hälfte aber nebst der Confiskation der Regierung verrechnet werden. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen, so wie auch in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben in Bern, den 23sten Jenner 1811.

Der Amts-Schultheiß,
E. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

V e r b o t

der Befundscheine von vergeldstagten Aerzten.

C i r c u l a r e

des kleinen Rathes an alle Ober-Aemter.

Es ist Uns angezeigt worden, daß hie und da Befundscheine von vergeldstageten Medizinalpersonen ausgestellt werden. Da nun die Sag. 3. Seite 379. Unserer Gerichts-Satzung ausdrücklich vorschreibt, daß der Geldstager und überhaupt alle bürgerlich todte Personen im Rechten nicht Kundschaft reden sollen, so tragen Wir Ihnen hiemit auf, in allen denjenigen Fällen, welche die Ausstellung eines Befundscheins oder sonstigen rechtsgültigen Zeugnisses zur Folge haben könnten, keine bürgerlich todte Medizinalperson mehr zu gebrauchen. Sie werden dieses allen Ihren Gerichtsstatthaltern zum Verhalt bekannt machen.

Aktum, den 1sten Februar 1811.

Canzlen Bern.

D e k r e t.

Antrittsfrist bei dem Wechsel der Rathsstellen
mit Oberämtern.

Verhältnisse der Erbschaften verstorbener
Oberamt männer.

Der Kleine Rath des Cantons Bern:
Nachdem er in Betrachtung gezogen, daß nirgends bestimmt vorgeschrieben sey, inner welcher Zeitfrist ein in den Kleinen Rath erwählter Oberamtmann diese seine Stelle antreten solle, noch auch wie es mit den zu Oberamt männern erwählten Mitgliedern des Kleinen Rathes und der Wiederbesetzung ihrer Rathsstellen zu halten sey, und daß auch die Rechte und Pflichten der Erbschaften verstorbener Oberamt männer durch ein eigentliches Dekret bestimmt werden sollte; als hat derselbe, auf den Vortrag seiner Organisations-Commission, verordnet was hienach folget wie er denn

v e r o r d n e t :

1) Ein zu einem Mitgliede des Kleinen Rathes erwählter Oberamtmann, bleibt, wenn seine Amtsverwaltung nicht ohnehin früher aufhört, noch drey Monate lang in seinen amtlichen Funktionen.

2) Derselbe tritt infolge dessen seine Rathsstelle erst nach Verlauf derjenigen Zeit an, während welcher er noch seine Oberamt mannsstelle zu bekleiden hat.

3) Für die Zeit während welcher er noch sein Oberamt verwaltet, bezieht er den Gehalt als Oberamtmann; die Rathsbefoldung aber wird ihm erst von dem Tage an berechnet, wo sein Gehalt als Oberamtmann aufhört und er seine Funktionen als Mitglied des Kleinen Rathes anzutreten hat.

4) Wenn ein Oberamtmann mit Tod abgeht; so verbleibt seine Erbschaft, zufolge Verordnung über die Antrittszeit und Benutzung der obrigkeitlichen Wohnungen vom 4ten Hornung 1807 noch für drey Monate im Besitze der Wohnung und zufolge Rathsbeschlusses vom 25. Julius 1808 auf gleiche Zeit lang im Genuß des Amts-Einkommens; sie bleibt auch für die obrigkeitlichen Gelder verantwortlich bis nach Abführung der Rechnungs-Restanz; der Kleine Rath aber verfügt über die Interims-Verwaltung des Amts bis zu dessen Uebernahme durch einen neuen Oberamtmann, doch soll die Erbschaft dem Amtsstatthalter auf den Oberämtern Sanen und Oberhasle monatlich fünfzig Franken und auf den übrigen Oberämtern monatlich einhundert Franken bezahlen und es bezieht derselbe noch alle Bewilligungs- und alle Siegelgelder.

5) Ein Mitglied des Kleinen Rathes das zu der Stelle eines Oberamtmanns erwählt wird, tritt dieselbe wenn sie durch Ausbedienung seines Vorfahren in Verledigung geräth, auf den gesetzlich bestimmten Antrittstag, bei Verledigung durch Tod aber, drey Monate nach der Verledigung an.

6) Ein zu einer Oberamtmannsstelle erwähltes Mitglied des Kleinen Rathes, wird diese seine Ernennung dem Grossen Rathe in der zunächst darauf folgenden

Sizung schriftlich anzeigen, und in Folge dessen seine Entlassung von der Rathsstelle anbegehren.

7) Nichtsdestoweniger bleibt ein solches Mitglied des Kleinen Rathes, noch so lange in seinen Funktionen als Rathsherr, bis daß entweder seine Stelle wieder besetzt worden seyn wird, oder bis er seine Oberamtsverwaltung antreten muß, und er bezieht auch für so lange noch seine Rathsbefoldung.

Gegenwärtiges Dekret soll der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Geben in Bern, den Sten Februar 1811.

Canzlen Bern.

V e r o r d n u n g

wegen

Ergänzung der Zunftmeister und in Betreff

des Censurrechts der Zünfte,
über die Mitglieder des Grossen Rathes.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die gegenwärtige Verfassung Unsers Cantons vorschreibt, daß die in dem Grossen Rathe in Verledigung gerathenen Stellen, welche von den Zünften unmittelbar besetzt werden, alle zwey Jahre wie-

der von denselben ergänzt werden sollen und daß alle zwei Jahre auf Ostern eine Censur über die Mitglieder des Grossen Rathes vorzunehmen sey; als haben Wir zu Bewerksichtigung des einen wie des andern für dieses gegenwärtige Jahr beschlossen und erkennt, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Die laut Verordnung vom 19ten Merz 1803 gemachte Eintheilung des Cantons in Bezirke und Zünfte, ist beybehalten, und die darin angezeigten Hauptorte der Zünfte als solche bestätigt.

2) Alle in den wirklich stehenden Zunftregistern aufgezeichneten noch lebenden Mitglieder einer Zunft bleiben Mitglieder derselben, wenn sie nicht nach der Bestimmung des §. 7. Art. 3. der Verordnung vom 14ten Merz 1803 durch seither veränderte Umstände davon ausgeschlossen sind. Jedoch soll jedem, der seit seiner ersten Eintheilung in eine Zunft seinen Wohnsitz verändert hätte, freigestellt seyn, gegen einen von dem betreffenden Oberamtsmann legalisirten Schein des Zunftmeisters und Zunftschreibers seiner bisherigen Zunft, daß er sich auf dieser Zunft habe durchstreichen lassen, sich in seinem gegenwärtigen Wohnort zur Aufnahme in diese Zunft anzumelden, die dann auch gehalten seyn soll denselben anzunehmen, wofern er die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen wird.

3) Die Vorsteher und Beamten einer jeden Zunft sind: drey Zunftmeister, ein Zunftschreiber und ein Zunftweibel.

4) Diese Zunftmeister, Zunftschreiber und Zunftweibel werden jeweilen nur für diejenigen Zunftverhandlungen

gen erwählt, die zufolge einer besondern Verordnung vor sich gehen sollen; doch sind die vorhin angestellt gewesenen stets wieder wählbar.

5) Die Stellen werden besetzt wie folgt:

- a. Die Zunftmeister werden von der Regierung aus der Zahl der Zunftgenossen besetzt;
- b. Der Zunftschreiber und Zunftweibel wird von den dreyn Zunftmeistern ernannt, woben der erste wo möglich aus der Zahl der geschwornen Notarien gewählt werden soll.

I. Ergänzung der Zunftregister.

6) Die Ergänzung der Zunftregister wird in Gegenwart der Zunftmeister vorgenommen und geschieht auf den Zünften der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland an folgenden dreyn Tagen, als: am Montag, Dienstag, und Mittwoch nach Ostern an dem Hauptorte oder dem Einschreibungsorte der Zunft, wie solches von den Zunftmeistern auf den dazu erhaltenen oberamtlichen Befehl von Kanzel wird bekannt gemacht werden. Im Bezirk Bern dann wird diese Ergänzung am zwenten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern statt haben.

7) Mit dem lezten dieser Tage werden die Zunftregister geschlossen, und wer sich erst später anmeldet, kann, der Versäumnißgrund mag seyn welcher er will, nicht mehr als Zunftgenosse angenommen und aufgeschrieben werden.

8) Die berichtigten Zunftregister werden in zwey gleichlautenden, von den sämtlichen Zunftmeistern und dem Zunftschreiber unterschriebenen Doppeln ausgefertigt.

1. Berichtigung der alten Register.

9) Alle wirklichen Zunftglieder von welchen die vorhandenen Angaben nicht richtig seyn, oder auch sich verändert haben möchten, sind aufgefordert, ihren Zunftmeistern an einem der angezeigten Tage ihr Geburtsjahr anzugeben, und dann auch anzuzeigen was sie jetzt im Canton an Grund-Eigenthum (Häusern, Gütern, Bergen, Waldungen) besitzen? mit Anzeige des Fucharten-Halts und des Werths derselben nach Kauf und Lauf.

10) So viel sie den Zunftmeistern bekannt seyn mögen, werden sie die verstorbenen Zunftglieder, so wie diejenigen, die nach der Verordnung vom 14ten Merz 1803 oder andern seitherigen Verfügungen der Regierung, ihre Zunftfähigkeit verloren haben, auf den Zunftregistern austreichen.

2. Neue Einschreibungen.

11) Wer noch nicht ein Mitglied derjenigen Zunft ist, in welcher er sich ansässig befindet, und nach der Verordnung vom 14ten Merz 1803 im Fall ist, zu einem Zunftmitgliede angenommen zu werden, wird aufgefordert, sich um die Aufzeichnung in die Zunftregister zu melden, da dann Unsere Oberamtsmänner angewiesen werden, genau darauf zu achten, daß alle diejenigen, welche im Fall der Einschreibung sich befinden, auch wirklich eingeschrieben werden.

a. Im Bezirk Bern.

12) Zur Aufschreibung der sich für den Bezirk Bern anmeldenden Personen, so wie zur Vertheilung derselben auf die 13 Zünfte dieses Bezirks, wird der Stadt-Rath

von Bern eine Commission ernennen, welche sich ebenfalls an den angezeigten Tagen, als nemlich den zwenten Montag, Dienstag und Mittwoch nach Ostern versammeln, den Ort und die Zeit ihrer Sitzungen aber durch den Druck bekannt machen wird.

13) Diese Commission wird aber schon vor diesem Zeitpunkt zusammentreten und sich vor allem aus das Verzeichniß aller noch lebenden und ihres Zunftrechts nicht gesetzlich oder durch seitherige Verfügungen verlustig gewordenen Zunftgenossen vorlegen lassen, um daraus die Stärke aller Zünfte abzunehmen, und zwar sowohl in Beziehung auf diejenigen ihrer Mitglieder, welche zugleich Bürger der Stadt Bern sind, als auch auf diejenigen, welche es nicht sind.

14) Nach diesen Verzeichnissen wird sie bestimmen, wie viel neue Zunftgenossen von dieser und jener Classe für jede Zunft erforderlich seyen, um alle Zünfte auf die gleiche Anzahl von Zunftgenossen zu bringen, als diejenige hat, welche deren am meisten zählt.

15) So viel Plätze nun auf einer jeden Zunft von dieser oder jener Classe fehlen; so viel besondere Zedel, mit dem Name dieser Zunft, werden, was die Bürger der Stadt betrifft, in einen besondern Sack gethan, und so wie nun Bürger oder Nichtbürger sich um die Verzeigung einer Zunft melden, werden dieselben, wenn sie sich übrigens gehörig legitimirt, und die nach Inhalt der Verordnung vom 14ten März 1803 erforderlichen Requisite geleistet haben, angewiesen, aus dem Sacke ihrer Classe einen Zedel herauszuziehen, da dann der darauf stehende Name anzeigt, auf welche Zunft sie gehören.

16) Wenn in einem dieser Säcke alle zuerst hineingelegten Zettel herausgezogen worden sind, und noch einer oder mehreren Personen derselben Classe eine Zunft anzuweisen ist: so werden jeweilen 13 mit dem Namen der 13 Zünfte bezeichnete Zettel in den Sack gelegt, um mit der Ziehung dieser Zettel fortfahren zu können, und diese neue Speisung der Säcke ist so oft zu wiederholen, als dieselben werden ausgezogen worden seyn.

17) Die Commission hat jedem neu angenommenen Zunftgenossen einen mit der Unterschrift des Präsidenten und Sekretairs versehenen Zettel auszufertigen, der nebst dem Name der betreffenden Person und der Zunft, auf die sie durch das Loos gefallen ist, die Aufforderung an die Zunft enthalten soll, den Vorweiser des Zettels als ihren Zunftgenossen anzunehmen.

18) Mit diesem Zunftzettel hat sich jeder neue Zünfter an einem der obbemeldten Tage, bey den auf seiner Zunft versammelten Zunftmeistern wegen seiner Einschreibung auf das Zunftregister zu melden, und denselben gleich den alten Zunftgenossen, sowohl sein Alter als seinen Besitzstand an Grundeigenthum anzugeben.

b. In den Landbezirken.

19) Für alle Zünfte in den vier Bezirken Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, wird die Aufnahme in die Zünfte, so wie die Einschreibung auf die Zunftregister einzig und allein von den Zunftmeistern vorgenommen, so daß sich diejenigen Personen, welche eine Zunft anzunehmen im Fall sind, an einem der obbemeldten Tage an diese zu wenden haben.

20) Bey

20) Bei der Aufnahme und Einschreibung neuer Zunftgenossen haben die Zunftmeister alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche durch die Verordnung vom 14ten März 1803 festgesetzt sind.

-II. Wahl der Censur-Commission.

21) Die Commission, welche zu entscheiden hat, ob die Censur über ein Mitglied des grossen Rathes vorgenommen werden soll? wird für jede Zunft aus fünf der zehn ältesten, aus fünf der zehn beträchtlichsten Eigenthümer, und aus fünf aus allen Gliedern der Zunft, ohne Unterschied, in allem also aus fünfzehn Gliedern zusammengesetzt.

22) Die sämtlichen Zunftmeister werden, um die Wahl dieser Commission einzuleiten, den ersten Tag nach geschlossenen Zunftregistern, und nach Anleitung derselben, ausziehen:

1. Die Namen derjenigen zehn Zunftgenossen, welche, nach den erhaltenen Angaben, die höchsten im Alter sind; und
2. Die Namen derjenigen zehn Zunftgenossen, welche, mit Ausnahme der zehn ältesten, die beträchtlichsten Eigenthümer sind.

23) Auf diese Verzeichnisse sollen jedoch diejenigen Zunftgenossen nicht gesetzt werden, die landabwesend sich befinden, oder wegen Krankheit oder Altersbeschwerden den Versammlungen bezuwohnen ausser Stande wären.

24) Im Fall über die Richtigkeit des Alters oder der Vermögensangabe Zweifel entstühnden, so werden die Zunft-

meister die Wahrheit der Sache so weit möglich zu erörtern suchen, und darüber entscheiden. Bei anerkannt gleichem Alter und gleichem Vermögen entscheidet das Loos.

25) Diejenigen Zunftgenossen, die weder ihr Alter noch ihr Eigenthum angegeben hätten, können auf keines dieser Verzeichnisse gesetzt werden, es wäre denn Sache, daß dieselben vermittelt der freywilligen Angaben nicht vollzählig gemacht werden könnten; als welchen Falls den Zunftmeistern zur Pflicht gemacht wird, jedes dieser Verzeichnisse nach bestem Wissen und Gewissen, bis auf die Zahl der zehn Personen aus den sämtlichen Zunftgenossen zu ergänzen.

26) Den auf diese Weise ausgezogenen zehn ältesten und zehn beträchtlichsten Eigenthümern lassen die Zunftmeister der vier Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den ersten Samstag nach Ostern und diejenigen des Bezirks Bern auf den zweiten Samstag nach Ostern in ihre Sitzung bieten, um das Loos zu ziehen.

27) Der erste Zunftmeister eröffnet die Versammlung zeigt den Anwesenden an, wofür sie berufen worden seyen und läßt beyde Verzeichnisse, auf welchem bey jeden Name das Alter und das Eigenthums-Vermögen ausgelegt seyn soll, ablesen.

28) Mit Ernennung der fünf Ältesten wird der Anfang gemacht. Man legt zehn Zettelchen mit den Nummern 1 bis 10 bezeichnet in einen Sack, und die zehn Ältesten werden ihrem Alter nach hervorgerufen, und ziehen jeder einen Zettel heraus. Welche von ihnen di

Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erhalten, sind Mitglieder der Commission.

29) Auf gleichem Fusse werden auch die fünf Mitglieder aus der Classe der zehn beträchtlichsten Eigenthümer ernannt, die ebenfalls nach dem Range ihres mehrern Eigenthums hervor gerufen werden.

30) Sollte der eine oder der andere dieser zwanzig Männer nicht zugegen seyn, so wird nichts desto weniger mit dem Loos fortgefahen, und der erste Zunftmeister wird jemanden beauftragen, an Platz des Abwesenden und für denselben das Loos zu ziehen.

31) Aus allen übrigen Mitgliedern der Zunft, mit alleiniger Ausnahme derjenigen zehn, welche durch diese beiden Loosziehungen bereits Mitglieder der Commission geworden sind, werden noch fünf zu Mitgliedern eben dieser Commission ernannt, und ebenfalls durch das Loos bezeichnet.

32) Zu dem Ende werden so viel Zedel in einen Sack gethan, als wahlfähige Zunftglieder sind. Auf fünf dieser Zedel wird das Wort: Gut, auf alle übrige aber das Wort: Weiß, geschrieben. Das Zunftregister wird, mit Ausnahme der zehn bereits ernannten Mitglieder, abgelesen, und bei jedem Name ein Zedel aus dem Sack gezogen; diejenigen fünf Zunftgenossen, auf welche die fünf mit dem Worte: Gut, bezeichneten Zedel fallen, sind Mitglieder der Commission.

33) Diese Ziehung des Looses wird allein von den Zunftmeistern, jedoch in Gegenwart der zehn Ältesten und der zehn beträchtlichsten Eigenthümer, vorgenommen.

III. Berrichtungen der Commission.

34) Die Censur-Commissionen aller Zünfte versammeln sich unter dem Vorsitz des ersten Zunftmeisters, und zwar diejenigen der Bezirke Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den zweyten Montag nach Ostern, diejenigen des Bezirks Bern aber auf den dritten Montag nach Ostern; und es wird den sämtlichen Mitgliedern derselben der Ort und die Stunde der Zusammenkunft durch Veranstaltung des ersten Zunftmeisters kundgethan.

35) Findet sich der erste Zunftmeister unter den oberrühnten 15 Mitgliedern der Censur-Commission, so übt er sogleich mit seinen Collegen das Stimmrecht aus; ist er dagegen nicht unter der Zahl der Mitglieder der Censur-Commission, so hat er dennoch den Vorsitz, aber ohne Stimmrecht. Diese also konstituirte Censur-Commission schreitet dann zu der Wahl eines Stimmzählers; das Protokoll führt der Zunftschreiber.

36) Wenn acht Mitglieder anwesend sind, so ist die Commission als vollzählig anzusehen, und sie kann ihre Berrichtungen vornehmen. Sollten sich aber auf den angesetzten Tag nicht acht Mitglieder einfinden: so kann keine Berathung statt haben, und es darf sich die Commission an keinem folgenden Tag versammeln.

37) Ueber ihre Verhandlungen wird unter namentlicher Anzeige der zugegen und abwesend gewesenen Mitglieder ein ordentliches Protokoll in zwey Doppeln geführt, die beyde von dem Präsidenten, dem Stimmzähler und dem Sekretarius unterschrieben werden sollen.

38) Der Präsident trägt der Commission die Frage vor: „ob die Censur über ein Mitglied des Grossen Rathes „vorgenommen werden solle, oder nicht?“

39) Wenn die Commission mit der absoluten Stimmenmehrheit des vollzähligen Tribunals, also mit acht oder mehr Stimmen, entscheidet: daß eine Censur statt haben soll, so bezeichnet sie das Mitglied, über dessen Rückberufung die Zunft abstimmen soll.

40) Die Bezeichnung dieses Mitgliedes muß ebenfalls durch die absolute Stimmenmehrheit des vollzähligen Tribunals, mit Inbegriff des Präsidenten, wenn er zugleich Mitglied der Commission ist, also mit acht oder mehr Stimmen ausgemittelt werden. Vereint sich die Mehrheit auf keines der zur Rückberufung vorgeschlagenen Glieder des Grossen Rathes, so kann der Zunft, des im allgemeinen ergangenen Commissionalschlusses ungeachtet, dennoch kein Vortrag zur Rückberufung erstattet werden.

41) Bei dieser Frage: Ob eine Censur vorgenommen werden solle? kann von keinem andern Mitgliede des Grossen Rathes die Rede seyn, und es darf nach der Vorschrift der Vermittlungs-Urkunde, kein anderes in Vorschlag kommen, als:

1. Von allen unmittelbar von den Zünften gewählten / nur dasjenige Mitglied, das von der Zunft selbst ist ernannt worden, in sofern es nicht ein Mitglied des Kleinen Rathes ist; und
2. Von den übrigen Mitgliedern des Grossen Rathes nur diejenigen, welche nicht Mitglieder des Kleinen Rathes sind.

42) Wird erkannt, daß die Censur statt haben soll, und ein Mitglied des Grossen Rathes als der Censur unterworfen, von der Commission bezeichnet, so wird der erste Zunftmeister einerseits die erforderlichen Anstalten treffen, daß die Zunft versammelt werde, anderseits aber auch dem Oberamtsmann des Orts, wegen seiner Ben- wohnung bei dieser Versammlung unverzüglich Bericht davon erstatten.

43) Die Commission darf aber nicht mehrere Mitglie- der des Grossen Rathes, sondern nur ein einziges, und zwar das erste, gegen welches die absolute Mehrheit der Stimmen des vollständigen Tribunals ausgefallen ist, als der Censur unterworfen, bezeichnen, und dessen Abrufung der Zunft selbst vorschlagen.

IV. Zunftversammlungen.

44) Diejenigen Zünfte, welche wegen Ausübung des Censurrechts oder wegen Ergänzung ihres unmittelbar ge- wählten Mitgliedes des Grossen Rathes im Fall sind ver- sammelt zu werden, werden von dem ersten Zunftmeister in den Bezirken Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland, auf den zweiten Donstag nach Ostern, im Be- zirk Bern aber auf den dritten Donstag nach Ostern, des Vormittags um 10 Uhr, an ihrem vorgeschriebenen Sitzungsort zusammenberufen, und es soll auch die Ver- sammlung mit Schlag zehn Uhr ihren Anfang nehmen.

45) Der erste Zunftmeister präsidiert die Versammlung und ordnet alles so an, wie es in der Verordnung vom 24sten März 1803 vorgeschrieben ist. Er läßt das Ver- zeichniß der stimmfähigen Zunftgenossen ablesen. Die nicht anwesenden Mitglieder werden aufgezeichnet.

46) Hierauf soll der Zunft-Eid vorgelesen werden, welcher also lautet: „Wir die sämtlichen Zunftgenossen
 „schwören einen theuren und feyerlichen Eid zu Gott dem
 „Allmächtigen, die uns heute obliegenden Verrichtungen
 „nach bestem Wissen und Gewissen zu vollführen und un-
 „ser Stimmrecht so ausüben, wie wir es für das Beste
 „des Vaterlandes am vortheilhaftesten erachten werden.“

Nach der Ablesung des Eides, soll der Präsident die Eidesformel vorsprechen und die Zunft beeidigen, da dann die Eidesformel von allen Zunftgenossen mit vernehmlicher Stimme soll nachgesprochen werden. Sie lautet wörtlich also: „Wie die Schrift weist, die mir ist
 „vorgelesen worden, deren will ich nachgehen und selbige
 „vollbringen, in guten Treuen so wahr mir Gott hilft!
 „Ohne alle Gefährde.“

47) Nach der Beeidigung wird Niemanden mehr der Zutritt zu der Versammlung gestattet.

48) Alles was in der Zunftversammlung verhandelt wird, soll zu Protokoll gebracht werden. Von diesem werden zwei gleichlautende Doppel, von sämtlichen Zunftmeistern und dem Zunftschreiber unterschrieben, ausgefertigt.

1. Ausübung der Censur.

49) Jeder Zunftversammlung, welche zur Ausübung des Censurrechts zusammenberufen wird, soll der Oberamtsmann des Orts, oder je nach den Umständen ein von ihm dazu verordneter Beamter Namens der Regierung beynohnen.

50) Der Präsident zeigt der Versammlung an: welches Mitglied des Grossen Rathes, nach dem Antrag der

Commission, der Censur unterworfen werden solle, als über dessen Abrufung aus dem Grossen Rathe, aber nur über dieses einzige Mitglied, und kein anderes, jetzt die Zunft abzustimmen habe.

51) Gleich nach dieser Anzeige und ohne daß irgend eine Berathung statt haben darf, wird zu dieser Abstimmung geschritten.

52) Da das Stimmenmehr geheim seyn soll, so erhält jeder Zunftgenosse in der Ordnung, wie sie nach dem Zunft-Verzeichnisse hervorgerufen werden, einen weissen Zedel auf welchen er, wenn er das vorgeschlagene Mitglied nicht zurückberufen will, das Wort: bestätigen, schreibt, oder durch einen der Zunftvorgesetzten schreiben läßt, oder das Wort: abrufen, wenn er mit seiner Stimme die Zurückberufung erkennen will. Diese Zedel werden den Zunftvorgesetzten eingegeben, sobald wie ein Zunftgenosse seine Bestätigung oder Abrufung darauf geschrieben hat.

53) Wenn alle Zedel eingereicht worden sind, werden dieselben gezählt, ihre Anzahl aufgezeichnet, hernach durchgesehen und das Resultat davon aufgeschrieben. Sind weniger Zedel zur Abrufung eingegeben worden, als die Hälfte aller und jeder Zunftgenossen, der abwesenden und der anwesenden beträgt, so hat die Abrufung keine Folge, wenn schon die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dieselbe gestimmt haben sollte, indem um einige Kraft und Gültigkeit zu haben, die Stimmenmehrheit aller stimmbfähigen Zunftgenossen erforderlich ist.

54) Findet es sich aber, daß das Mehr, welches zu der Abrufung gestimmt hat, zugleich die Mehrheit, das ist einer mehr als die Hälfte aller stimmbfähigen anwesenden

und abwesenden Zunftgenossen ausmacht, so hat die Ergänzung des abberufenen Mitgliedes des Grossen Rathes sogleich statt, wenn es nemlich dasjenige Mitglied ist, das von eben dieser Zunft unmittelbar in den Grossen Rath ist ernannt worden.

55) Ist aber das abberufene Mitglied ein solches, das nicht unmittelbar von der Zunft ist erwählt worden, so hat die Zunft weiter nichts mehr zu verfügen, sondern es ist an der Regierung zu untersuchen: ob so viele Zünfte dessen Zurückberufung anbegehren, als es von Zünften auf das Verzeichniß der Vorgeschlagenen gekommen ist? da dann in diesem Fall dessen Ergänzung aus dem Candidaten-Verzeichnisse durch Ziehung des Looses veranstaltet werden wird.

2. Ernennung in den Grossen Rath.

56) Wenn auf einer Zunft, die Stelle ihres unmittelbar in den Grossen Rath ernannten Mitgliedes, es sey durch Tod oder Abrufung, nicht aber durch Entlassung, die keineswegs von der Zunft ertheilt werden darf, in Verledigung gerathen ist, so schreitet die Zunft in eben dieser Versammlung zu deren Wiederbesetzung.

57) Bei dieser Wahl werden genau diejenigen Vorschriften beobachtet, und es wird gerade so verfahren, wie es in der Verordnung vom 24sten März 1803 anbefohlen und verordnet ist.

58) Gleich nach der Wahl soll der Präsident fragen: ob die Zunft ihrem jezt ernannten Mitglied einen Gehalt bestimmen wolle oder nicht? und auf den ersten Fall: wie hoch dieser Gehalt bestimmt werden solle? alles nach mehrerem Inhalt oberwähnter Verordnung vom 24. März 1803.

59) Dem ernannten Mitgliede des Grossen Rathes soll das vorgeschriebene Wahlpatent von dem Präsidenten der Zunft zugestellt werden.

V. Allgemeine Vorschriften.

60) Alles was in den verschiedenen durch diese Verordnung anbefohlenen Versammlungen verhandelt wird, soll genau zu Protokoll gebracht werden, und es wird den Zunftmeistern anmit aufgetragen, ein Doppel aller dieser Protokolle, nebst einem Doppel der erneuerten Zunftregister, sogleich nach geschlossenen Verhandlungen, offen dem Oheramtsmann des Bezirks da sich die Zunft versammelt hat, zu Händen Unsers fùrgeliebten Ehrenhaupts, des Herrn Amts-Schultheissen einzugeben, alldieweil sie hingegen dafür sorgen werden, daß das zweite Doppel bey den übrigen Zunftakten verwahrlich aufbehalten werde.

61) In keiner der hier angeordneten Versammlungen darf und soll etwas anders verhandelt, ermehrt und beschlossen werden, als was durch diese Verordnung bestimmt vorgeschrieben und anbefohlen wird, wofür Uns die Zunftmeister insbesondere verantwortlich seyn sollen; alles bey Strafe der Ungültigkeit des Verhandelten und einer dem Grade der Strafbarkeit angemessenen Ahndung.

62) Diejenigen Zunftgenossen, die Mitglieder des Grossen Rathes sind, können an allen diesen Verhandlungen Theil nehmen, auch selbst in die Censur-Commission gewählt werden. Wenn es aber zur Frage käme, daß ein anwesendes Mitglied der Censur unterworfen werden sollte, oder diese wirklich statt hätte, so soll ein solches Mitglied mit seinem Vater, Söhnen und Brüdern, so wie mit seinem Schwiegervater, Tochtermännern und Schwä-

gern, sogleich den Austritt nehmen. Eben so hat der Austritt in den genannten Verwandtschafts-Graden, auch für Abwesende Platz.

63) Alle durch gegenwärtige Verordnung den Zünften veranlaßten Schreib- und andere Kosten, sollen für den Bezirk Bern, von diesem Bezirke, für die andern Bezirke aber, von der respectiven Zunft bestritten werden. Die Zunftmeister dürfen aber keine Taggelder ansetzen.

64) In Fällen wo diese jetzige Verordnung nicht hinreichende Auskunft geben sollte, sind die Verordnungen vom 14ten, 15ten, 19ten und 24sten Merz 1803 nachzusehen, und es sollen deren Vorschriften, in sofern sie mit dieser heutigen Verordnung oder andern Verfügungen der Regierung nicht im Widerspruche stehen, befolget werden.

65) Unsere Oberamtsmänner und Unterbeamte, so wie die Gemeinde-Räthe, werden andurch aufgefordert, den Zunftmeistern in vorkommenden Fällen alle zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Handbietung zu leisten.

66) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, an alle Zunftmeister und Zunftschreiber ausgetheilt und in so weit sie die Aufforderung zu Ergänzung der Zunftregister betrifft, von Kanzeln verlesen werden.

Geben Bern, den 8ten Februar 1811.

Der Amts-Schultheiß,
E. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
G r u b e r.

F e u e r - O r d n u n g

für die

Stadt Bern und deren Bezirk.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Uns von dem hiesigen Stadt-Rathe die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Feueranstalten, und der den veränderten Umständen nicht mehr anpassenden ehemaligen Feuer-Ordnung für die Stadt Bern vorgestellt, und der Entwurf einer neuen Feuer-Ordnung für die hiesige Hauptstadt und deren Bezirk vorgelegt worden, als haben Wir nach Erdaurung dieses von Uns zweckmäßig befundenen Entwurfs und auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizen-Raths, in Aufhebung aller frühern Verordnungen über diesen Gegenstand, und namentlich der Feuer-Ordnung vom 16ten April 1794 erkennt und verordnet, was hienach folget:

I. T h e i l.

V o r s c h r i f t e n zu Verhütung der Feuersgefahr.

Allgemeine Vorschriften.

1) Jeder Bürger und Einwohner ist verpflichtet, auf Feuer und Licht in seiner Wohnung zu jeder Zeit fleißig Acht zu haben, und auch Sorge zu tragen, daß seine Kinder und Dienstboten vorsichtig damit umgehen.

2) Da durch die Spinnengewebe, den Ruß und andere dergleichen feuerfangende Unreinlichkeiten die sich auf den Estrichen sammeln, leicht ein Brand entstehen, und besonders bey einer ausgebrochenen Feuerbrunst das Feuer dadurch selbst Gebäuden, die von dem Brandorte entfernt sind, mitgetheilt werden kann, so wird allen und jeden Hauseigenthümern ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die Estriche ihrer Häuser, so oft nöthig, von allem Spinnengewebe, Ruß und dergleichen, gereinigt werden.

3) Das Herumtragen feuergefährlicher Dinge ohne die nöthige Vorsicht ist anmit ernstlich untersagt. Insbesondere dann soll niemand mit Feuerbränden, oder glühenden Kohlen in unbedeckten Gefäßen, über die Gasse oder Strasse, noch vielweniger aber damit, oder mit bloßem, nicht in einer wohlverschlossenen Laterne verwahrttem Lichte, in Stallungen oder Scheunen, Estriche oder an solche Orte gehn, wo Stroh, Heu, Spähne oder andere leicht feuerfangende Dinge liegen. — Auch soll in Ställen, Scheunen und andern feuergefährlichen Orten nicht Feuer geschlagen werden. — Alles bey einer Busse von Fr. 4 und Verdopplung derselben im Wiederholungsfalle.

4) Alles Schiessen, Werfen von Raketen, Granaten und Schwärmern, in den Häusern, auf der Gasse, oder auf der Strasse, bey Tag oder bey Nacht, ist bey Fr. 4 und im Wiederholungsfall bey doppelter Busse und Confiskation der Feuer-Instrumente verboten. Es soll auch bey gleicher Busse niemand unter keinem Vorwand, ohne Bewilligung der Polizen, auf den Gassen oder Plätzen und vor dem Thor auf der Strasse, oder näher als 50 Schritte bey den Häusern einiges Feuer machen.

5) Bei gleicher Busse ist verboten, auf die Dächer zu schießen, und näher als 50 Schritte bei den Häusern zu hirschen; wenn es Knaben betrifft, so werden die Eltern oder Vögte für selbige verantwortlich seyn.

6) Die Kaufleute und Laboranten, welche mit brennbaren Waaren und Materialien handeln, sollen selbige sorgfältig, Brantweingeist, Vitriolöl und dgl. dann nur in gewölbten Kellern, aufbewahren; besonders ist den Pulver-Verkäufern bei 10 Fr. Busse, auch nach den Umständen bei mehrerer Strafe verboten, mehr als 50 Pfund Pulver im Vorrath zu haben, oder solches beim Licht zu verkaufen. Bei gleicher Busse ist das Firniß- und Wagenschmierföthen in der Stadt, ausgenommen in den von der Polizey-Commission zu diesem Gebrauch zu verzeigenden Localen, sowohl bei Tag als bei Nachtzeit, und beides, so wie auch das Farbföchen, ausser der Stadt bei Nachtzeit überhaupt verboten.

7) Das Tabackrauchen in den Scheunen, Ställen oder überhaupt an Orten, wo Heu, Stroh, Hanf, Spähne oder andere leicht feuerfangende Materialien aufbewahrt werden, ist unter einer Busse von 2 bis 4 Fr. verboten.

8) Bei gleicher Busse ist das Einstüßen in den Ofen und das Holzdörren in den Ofenlöchern oder Schornsteinen gänzlich untersagt.

9) Es ist bei 4 Franken Busse verboten, Kohlen oder Asche so nicht völlig verloschen oder abgefühlt ist, an entzündbare Orte zu schütten.

Insbefondere soll die Turben-(Torf-) Asche des Morgens frühe vor 8 Uhr wohl verwahrt in den Bach geschüttet, oder an diejenigen, welche dieselbe sammeln, hingegeben

werden. Wenn jemand die Turben-Afche zu eigenem Gebrauch aufbehalten will, so soll er selbige in steinernen Gefäßen die mit eisernen Deckeln versehen und von andern brennbaren Sachen entlegen sind, sorgfältig aufbewahren. Falls ein Züher oder ein anderes hölzernes Gefäß oder Behältniß mit Turben-Afche zum Aufbewahren angefüllt in einem Hause gefunden würde, so soll der im Fehler befindliche Hausbewohner oder Dienstbote mit einer Buße von 4 Fr. belegt oder nach den Umständen mit Gefangenschaft bestraft werden.

10) Die Hausbewohner werden ein wachsamcs Auge halten, daß ihre Dienstboten die Vorschriften der §. 7, 8, und 9. genau befolgen, und die Fehlbaren dem Stadt-Polizien-Direktor verleiden, ansonst sie im Widerhandlungsfalle für dieselben verantwortlich und bußfällig sind.

11) Die Schmide, Schlosser und übrige Feuerarbeiter sollen ihre Kohlenvorräthe in Kellern, oder andern Behältnissen wo keine Gefahr zu besorgen ist, verwahren, und solche bey 5 Fr. Buße nicht in Holzhäusern, Ställen oder andern feuersgefährlichen Orten aufbehalten, auch sollen die Schmide bey ihren Werkstätten kein Stroh, Spähne und dergleichen sammeln.

12) Den Schreincrn, Drechsclern, Klüfcrn, Wagnern und andern Handwerkern die in Holz arbeiten, wird beyrn Gebrauch des Lichts in ihren Werkstätten die möglichste Vorsicht und Behutsamkeit empfohlen; auch dient ihnen zur Warnung, die allfällig darin liegenden Spähne, besonders wenn sie daselbst Leim kochen wollen, benseits zu schaffen, oder solches nur an Orten zu verrichten, wo Feuers halber keine Gefahr zu besorgen ist, alles unter 4 Franken Buße.

13) Alle diejenigen, welche nicht für ihren besondern Hausgebrauch, sondern für andere um den Lohn waschen, sollen davon der Polizei die Anzeige machen, welche das Locale wo der Bauchofen, auch allenfalls die Stelle, wo das Feuer zum Ausglätten gemacht werden soll, zu untersuchen, und die Bewilligung zum Gebrauch der Feuerstellen zu ertheilen oder abzuschlagen hat. — Des Nachts soll in solchen Waschhäusern das Feuer niemals allein gelassen werden, sondern allezeit jemand dabei verbleiben; bey einer Busse von 4 Fr. im Widerhandlungsfall; auch mehrere Strafe, je nach den Umständen, vorbehalten.

14) Das Hanf- und Flachs-dörren und brechen in den Häusern, Scheunen oder Ställen ist bey Tageszeit unter einer Busse von 4 bis 8 Franken verboten, wenn aber solches des Nachts bey Licht geschieht, so ist die Busse doppelt.

15) Die Plätze für das Flachs- und Hanf-dörren und brechen, sollen an ungefährlichen Orten auf offenem Felde, und nicht näher als 100 Schritte von den Häusern, auch niemals auf einer Strasse angelegt werden, bey 10 Franken Busse.

B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n

für die Werkmeister, Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, Hafner und Dachdecker.

16) Dieselben werden sich angelegen seyn lassen, die hienach in dem Anhang enthaltenen Vorschriften wegen des feuersichern Bauens genau zu beobachten. Wenn
ein

ein Hauseigenthümer oder Hausbewohner etwas von ihnen Begehren würde, das den Ordnungen zuwider, oder sonst feuersgefährlich wäre, so sollen sie solches bey ihrer Pflicht verweigern; ansonst bey entstehendem Schaden derjenige, den es betreffen mag, dafür verantwortlich seyn, und nach den Umständen bestraft werden soll.

17) Die Werkmeister, Zimmerleute, Maurer, Hafner, Kaminfeger und Dachdecker, haben die Pflicht auf sich, wenn ihnen etwas Ordnungswidriges oder feuersgefährliches in einem Gebäude bekannt wird, solches unge säumt dem Eigenthümer oder Bewohner anzuzeigen, und den Polizen-Direktor davon zu benachrichtigen.

18) Es soll jeder Kaminfeger-Meister sich angelegen seyn lassen, alle Kamine so er übernommen, wohl zu russen; die so bestiegen werden können, sollen mit dem Krager und Besen, die engern aber auf bestmögliche Weise gerussert werden. Wenn der Meister diese Arbeit nicht alle selbst verrichten kann, so soll er nur tüchtige Gesellen dazu gebrauchen; er wird jeweilen für selbige verantwortlich seyn, und selbst nachsehen, ob die Arbeit gehörig verrichtet worden sey.

19) Die Kamine der Backstuben, Waschkücher, Wirthshausküchen, und andere ähnlicher Art, in denen stark gefeuert wird, sollen wenigstens sechs bis acht Mal jährlich: die übrigen Kamine und darein gehende Arme dann, in der Zeit da sie gebraucht werden, wenigstens von 3 zu 3 Monaten gerussert werden. Sollte dem Kaminfeger von dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses einige Verhinderung beschehen, so soll er nach Vorweisung der Kaminfeger-Instruktion, auf beharrliches Widersehen,

solches alsobald dem Polizen-Direktor anzeigen, da denn der im Fehler sich befindliche Eigenthümer oder Hausbewohner mit einer Busse von 8 Franken belegt werden soll.

20) Die Kaminfeger sollen übrigens ihre Instruktion in allen Theilen genau und gewissenhaft beobachten.

21) Damit diese zu Verhütung der Feuergefähr, und zum allgemeinen Besten abzweckenden Vorschriften beobachtet werden, so soll alljährlich durch die Feueraufseher in Begleit von Kunstverständigen ein Umgang gemacht werden. Wenn etwas Ordnungswidriges oder sonst feuergefährliches entdeckt wird, so soll die Polizen alsobald die nöthigen Vorkehren treffen, und die Fehlbaren zur Verantwortung und Strafe ziehen.

II. T h e i l.

Hülfsmittel und Lösch-Anstalten gegen eine Feuersbrunst.

W a s s e r.

22) Es soll niemand an dem Bach oder den Brunnen etwas verderben, noch dieselben unter irgend einem Vorwand ableiten oder auslaufen lassen, welches allein von dem Bachmeister oder seinen Gehülfen geschehen soll, bey einer Busse von 4 bis 20 Franken, oder körperlicher Strafe je nach den Umständen.

23) Wenn der Stadtbach abgeschlagen wird, so soll auf die ergangene Aufforderung hin, an denjenigen Gassen

wo derselbe durchläuft, für jedes Haus eine gute Bütte oder Stände voll Wasser zu dem Bach gestellt werden, bey 4 Franken Buße für diejenigen, die solches unterlassen würden.

24) Die Bach- und Brunnmeister werden darauf achten, daß diese Vorschriften beobachtet werden, und die Fehlbaren der Polizen anzeigen; insbesondere liegt ihnen ob zu veranstalten, daß zu allen Zeiten genugsames Wasser unaufgehalten in die Stadt fließe.

25) In denjenigen Orten, wo es sonst an laufendem Wasser mangeln würde, sind die Eigenthümer der Brunnen, Cöde, Wassersammler ic. gehalten, aus denselben das nöthige Wasser zu Bedienung der Feuersprißen und andern Lösch-Anstalten unverweigerlich schöpfen zu lassen, widrigen Falls solche auf Befehl des Commandirenden bey dem Feuer mit Gewalt dazu angehalten werden mögen, und überdieß in eine Buße von 40 Fr. verfallen.

Feuersprißen, Eimer, Leitern, Feuerhäcken und übrige Feuergeräthschaften.

26) Jedes Wirths- und Gesellschaftshaus, und jedes öffentliche Waschhaus soll eine grosse Bütte in gutem Stand erhalten, welche sobald ein Brand entsteht, oder der Bach abgeschlagen wird, zu demselben gestellt werden soll.

27) Jedes Tavernen- Wirthshaus, und jedes Haus das ein Feuerrecht besitzt, ist schuldig sich mit zwey guten Feuereimern zu versehen, die mit dem Numero des Hauses und Quartiers bezeichnet seyn sollen.

28) Auf jeder der 13 Gesellschaften sollen sich wenigstens 50 mit dem Namen oder Wappen der Gesellschaft bezeichnete gute Feuereimer vorfinden.

29) Ausser den in den Feuergeräthschaft-Magazinen vorrätthigen Feuereimern (§. 32.) werden die der Stadt zugehörenden Feuereimer an folgende Orte verlegt und daselbst aufbewahrt werden.

1. Vor dem obern Thor;		
in dem Magazin (§. 34.)	=	100 Stück.
2. Unter dem Christoffel-Thurm	=	100 —
3. Im Werkhof	=	200 —
4. Im Zeughaus	=	100 —
5. Unter dem Kesselturm	=	100 —
6. Beim grossen Kornhaus	=	100 —
7. Unter dem Zeitglockenthurm	=	100 —
8. Im Klosterhof	=	100 —
9. Beim Kaufhaus	=	100 —
10. Beim Rathhaus	=	100 —
11. Beim Frienisbergerhaus	=	100 —
12. An der Matte	=	100 —
13. Vor dem untern Thor;		
in dem Magazin (§. 34.)	=	100 —

30) Jede der 13 Gesellschaften soll eine gute Schlauchspitze mit Zubehörd zu beständigem Gebrauch in Bereitschaft haben.

Zu diesen Spritzen gehören:

1. 150 Schuh Schläuche von Leder oder Hanf, mit einförmigen Gewinden und 2 Röhren.
2. Acht Sielblatten
3. Zwen Göhne.

4. Eine wohlverwahrte Laterne mit Feuerzeug und 2 Kerzen im Vorrath.
5. Ein Seil um die Schläuche aufzuziehen; ferner zwei lederne Bindlappen und 2 Stricke um die schadhaften Schläuche zu repariren.
6. Eine Schmierbüchse.

31) Diese Gesellschafts-Sprizen, Eimer und übrige Geräthschaften sollen auf jedem Gesellschaftshause in einem schicklichen und trockenen Gehalt in Verwahrung liegen, und ohne Bewilligung nicht in andere Häuser verlegt werden; zu diesem Gehalt sollen der jeweilige Bewohner des Gesellschaftshauses oder Stubenwirth und der Sprizenmeister jeder ein Schlüssel in Händen haben.

32) Für die Aufbewahrung der Feuersprizen, welche der Stadt zugehören, wird in jedem Quartier der Stadt ein Feuergeräthschaft-Magazin errichtet werden, darin sich vorfinden soll:

1. Eine grosse Schlauch-Feuerspritze (aspirante und refoulante.)
2. Eine kleinere Schlauchspritze, beide mit den erforderlichen Schläuchen und Zubehörd versehen.
3. Ein Wasser- oder Feuerfaß von 600 bis 800 Maas.
4. Die nöthigen Communications-Schläuche.
5. Fünfzig Feuereimer, Brenten, Feuer-Patschen, die nöthige Rettungsgeräthschaft 2c.
6. Eine mechanische Leiter.

33) Diese Feuergeräthschaft-Magazine werden bezeichnet:

Das Magazin im rothen Quartier mit Nro. I.

Das — — im gelben — — mit — II.

Das Magazin im grünen Quartier mit Nro. III.

Das — — im weissen — — mit — IV.

Das — — im schwarzen — — mit — V.

Neben diesen Magazinen wird noch in dem Spritzenhaus bey der Rydegg eine Feuerspritze samt Zubehörd aufbewahrt werden.

34) Vor dem obern und untern Thor wird ebenfalls an jedem Ort ein Feuergeräthschaft-Magazin errichtet werden. In demselben soll sich vorfinden:

1. Ein Wagen worauf eine grosse Feuerspritze samt Zubehörd, und 50 Eimer geladen sind.
2. Eine zweyte Feuerspritze mit Zubehörd.
3. Noch 100 Feuereimer.
4. Feuerhaken, Leitern, Brenten und übrige nöthige Feuergeräthschaft.
5. Ein, oder je nach dem Bedürfniß der Gegend, mehrere Wagen, jeder mit einem Faß beladen, welches im Sommer mit Wasser angefüllt seyn soll.

35) Ferner sollen an folgenden Orten Feuerspritzen aufbewahrt werden:

1. In der Münster-Kirche und dem Münster-Thurm.
Drey Schlauch- und 2 Handspritzen mit Zubehörd.
Diese Spritzen sind ausschließlich für dieses Gebäude bestimmt.
2. In dem Holzwerkhof.
 - a. Zwen Feuerwagen, jeder mit einer grossen Feuerspritze samt Zubehörd mit 50 Feuereimern.

b. Ein zweyter Wagen mit 50 Eimern, Feuerhaken, Leitern und anderer nöthiger Feuergeräthschaft beladen.

c. Zwen kleinere Schlauch- und Kübelsprizen, welche insbesondere zum Dienst des Werkhofs und für andere Nothfälle bestimmt sind.

3. In dem Burgerspital.

Zwen Schlauchsprizen samt Zubehörd.

Zu allen diesen Sprizen wird das erforderliche Personale von der Stadt-Polizen-Commission bestellt.

Hierunter sind nicht begriffen, die obrigkeitlichen Feuer-sprizen samt Zubehörd, welche zum ausschließlichen Dienst des Zeughauses, des Rathhauses und anderer obrigkeitlichen Gebäude bestimmt, und in denselben aufbewahrt sind.

36) Alle Schlauchsprizen sollen mit beweglichen Gewinden versehen seyn, die von gleichem Durchmesser und nach einem einförmigen Modell gemacht seyn sollen, so daß die Schläuche von einer Sprize zur andern gebraucht werden können, und bey Zusammensetzung zweyer Schläuche nur das Gewind, der Schlauch selbst aber nicht gedreht wird.

37) Ausser den in den Feuergeräthschaft-Magazinen vorrätbigen Leitern, sollen in den verschiedenen Quartieren der Stadt und vor den Thoren 160 Feuerleitern von verschiedener Grösse, zweckmäsig vertheilt und verlegt werden. Diese Leitern sollen unten mit eisernen Spizen, und die grössern oben mit Rollen versehen seyn, alle aber mit dem Stadt-Wappen und einem Numero bezeichnet werden.

38) Die verschiedenen Feuerhaken und Feuergabeln sollen desgleichen in der Stadt und vor dem Thore vertheilt, und wie die Feuerleitern bezeichnet und numerirt werden.

39) Die übrige zur Rettung und zum Löschen erforderliche Geräthschaft soll in den verschiedenen Feuergeräthschaft-Magazinen vertheilt und aufbewahrt werden.

40) Die Besitzer grosser Häuser, die Wirthen, und Feuer-Arbeiter werden zu ihrem eigenen Besten ermahnt, sich mit einer Kübel- oder Handspritze und einigen Leitern und Feuer-Patschen zu versehen; damit auch im Falle der Noth das Austragen und Flüchten der kostbaren Effecten desto leichter und mit möglichster Sicherheit vor sich gehen könne, so wird insbesondere jeder Hausbewohner aufgefordert, sich einige dazu dienliche Feuersäcke anzuschaffen.

Oberaufsicht über die Feuer-Anstalten und dazu geordnete Personen.

41) Der Stadt-Polizen-Commission liegt die Oberaufsicht über alle Feuerspritzen und Feuergeräthschaft, über das dazu geordnete Personale, und überhaupt über alle Feuer-Anstalten ob.

42) Damit aber jedermann wisse, wer im Falle einer Feuersbrunst in der Stadt und deren Bezirk zu befehlen hat, und dadurch die Ordnung bestmöglich beybehalten werden könne, so verordnen Wir folgendes:

1. Der jeweilige Stadt-Polizen-Direktor, soll der Chef bey dem Feuer seyn, unter seinem Befehl stehen alle diejenige, welche nach aufhabender Pflicht sich bey einem Brande einfinden sollen.
2. Es werden ihm ein Statthalter und die nöthigen Adjunkten zugegeben, welche letztern sowohl zu Er-

theilung seiner Befehle bey dem Feuer, als aber zur Communication mit den Civil- und Militair-Behörden zu seiner Disposition stehen. Der Statthalter vertritt in Abwesenheit oder Krankheit des Polizen-Direktors desselben Stelle, sonst commandirt er diejenigen Feuersprizen und Mannschaft, welche in dem Theil der Stadt wo es nicht brennt in Bereitschaft stehen. (§. 70.)

3. Zu Bedienung der Feuersprizen und Feuergeräthschaften, welche der Stadt gehören, soll ein eigenes Brandkorps errichtet werden, welches von der Stadt-Polizen-Commission ernannt, und vorzüglich aus bekannt braven Arbeitsleuten der Stadt, welche sich zu diesem Dienst qualificiren, gewählt werden soll.

43) Dieses Brandkorps soll bestehen aus

- einem Chef,
- einem Adjutanten,
- 3 Hauptleuten,
- 5 Wachtmeistern,
- 13 Caporalen,
- 73 Gemeinen.

Dem Chef liegt die Oheraufsicht über das ganze Brandkorps, die Feuergeräthschaft-Magazine, und überhaupt über alle der Stadt zugehörende Feuersprizen, und Lösch-Geräthschaften ob. Er steht direkte unter den Befehlen des Stadt-Polizen-Direktors.

Unter dem Chef des Brandkorps stehn:

1. Dessen Adjutant als dessen Gehülfe bey dem Feuer (§. 42.)
2. Der erste Hauptmann als dessen Statthalter.

3. Der zweite Hauptmann. Derselbe hat die Special-Aufsicht über die Magazine des grünen, weissen und schwarzen Quartiers Nro. III. IV. und V. wie auch über das Spritzenhaus bey der Nydegg und das Magazin bey dem untern Thor, und die zu diesen Magazinen eingetheilte Mannschaft.
4. Der dritte Hauptmann hat die Special-Aufsicht über die Werkhof-Spritzen, über die Magazine bey dem obern Thor, des rothen und gelben Quartiers Nro. I. und II. und über die denselben zugetheilte Mannschaft.

Die übrigen unter dem Chef stehenden Unter-Offiziers und Gemeine des Brandcorps, werden folgendermassen vertheilt:

Zum Magazin vor dem obern Thor:

2 Caporalen und 8 Gemeine.

Zum Magazin im rothen Quartier Nro. I.

1 Wachtmeister,
1 Caporal und
8 Mann.

Zum Magazin im gelben Quartier Nro. II.

1 Wachtmeister,
1 Caporal und
8 Mann.

Zum Magazin im grünen Quartier Nro. III.

1 Wachtmeister,
1 Caporal und
8 Mann.

Zum Magazin im weissen Quartier Nro. IV.

- 1 Wachtmeister,
- 1 Caporal und
- 8 Mann.

Zum Magazin im schwarzen Quartier Nro. V.

- 2 Caporalen und
- 8 Mann.

Zu dem Spritzenhaus bey der Nydegg:

- 1 Caporal und
- 5 Mann.

Zum Magazin vor dem untern Thor:

- 2 Caporalen und
- 8 Mann.
- 1 Wachtmeister,
- 2 Caporalen und
- 12 Mann sind zum Dienst der Feuerleitern, Häcken und übriger Geräthschaft bestimmt.

Von dieser Mannschaft werden 2 Unter-Offiziers und 10 Mann besonders beordert um sich im Falle eines ausser der Stadt entstandenen Brandes in den Werthof zu begeben, und mit den alldort auf diesen Fall zugerüsteten Brandwägen (§. 34.) zum Feuer zu eilen.

44) Der Chef des Brandcorps erhält eine jährliche	
Remuneration von	Fr. 200 —
Der Adjutant	— 75 —
Der 1ste Hauptmann	— 75 —
Der 2te und 3te Hauptmann jeder	Fr. 50. — 100 —

Die übrige Mannschaft erhält keine fixe Besoldung, es wird ihr aber für jede Wache bezahlt:

Dem Wachtmeister	"	"	"	Bz. 10	—	—
Dem Caporal	"	"	"	—	8 fr.	2
Dem Gemeinen	"	"	"	—	7	— 2

Das nehmliche Taggeld wird ihr für die Benwohnung der Sprizen-Musterung bezahlt.

45) Alle Abend soll sich eine Brandwache auf der Hauptwacht versammeln, diese Wache besteht aus

1 Wachtmeister oder Caporal und

5 Gemeine.

Vom 1sten May bis den 1sten September dauert diese Wache von 8 Uhr Abends bis Morgens früh um 5 Uhr.

Vom 1sten September bis 1sten May von 7 Uhr Abends bis Morgens früh um 6 Uhr.

46) Die Stadt-Polizen wird die Instruktion dieses Brandkorps und seine Pflichten so viel erforderlich dem Publiko bekannt machen.

47) Jede Gesellschaft soll zu Bedienung ihrer Spritze zehn tüchtige und der Stadt-Polizen anständige Männer bestellen, nehmlich:

1 Spritzenmeister,

1 Rohrführer, und wenigstens

8 Sprizendrucker.

Dem Spritzenmeister liegt die besondere Aufsicht der Spritze, Schläuche, Eimer, Bütten und überhaupt aller der Gesellschaft zugehörenden Feuergeräthschaft ob; bey dem Feuer ertheilt er der Mannschaft, welche bey seiner Spritze arbeitet, die nöthigen Befehle.

Der Rohrführer dirigirt das Spritzenrohr, und soll vorzüglich ein rüstiger und unerschrockener Mann seyn.

Diese Mannschaft soll ebenfalls zu ihren Verrichtungen angeführt und unterrichtet werden.

48) Von der Stadt-Polizen werden 20 Mann als Sackträger zum Flüchten und Austragen der Effecten bestellt, unter denen einer von ihr als Chef und ein zweyter als dessen Lieutenant ernannt wird.

49) Diesen zum Austragen geordneten Männern wird von der Stadt-Polizen die erforderliche Geräthschaft nach dem vorgeschriebenen Modell angeschafft und unterhalten werden: es liegt ihnen bey einem Brand besonders ob, die Dienstboten und andere Personen so von dem Hausherrn zum Austragen der Effecten gebraucht werden, gehörig anzuleiten, und unter Aufsicht zu halten. Diese Männer werden alle Jahr zweymal bey den gewöhnlichen Spritzen-Musterungen vollkommen ausgerüstet auf ihrem Sammelplatz erscheinen, und von dem Polizen-Direktor oder Chef des Brandcorps inspektirt werden, wofür jedem 10 Bazen aus der Polizen-Cassa entrichtet wird. Sie sollen durch ein Jedermann auffallendes Kennzeichen ausgezeichnet, und für ihre Obliegenheiten in Gelübd aufgenommen werden.

Unterhaltung und Untersuchung der Feuerspritzen und übriger Geräthschaften.

50) Die den Gesellschaften zugehörenden Eimer, Feuerspritzen und übrige Feuergeräthschaften werden fernerhin von selbigen unterhalten. Den Gesellschaften liegt aber ob, in Betreff der Einrichtung ihrer Spritzen und Feuergeräthschaft, und derselben Unterhaltung, diejenigen Vor-

schriften zu befolgen, welche für die der Stadt zugehörenden Feuersprizen und Geräthschaften eingeführt werden.

51) Alljährlich wird im Monat April und September über sämtliche Feuersprizen eine Musterung durch den Chef des Brandcorps gehalten werden, und zwar erstere in Bensenn und unter der Ober-Aufsicht des Polizey-Directors. Unter diesen Musterungen sind jedoch die Feuersprizen des grossen Münsters nicht begriffen, welche alle Frühling auf einen besondern Tag von dem Chef des Brandcorps untersucht werden sollen. In Betreff der obrigkeitlichen Feuersprizen dann wird von Uns besondere Vorsehung gethan werden.

52) Bey diesen Musterungen werden sich sämtliche zu den Gesellschafts-Sprizen geordnete Mannschaft, alle Feuer-Offiziers und das ganze Brand- und Rettungs-Corps einfinden. (§. 43.) Die Feuersprizen mit Zubehörd und Schläuche sollen genau untersucht, und die dazu gehörige Mannschaft inspektirt werden.

53) Der zu den Gesellschafts-Sprizen geordneten Mannschaft so dieser Musterung beywohnt, soll von ihrer Gesellschaft entrichtet werden:

Dem Sprizenmeister und Rohrführer jedem Bz. 10.
Der übrigen Mannschaft per Mann Bz. 7 $\frac{1}{2}$.

Das Brand- und Rettungs-Corps wird von der Stadt-Polizey-Commission bezahlt. (§. 42.)

54) Nach abgehaltener Frühlings-Musterung wird der Polizey-Director, und nach der Herbst-Musterung der Chef des Brandcorps, der Stadt-Polizey-Commission unverzüglich über den Zustand der Feuersprizen und der dazu

gehörigen Mannschaft Bericht abfatten, welche denn sogleich die erforderlichen Befehle ertheilen und Anstalten treffen wird, damit das Mangelhafte verbessert, und das Fehlende ersetzt werde. Alle Reparationen sollen aber unter der Special-Aufsicht und Direktion des Chefs des Brandcorps gemacht werden.

55) Nebst diesen Feuersprizen-Musterungen wird der Polizen-Direktor mit dem Chef des Brandcorps alljährlich im Monat May eine Musterung der übrigen Feuer- und Rettungs-Geräthschaften abhalten, das Mangel- oder Fehlerhafte anmerken, und darüber der Polizen-Commission rapportiren, welche das Nöthige vorsehen wird. Bey dieser Gelegenheit sollen auch die den Partikular-Häusern, Gesellschaften, Tavernen-Wirths- und Waschhäusern zugehörenden Eimer und Büten (§. 26. 27. und 28.) vor die Häuser gestellt und untersucht werden.

56) Wer sich zu Schulden kommen läßt Feuereimer, Leitern, Haken, oder andere Feuergeräthschaften zu beschädigen oder solche ohne Bewilligung des Polizen-Direktors von der Stelle wo sie aufbewahrt sind wegzunehmen, verfällt in eine Busse von 20 bis 50 Franken, oder soll nach den Umständen mit ein- bis dreitägiger Gefangenschaft bestraft werden; die Herstellung der allfällig verderbten oder verlorenen Geräthschaften wird auf Unkosten des Fehlbaren geschehen.

III. T h e i l.

Vorschriften und Anstalten bey Entdeckung, Ausbruch und Löschung einer Feuersbrunst.

I.

Feuer = Anstalten, wenn es in der Stadt brennt.

57) Wenn jemand, sey es bey Tag oder Nacht, in seinem eignen Hause oder in einem andern Gebäude etwas Feuersverdächtiges bemerkt, so soll er augenblicklich die Hausbewohner darauf aufmerksam machen, und der Polizei und Brandwache davon Nachricht geben, zugleich auch wenn das Feuer wirklich sichtbar oder ausgebrochen ist, in der Nachbarschaft und in dem Quartier wo es brennt, durch die Gassen Feuer rufen.

58) Würde ein Hausherr oder dessen Hausleute in der Absicht das Feuer im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, dasselbe verheimlichen, oder aus was immer für einer Ursache sein Haus verschlossen halten, und Feuerlärm zu machen unterlassen, so soll er der kompetenten Behörde verleidet, mit 50 bis 100 Franken oder mit drey- bis achttägiger Gefangenschaft bestraft, und im Fall hieraus wirklich ein grösserer Brandschaden erfolgen sollte, nach Vermögen zum dießfälligen Ersatz angehalten werden.

59) Die

59) Die Schildwachen, Runden und Patronillen sollen fleißig auf das Feuer achten, und sobald sie etwas Feuerverdächtiges bemerken, werden sie unverzüglich die Hausbewohner, und die dabei zunächst wohnenden aufwecken, und die Haupt- Brand- und Polizeywache davon benachrichtigen.

60) Sobald der Tagwächter auf dem grossen Thurm, oder der Nachtwächter auf diesem oder den übrigen Thürmen Rauch oder etwas Feuerverdächtiges, oder wirklich Feuer gewahr werden, sey es in der Stadt oder ausser der Stadt, im Stadtbezirk oder ausserhalb demselben, so sollen sie alsogleich, die Polizen- Haupt- und Brandwache dessen benachrichtigen.

61) Wenn in der Stadt selbst Feuer ausbricht, so sollen die Thurmwächter alsogleich mit Läutung der Glocke das Feuerzeichen geben. Zu diesem Ende sollen sich, wenn das Feuer zu einer Zeit aufgeht, da die Hochwächter sich nicht auf den Thürmen befinden, die zwei Hochwächter, denen die nächste Nachtwache obliegt, unverzüglich auf ihre Posten begeben. Bei Tagszeit werden sie mit dem Läuten fortfahren, bis sie bemerken, daß jedermann mit dem entstandenen Unglück bekannt, und hinreichende Hülfe bei dem Brand vorhanden ist. Des Nachts aber bis sie sehen, daß die Gassen in dem Quartier wo es brennt, wohl beleuchtet sind.

Das Hornen auf den Thürmen, soll fernerhin nur als ein Zeichen eines Brandes ausser der Stadt gebraucht werden.

62) Sobald die Haupt- oder eine andere Wache von einem ausgebrochenen Feuer in der Stadt Nachricht hat,

so soll sie unverzüglich dem Hohen. Amts - Schultheiß oder seinem Stellvertreter so wie dem Stadt- und Garnisons-Commando Rapport davon machen, welches letztere ohne Aufschub 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Caporal, 1 Tambour und 20 Gemeine zu Benbehaltung der Ordnung und Sicherheit zum Feuer abschickt. Diese Wache steht unter dem direkten Befehl des Polizen-Direktors oder dessen Stellvertreters; von derselben werden alsobald in der Stadt bey dem Ein- und Ausgang der Gasse, wo es brennt, die nöthigen Schildwachen gestellt, die weder Pferde noch Fuhrwerke in diese Gasse sollen passieren lassen, ausgenommen diejenigen, so zu den Feueranstalten gehören, oder Brandgeräthe herbenführen.

63) Wenn ein Brand in der Nacht ausbricht, so werden die Stadt-Polizendiener unverzüglich in dem Quartier wo es brennt, und besonders an den zunächst dem Brand gelegenen Häusern, wo sie kein Licht sehen, und die Leute nicht aufgeweckt sind, stark klopfen oder läuten, auch nachwärts auf erhaltenen Befehl des Polizen-Direktors in den übrigen Quartieren der Stadt die Hausbewohner durch klopfen oder läuten an den Häusern aufwecken. Die alhier stationirten Landjäger werden in der Stadt herum patronilliren, alle diejenigen, welche Unordnungen begehen, oder Effekten verdächtigerweise beyseits tragen, anhalten, und auf die Polizenwache führen.

64) Ben Nachtzeit soll jede Haushaltung sobald sie die Feuerzeichen hört, eine wohlverwahrte Lanterne mit Glasseiben vor die Fenster stellen, und wer eine doppelte Behausung bewohnt, solches gegen beyde Gassen beobachten, bey R. 15 Busse; bey stürmischem Wetter sollen die Lichter inwendig den Fenstern gestellt werden.

65) Die Brandwache wird sich schleunigst mit den Feuerspritzen und der nöthigen Geräthschaft zum Feuer begeben, um dasselbe wo möglich in seiner Entstehung zu dämpfen. Bis ein Offizier des Brandcorps auf der Stelle ist, wird der Unter-Offizier der Brandwache die nöthigen Befehle ertheilen.

66) Der Bachmeister wird ungesäumt das Wasser an das Ort wo es nöthig ist hinleiten, und aufschwellen, dergleichen wird der Brunnenmeister in die beym Feuer zunächst gelegenen Brünnen so viel möglich Wasser laufen lassen. Die außern Bachmeister werden vor dem Thor dem Bach nach gehen, und darauf achten, daß kein Wasser abgeleitet werde, und daß solches ungehindert in die Stadt fließe.

67) Wenn in einer Gasse, allwo der Bach nicht durchfließt, ein Brand entsteht, so sollen alsobald mehrere Büten dahin gebracht werden, um das Wasser darein schöpfen zu können.

68) Die herben eilenden Leute, welche nicht bey den Spritzen oder bey dem Feuer selbst arbeiten, werden alsobald in eine doppelte Reihe gestellt, und wenn hinlängliche Mannschaft gegenwärtig ist, auch mehrere Reihen nach den verschiedenen Wasser-Gegenden errichtet, welche auf einer Seite die gefüllten, auf der andern die leeren Eimer von Hand zu Hand zu reichen haben, um auf diese Art so viel Wasser als möglich auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen zu bringen; dabey muß beobachtet werden, daß die stärkern Personen in diejenige Reihe gestellt werden, wo die gefüllten Eimer herkommen, und die schwächern in die andere Reihe, wo die leeren Eimer zum Wasser gehen.

69) Bei jeder Feuersbrunst in der Stadt soll sich die zu den Gesellschafts-Sprizen geordnete Mannschaft schleunigst zu denselben begeben, die Mannschaft des Brandkorps nach ihrer Vertheilung (§. 43.) soll sich unverzüglich bei ihren Feuergeräthschafts-Magazinen einfinden: der Wachmeister und die zu dem Dienst der Feuerleiter und übrigen Feuergeräthschaft geordnete Mannschaft (§. 43.) begiebt sich zum Feuer, und wird schleunigst die nöthigen Leitern, Feuerhaken und andere Geräthschaft herbeschaffen.

70) Wenn in der obern Stadt, das ist: im rothen oder gelben Quartier Feuer aufgeht, so sollen sich die Feuersprizen der Gesellschaften so in diesem Theil der Stadt sind und der Magazine No. I. und II. (§. 33.) alsobald zu dem Feuer begeben, desgleichen auch die Sprizen des Magazins No. III. welche letztere es mag in der obern oder untern Stadt brennen, in allen Fällen zu dem Feuer gehen sollen. Alle in den übrigen Quartieren verlegten Sprizen werden sich fertig halten, sie sollen aber ohne bestimmten Befehl des Polizey-Direktors oder dessen Statthalters nicht von der Stelle gehen. Eben so wenn in der untern Stadt, das ist: im grünen, weissen oder schwarzen Quartier ein Brand entsteht, so sollen die Sprizen der Gesellschaften so in diesem Quartier sind, und die Sprizen der Feuer-Magazine No. III. IV. und V. so wie auch die Spritze bei der Indegg sich alsobald zu dem Feuer begeben, die übrigen aber sich ruhig verhalten.

71) Die mit den Feuersprizen zu dem Feuer eilende Mannschaft wird Sorge haben, daß durch geschwindes und unachtsames Fahren nicht etwas an den Sprizen oder Zubehörs verderbt werde, oder verloren gehe.

72) Bei jedem Brand wird sich der Polizey-Direktor

und seine Adjunkten unverzüglich zum Feuer begeben, und dabei die nöthigen Anordnungen treffen. Der Chef des Brandcorps, dessen Adjutant und der zweite und dritte Hauptmann des Brandcorps (§. 43.) begeben sich ebenfalls in jedem Fall da in der Stadt Feuer entsteht, schleunigst zu dem Brand. Denselben liegt insbesondere ob: die arbeitende Mannschaft zu leiten, und die Feuerspritzen und Feuerleitern zweckmäßig zu stellen.

Der Statthalter des Polizen-Direktors (§. 42.) und der erste Hauptmann des Brandcorps als Statthalter des Chefs dieses Corps, (§. 43.) begeben sich in denjenigen Theil der Stadt wo es nicht brennt, und erwarten die ihnen von dem Polizen-Direktor zukommenden Befehle.

Die Unter-Offiziers und die Mannschaft des Brandcorps so zu den Magazinen vor dem obern und untern Thor geordnet ist, sollen sich bey jedem Brand in der Stadt auf ihre Posten begeben, und sich ohne bestimmten Befehl des Polizen-Direktors oder ihres Chefs nicht von ihren Magazinen entfernen.

73) Der Chef und zwölf von den angestellten Sackträgern werden beordert, um sich bey jedem Brand zum Feuer zu begeben; der Lieutenant und die übrigen Sackträger werden sich bey dem Polizen-Büreau versammeln, und allda erwarten ob man ihrer Hülfe benöthigt sey.

74) Sobald durch die Feuerzeichen ein Brand bekannt gemacht wird, so soll in demjenigen Theil der Stadt wo es brennt, von jeder Haushaltung wo möglich, eine Person ungesäumt zum Feuer gehen, und die nöthige Hülfe leisten.

Von dieser Pflicht jedoch sind entbunden:

1. Diejenigen, deren eigenes Haus, oder eines der zehn nächsten Häuser in gleicher oder gegenüber stehender Reihe mit Brand angegriffen ist.
2. Diejenigen, welche das sechszigste Jahr Alters zurückgelegt haben.

Kinder und alte gebrechliche Leute sollen bey Hause verbleiben.

Die Besitzer oder Bewohner derjenigen Häuser denen nach §. 27. obliegt, Feuereimer zu haben, werden solche zum Feuer schicken, wenn der Brand in demjenigen Theil der Stadt ausgebrochen ist, wo ihr Haus sich befindet.

75) Insbesondere sollen die in der Stadt und dem Stadtbezirk wohnenden Steinhauer, Zimmerleute, Dachdecker, Kaminfeger, Küfer- und Bierbrauerknechte, und zwar diese letztern mit ihren Brendten, die erstern mit ihrem Werkzeug versehen, sich eiligst zur erforderlichen Hülfsleistung zu dem Brand begeben: mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche in der Artillerie-Compagnie No. I. und in den verschiedenen Zweigen des Artillerie-Regiments eingeschrieben sind, als welche nach aufhabender Pflicht sich in das Zeughaus verfügen, auch ohne Bewilligung Unsers Kriegs Rathes nicht in das Brandcorps aufgenommen werden sollen.

76) In dem 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Stadtquartier, sollen in jedem Quartier vier Pferde und zwey Karrer bestellt werden, die sich bey Entstehung eines jeden Brandes in der Stadt unverzüglich zu dem Feuergeräthschafts-Magazin in ihrem angewiesenen Quartier begeben sollen, allwo sie die fernern Befehle gewärtigen.

Unsrer Zeughaus-Commission soll alljährlich ein Etat dieser Pferde eingegeben werden.

77) Alle Fremde so sich in den Wirths- oder Gesellschaftshäusern aufhalten, sollen bey entstehender Feuersbrunst in ihrem Quartier verbleiben. Den Wirthen liegt ob, den Fremden diese Vorschrift bekannt zu machen.

78) Nur aus Neugierde herben laufende und müßig herumstehende Leute sollen, wenn es noch an Arbeitern mangelt, von dem Militair und Landjägern zur Hülfsleistung angehalten, sonst aber von der Brandstelle fortgewiesen werden.

79) Die Sprizen sollen so gestellt werden, daß sie nicht nur gut gegen den Brand arbeiten, sondern daß sie sich auch nöthigen Falls ungehindert retiriren können.

80) Damit die Durchfahrt für die beym Brand ankommenden Feuersprizen und Feuergeräthschaften ungehindert und frey bleibe, sollen die Sprizen so viel möglich so gestellt werden, daß die Schläuche nicht quer über die Gasse sondern längs den Häusern liegen.

81) Die Schläuche, welche man in das Innere der Gemächer führen will, sollen wenn es immer möglich ist, nicht den Treppen nach, sondern durch die Fenster geleitet werden.

82) Die Feuersprizen so zuletzt beym Feuer ankommen, sollen so nahe möglich, zu dem Bach oder ben den Brünnen gestellt werden, damit wenn sie nicht unmittelbar ben dem Feuer arbeiten, sie desto leichter den dem Feuer zunächst stehenden Sprizen Wasser liefern können.

83) Damit das Pumpwerk der Sprizen von dem Zuschütten unreinen Wassers nicht verderbt oder gesteckt werde, so soll wo möglich, zu jeder Feuerspritze ein Faß oder eine Bütte gestellt werden, um das Wasser darein zu schöpfen.

84) Wann bey kalter Winterzeit ein Brand entsteht, so soll auf allen Gesellschafts- Wirths- und Waschhäusern, wie auch bey Partikularen so hiezu Gelegenheit haben, Wasser gewärmt werden, um damit die Feuersprizen versehen zu können: um dieses Wasser vom Einfrieren zu verwahren, muß so viel möglich Salz oder reine Lauge hineingeworfen werden. Zu diesem Ende soll bey entstehendem Brand immer ein Faß mit Salz oder Potasche von der Polizen zum nöthigen Gebrauch herbengeführt werden.

85) Bey einer grossen Kälte sollen die Schläuche bey den Sprizen so nicht arbeiten, alsogleich geleert werden, und damit das Wasser selbst nicht friere, so muß selbiges in einer beständigen Bewegung unterhalten werden.

86) Alle Wägen und Geräthschaften so auf der Gasse wo es brennt, sich vorfinden und dem Arbeiter hinderlich sind, vorzüglich aber alles Holz, soll so geschwind als möglich, weggeräumt werden.

87) Alles brennende Holz das von einem Gebäude herunterfällt, muß sogleich mit Wasser gelöscht und weggeschafft werden.

88) Bey Löschung eines entstandenen Brandes sind vorzüglich folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Daß dem Feuer nicht Luft gemacht werde, damit es sich nicht ausdehnen könne.

2. Alles was sich leicht entzündet, soll so geschwind als möglich von der Nähe des Feuers weggeräumt, und das Wasser so man bey der Hand hat, nicht auf's ungefähr, sondern dem Ursprunge des Feuers so nahe als möglich zugeschüttet werden.
3. Das Feuer muß so viel möglich gegen den Wind angegriffen und unterdrückt werden.
4. Wenn Del, Pech, Schmalz, Speck, Butter, (Anfen) oder anderes Fett in Brand geräth, so hüte man sich Wasser ins Feuer zu bringen, sondern suche es durch Sand, Erde, Asche oder Mist auszulöschen. Brennender Weingeist wird mit Wasser gelöscht.
5. Wenn ein Kamin in Brand geräth, so soll alles Fleisch oder Speck so allfällig zum Räuchern aufgehängt wäre, sofort herunter gerissen werden; alles in der Küche liegende Holz muß weggeschafft und das auf dem Feuerbeed in den nächsten Ofen geworfen werden. Wenn sich Thüren oder Schieber in dem Kamin befinden, so müssen selbige eiligt verschlossen werden. Vorzüglich aber muß man das Kamin in den obern Theilen des Hauses genau bewachen lassen, damit man gleich merke wenn etwa da oder dort ein Spalt sich erzeugen würde, um denn sogleich mit hinlänglichem Wasservorrath, Feuer-Patschen und nassen Tüchern bey der Hand zu seyn.
6. Wenn in einem Kamin Feuer aufgeht, so ist bey angemessener Strafe verboten, in dasselbe weder mit Kugeln, Schrot, noch selbst einzig mit Pulver zu schießen, indem dadurch ein Kamin zerspalten und größeres Unglück entstehen könnte.

7. Wenn ein Gebäude wirklich stark im Brand ist, so sollen die Spritzen nicht eher gegen das Feuer arbeiten, bis man sicher ist, daß man ununterbrochen mit Wasser versehen sey, da sonst durch Unterbrechung der Arbeit der Brand nur noch mehr angefacht würde.

8. Die Spritzenrohrführer sollen hauptsächlich beobachten, daß sie, wenn immer möglich, nicht weiters spritzen, als der Wasserstrahl noch beisammen ist, und daß sie den Wasserstrahl nicht auf das Feuer richten, ohne dem Brandstoff beizukommen, indem wenn man den Sitz des Brandes nicht erreicht, das Feuer durch die Verdampfung des Wassers gewaltig vermehrt wird. Aus dem gleichen Grund soll der Spritzenrohrführer das Wasser nie im Bogen in das Feuer spielen, sondern das Rohr festhalten, und den Wasserstrahl so viel möglich Windaufwärts an die Wurzel des Feuers bringen.

§9) Jedermann wird sich zur Pflicht machen, die Anordnungen und Befehle derjenigen, die beim Feuer zu Commandiren haben, gutwillig zu befolgen, und die ihm übertragene Arbeit mit Muth und Eifer zu verrichten, besonders aber sich alles Lermens und Geschrens zu enthalten; sollte sich jemand mit Worten oder Werken ungebührlich betragen, oder die gute Ordnung stören, so soll er alsobald in Arrest gesetzt, und mit angemessener Geld- oder Gefangenschafts-Strafe belegt werden.

A l l a r m.

90) Durch die §. 57. 59. 61. wird verordnet, daß die gewöhnlichen Feuerzeichen eines Brandes in der Stadt durch Feuerrufen, Läutung der Glocken, und des Nachts durch Klopfen an den Häusern gegeben werden sollen. Wenn aber ein Brand gefährlich ist, und zu besorgen wäre, daß er sich ausdehnen möchte, oder wenn an verschiedenen Orten in der Stadt zugleich Feuer ausbrechen würde, so soll Mnhghr. Amts-Schultheiß ersucht werden, den Befehl zu ertheilen, daß durch die Tambours in der Stadt herum Alarm geschlagen werde.

91) In diesem Falle versammelt sich der Staatsrath nebst seinem Sekretair und Weibel bey dem Hghrn. Amts-Schultheiß, und ordnet von sich aus, kraft seiner konstitutionellen Gewalt und Obliegenheiten, die den Umständen angemessenen Sicherheits-Anstalten an.

Ben außerordentlichen Umständen wird der Hghr. Amts-Schultheiß den Kleinen Rath sogleich auf das Rathhaus versammeln lassen, allwo sich auch alle Obrigkeitliche Bedienten einfinden sollen.

Der Großweibel wird sich auf das Rathhaus, die Canzlen-Beamten und Bureau-Chefs werden sich in ihre respectiven Büreaux und die Obrigkeitlichen Cassaführer zu ihren Cassen begeben, und des Staatsraths Befehle gewärtigen.

Die Stationirten in der Insul, dem Spital und in dem Kaufhaus, begeben sich auf ihre Posten.

Die Hghrn. Stadt-Schultheissen, und der Kleine Stadtrath versammeln sich auf ihrem gewöhnlichen Ver-

sammelungs-Zimmer, wohin sich auch der Stadtschreiber und übrige Sekretarii und Officialen des Stadtraths begeben.

Die Studenten auf der Schule sollen sich im Klosterhof mit Feuereimern versehen einfinden, und dort auf Befehl warten.

Das Militair versammelt sich auf den ihm angewiesenen Alarm-Plätzen, besetzt sogleich die verschiedenen Sicherheits-Posten, und läßt öfters durch die Stadt, und um das Feuer herum patrouilliren.

92) Für jedes Quartier werden auf den Fall eines Alarms ein Brandmeister und zwei Unter-Brandmeister von der Polizei ernannt und denselben die nöthigen Instruktionen und Aufträge ertheilt werden.

93) Wenn durch die Tambours Alarm geschlagen wird, so soll, wie bey einem gewöhnlichen Brande, von jeder Haushaltung in demjenigen Quartier der Stadt, wo es brennt, eine Person zu dem Feuer gesendet werden, mit denjenigen Ausnahmen jedoch, welche im §. 74. enthalten sind. Alle übrige Bürger und Einwohner, denen nicht vermög ihrer Stellen nach §. 91. besondere Versammlungsorte vorgeschrieben sind, werden sich ruhig bey Hause verhalten, und allda die fernern Befehle gewärtigen, welche ihnen je nach den Umständen ertheilt werden.

94) Bey einem Alarm werden alle Wirth, Müllermeister und Lehnkutscher in der Stadt und andere Partikularen, welche Zug- oder Fuhrpferde halten, dieselben eingeschirrt mit sichern Fuhrleuten auf den Zeughausplatz senden, um daselbst weitere Befehle zu erwarten.

Rettung der Habseligkeiten.

95) Jedermänniglich wird ermahnt, im Falle eines in seiner Wohnung ausgebrochenen Brandes, sich zuerst und vorzüglich mit Austragen der kostbarsten, leicht tragbaren Effekten, als Schriften, Silbergeschirr, Leinwand und dergleichen abzugeben, und nicht in der ersten Ueber-eilung mit schwerer Geräthschaft und Mobilien sich zu beschäftigen, indem dadurch die Zugänge und Treppen gesperrt, und so die kostbarsten Effekten nicht durchgelassen, die Lösch-Anstalten selbst aber sehr erschwert werden.

96) Zu Verwahrung der Effekten so gerettet werden, sind für diejenigen, die solche nicht in Partikular-Häuser tragen lassen, folgende öffentliche Plätze und Gebäude angewiesen.

1) Für das rothe Quartier:

- a. Die Kirche zum Heil. Geist.
- b. Der Hof des Knaben-Waisenhauses.
- c. Der obere Graben.

2) Für das gelbe Quartier:

- a. Die französische Kirche.
- b. Die Halle unter dem grossen Korn-Magazin.
- c. Der Insulhof.

3) Für das grüne Quartier:

- a. Die Reitschule.
- b. Der Graben.
- c. Die grosse Kirche.
- d. Der Kirchhof und die Ergel auf demselben.

4) Für das weisse Quartier :

- a. Die grosse Kirche.
- b. Der Kirchhof und die Ergel.
- c. Die Kirche und das Kirchhöflein bey der Nydegg.

5) Für das schwarze Quartier :

Der Platz bey den Mühlen und bey dem Lentihaus.

97) Zur Hut und Sicherheit der Effecten so an diese Verwahrungs-Orte geflüchtet werden, wird eine genügsame Wache beordert, und in nöthig findender Distanz von der Brandstelle bis zum Zufluchts-Orte Schildwachen gestellt werden, damit alles Nebenseits-Tragen gehindert werde.

98) Sollte jemand von den Effecten so geflüchtet werden, verdächtiger Weise etwas benseitstragen, oder gar davon entwenden, so soll er alsogleich in Arrest gesetzt, und sonach denn dem kompetierlichen Richter zur gebührenden Strafe überliefert werden, welcher den Schuldigen nach aller Strenge bestrafen wird. Den Patrouillen, Schildwachen, Landjägern und Stadtpolizen-Dienern liegt insbesondere ob, hierauf zu achten, und alle verdächtigen Leute sogleich anzuhalten.

99) Die von verschiedenen Haushaltungen geflüchteten Effecten sollen sorgfältig abgesondert werden, so daß die Habseligkeiten jeder Haushaltung so viel möglich zusammen kommen.

100) Ein jeweiliger Kirchmeyer und zwey dazu verordnete Mitglieder des Stadtraths werden sich nebst dem Quartier-Aufscher in dessen Quartier es brennt, auf die

Zufluchts-Orte begeben, und allda über die geretteten Effekten Aufsicht halten.

Die Zurückgabe dieser Effekten wird Tags nach geendigtem Brand unter derselben Ober-Aufsicht und Leitung geschehen.

101) Wenn schon das Feuer gelöscht ist, und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu seyn scheint, so soll jedoch zu Behinderung eines neuen Ausbruchs die Brandstelle noch einige Zeit bewacht werden. Die zwen Spritzen so sich zuerst beim Feuer eingefunden, und auf die geordneten Rekompenzen §. 132. Anspruch machen, samt dazu gehöriger Mannschaft, werden auf der Brandstatt verbleiben. Desgleichen die Feuereimer, die nöthigen Feuerleitern, und übrige Geräthschaft, bis sie von dem Polizey-Direktor oder dessen Statthalter entlassen werden.

102) Nachdem die Feuerspritzen und die auf der Brandstatt zur Vorsicht gebliebene Mannschaft verabschiedet worden, so sollen die Spritzen, Eimer, Feuerleitern, überhaupt alle Feuergeräthschaft wieder an ihren Ort verwahrt werden. Die Spritzen werden gereinigt, und die Schläuche zum trocknen aufgehängt; bey kalter Witterung müssen selbige in einem warmen Gemach getrocknet werden. Der Chef des Brandcorps wird veranstalten, daß alles dieses in der gehörigen Ordnung, und unter Aufsicht geschehe.

103) Zwen Tage nach geendigtem Brand wird der Chef des Brandcorps über die beim Feuer gewesenen Feuerspritzen, Feuereimer, Leitern, Niederreißungs- und übrige Geräthschaft eine Musterung halten; die kleinern Reparationen wird er sogleich anordnen, über die beträchtlichern, über das Fehlende, und über den Zustand aller Feuerge-

räthschafft überhaupt soll der Polizen-Commission unverzüglich Bericht und diese darüber dem Kleinen Stadtrath den Rapport erstatten.

II.

Feueranstalten wenn es ausser der Stadt brennt.

A.

Wenn es im Stadtbezirk brennt.

104) Wenn der Tag- oder Nachtwächter auf dem Wendelstein eine Feuersbrunst ausser der Stadt im Stadtbezirke, oder auch in einem vermuthlichen Bezirke von zwey Stunden von der Stadt gewahr wird, soll er während einer Viertelstunde von Zeit zu Zeit etwelche Stöße in das Horn blasen, und über das wenn die Feuersbrunst im Stadtbezirke ist, des Tags eine Fahne, des Nachts aber eine Lanterne aufhängen, und zwar gegen die obere Stadt wenn es oben aus brennt, und gegen die untere Stadt wenn es unten aus brennt. Wenn die Nachtwächter auf den übrigen Thürmen vor dem Wächter auf dem Wendelstein eine Feuersbrunst ausser der Stadt gewahren, so sollen auch sie so lange in das Horn blasen bis sie versichert seyn können, daß auf dem Wendelstein das Feuer gewahret, und das Zeichen wird herausgesteckt worden seyn.

105) Sollten aber die Hochwächter bemerken, daß bey einem Sturmwind, oder sonst durch das Flugfeuer an einem zweyten oder dritten Ort Feuer aufgienge, oder bey einem Gewitter

Gewitter der Bliß da oder dort noch einmal zündete, so sollen sie (der neue Brand sey im Stadtbezirk oder ausser demselben) von neuem anfangen in das Horn zu blasen, und zwar ununterbrochen, welches alsdenn ein Zeichen ist, daß wieder ein neues Feuer aufgehe, und wieder neue Maßregeln nöthig sind.

106) In dem obern und untern Stadtbezirk sollen an jedem Ort zwei Tambours bestellt seyn, die alsobald Lerm schlagen werden, wenn in der Nacht in ihrem Bezirk ein Brand entsteht.

107) Wenn in dem Stadtbezirk Feuer aufgeht, so wird das Stadt- und Garnisons-Commando die Wache des Thors so zum Brand führt verstärken, und das Thor wenn es geschlossen ist, öffnen lassen: es wird auch alsobald zu Handhabung der guten Ordnung und Sicherheit ein Detaschement von 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 2 Caporals, 1 Tambour und 20 Gemeine zum Feuer schicken; von der Stadtpolizen-Wache sollen 1 Caporal und 4 Mann zum Feuer beordert werden: diese Wachen stehen unter den Befehlen des bey dem Feuer kommandirenden Chefs des Brandkorps, oder dessen Statthalters.

108) Es sollen vor dem obern und untern Thor an jedem Orte 8 Pferde und 4 Karrer bestellt werden, welche sich bey einem ausser der Stadt in dem Stadtbezirk oder ausserhalb demselben ausgebrochenen Feuer unverzüglich zu den Feuergeräthschafts-Magazinen bey den Thoren begeben sollen: in dem Verstand, daß wenn es oben aus brennt, nur die Pferde und Karrer so oben aus bestellt sind, und wenn es unten aus brennt, nur die Pferde und Karrer so unten aus bestellt sind, sich zu dem betreffenden Magazin

begeben werden. Die zu eben diesem Magazin geordnete Mannschaft des Brandcorps soll sich so wie die auf diesen Fall hin beordnete Anzahl Sackträger schleunigst auf ihrem Posten einfinden, und sich mit den Feuerspritzen, Wägen und der übrigen Geräthschaft zum Feuer begeben.

109) Von den nach §. 108. im Falle einer Brunst in der Stadt bestellten Pferden und Karrern werden sich bei jedem Brand so ausser der Stadt ausbricht, 8 Pferde und 4 Karrer in den Werkhof begeben. Die übrigen 8 Pferde und Karrer begeben sich, wenn es im untern Stadtbezirk brennt, zu dem Magazin Nro. V. und wenn es im obern Stadtbezirk brennt, zu dem Magazin Nro. I.

110) Der Adjutant mit den 12 Mann des Brandcorps, welche zu Bedienung der Werkhof-Spritze besonders beordert sind, (§. 43.) werden sich bei jedem bekannt gemachten Brand ausser der Stadt, sogleich in den Werkhof begeben; wenn die Brunst in dem Stadtbezirk selbst ist, so wird diese Mannschaft sogleich ohne weitem Befehl zum Feuer fahren.

111) Der Chef des Brandcorps, und in dessen Abwesenheit der erste Hauptmann des Brandcorps, wird sich alsobald auf den Ort wo es brennt begeben, und die Löschanstalten dirigiren.

112) Die zu den Magazinen Nro. I. und II. geordnete Mannschaft soll sich wenn es im obern Stadtbezirk brennt, unverzüglich auf ihre Posten begeben, desgleichen die zu den Magazinen Nro. IV. und V. geordnete Mannschaft wenn es im untern Stadtbezirk brennt.

113) Wenn es obenans brennt, so wird sich der zweite Hauptmann des Brandcorps mit den Spritzen und der

Mannschaft des Magazins Nro. I. ohne weitem Befehl zum Feuer begeben, die Mannschaft des Magazins Nro. II. aber wird auf der Stelle bleiben, und die fernern Befehle des Polizen-Direktors erwarten: desgleichen wenn es untenaus brennt, so soll sich der dritte Hauptmann des Brandcorps mit den Sprizen und der Mannschaft des Magazins Nro. V. zum Brand begeben, die Mannschaft des Magazins Nro. IV. wird aber in Erwartung fernerer Befehle dabey verbleiben.

114) Wenn im Stadtbezirk obenans ein Brand entsteht, so werden sich die Mannschaft und die Gesellschafts-Sprizen der obern Stadt, und wenn es im untern Stadtbezirk brennt, die Gesellschafts-Sprizen der untern Stadt fertig halten, sie sollen sich aber ohne erhaltenen Befehl des Polizen-Direktors nicht von ihrem Posten begeben.

115) Die umliegenden Bewohner und Hausleute, wie auch Bürger und Einwohner der Stadt, werden sich angelegen seyn lassen, den Brandbeschädigten zur Hülfe zu eilen, und wegen Herbeschaffung des Wassers die Vorschrift des §. 25. befolgen.

Insbefondere sollen die in der Stadt und dem Stadtbezirk wohnenden Steinbauer, Zimmerleute, Dachdecker und Küfer, und vorzüglich letztere mit ihren Brendten so geschwind möglich zu dem Brand gehen, und die nöthige Hülfe leisten. Auch sollen die umliegenden Güterbesitzer, welche Zug halten, pflichtig seyn, Wasser zur Brandstätte herbeizuführen.

116) Nach gelöschtem Brande sollen nach §. 101. die zwey ersten Feuersprizen mit einer Wache auf der Brandstätte verbleiben, bis sie entlassen werden.

Die Feuersprizen und übrige Geräthschaft wird nachwärts wieder an ihr Ort gebracht, gereinigt, und durch den Chef des Brandkorps untersucht werden.

B.

Anstalten

wenn ausser dem Stadtbezirk in einer Entfernung von weniger als zwey Stunden ein Brand entsteht.

117) Sobald durch die §. 104. vorgeschriebenen Feuerzeichen ein Brand ausser dem Stadtbezirk und inner zwey Stunden von der Stadt angezeigt wird, so soll der Polizey-Direktor den Wagen im Werkhof mit der dazu ausgerüsteten Feuerspritze und der dazu geordneten Mannschaft unter dem Befehl des Adjutanten des Brandkorps zu dem Brand abschicken, um allda die erforderliche Hülfe zu leisten, und die Anstalten treffen, daß wenn es an Wasser mangelt, solches nach Vorschrift des §. 25. und 115. herbeigeschaft werde.

118) Wenn der Brand beträchtlich scheint, so wird der Polizey-Direktor auch die Feuersprizen des Magazins bey dem Thor so zum Brand führt, mit ihrer Mannschaft abschicken. Diese Mannschaft, so wie diejenige, welche zu der Werkhof-Spritze geordnet ist, soll sich zu diesem Ende bey jedem Brand ausser der Stadt, der durch die Feuerzeichen bekannt gemacht wird, alsobald auf ihre Pösten begeben.

119) Es werden in diesem Falle, die hiesigen Einwohner und Arbeitsleute besonders aufgefordert zum Feuer zu eilen, und den Nothleidenden Hülfe zu leisten.

120) Der Adjutant des Brandkorps wird mit seiner Mannschaft die Befehle desjenigen befolgen, dem das Commando auf der Brandstelle obliegt, und sich nicht ohne desselben Einwilligung davon entfernen.

121) Nach geendigtem Brande wird der Adjutant des Brandkorps seine Sprizen mit der dazu gehörenden Feuergeräthschaft wieder in die Stadt an ihr Ort führen; über seine Berrichtung wird er dem Polizen-Direktor alsogleich Rapport erstatten. Die Feuersprizen und Geräthschaft wird Tags darauf von dem Chef des Brandkorps nach Vorschrift des §. 116. examinirt werden.

122) Der mit der Sprizen und Geräthschaft zu einem Brand ausser dem Stadtbezirk beordneten Mannschaft, wird für ihre Bemühung das gleiche Taggeld wie bey einer Feuersprizen-Musterung aus der Stadt-Polizen-Cassa bezahlt werden.

123) Sollte von den Thurmwächtern bey Tag oder bey Nacht ein Brand in einer Entfernung von mehr als zwey Stunden bemerkt werden, so sollen selbige ohne Aufschub die Polizen- und Hauptwache davon benachrichtigen. Der Polizen-Direktor wird in diesem Fall je nach der vermuthlichen Entfernung und der Grösse des Brandes die erforderlichen Befehle zu Absendung der Feuersprizen im Werkhof ertheilen, und auch nach den Umständen die Sprizen die bey dem Thor stehen, so zum Brand führt, abschicken.

IV. T h e i l.

Untersuchung der Ursachen einer Feuersbrunst. Belohnungen, Strafen.

124) Nach vorüber gegangener Feuersbrunst wird die Stadt-Polizen-Commission über die Ursache derselben die erforderlichen Informationen aufnehmen; dabei soll vorzüglich untersucht werden:

Ob der Brand durch Zufall, oder durch Bosheit, oder durch Vernachlässigung im Rufen entstanden, oder ob feuergefährliche Fehler in dem Gebäude Schuld daran seien?

Ferner soll untersucht werden ob das Feuer bey Ausbrechung desselben verheimlicht worden, und endlich ob bey Entdeckung und Ausbrechung des Feuers und bey der Hülfsleistung, jedermann und besonders die verschiedenen Beamten und Angestellten ihre Pflicht erfüllt haben?

Zugleich wird die Polizen-Commission untersuchen, welche Feuerspritzen sich zuerst beim Brand eingefunden, und Wasser gegeben haben; ob solche im Fall seien die geordnete Rekompens zu erhalten; und ob sich jemand durch Dienstleistung beim Feuer ausserordentlich ausgezeichnet habe?

125) Wenn durch Bosheit, Verleichtsinnigkeit mit Feuer oder Brennmaterialien, oder durch Reglementwidrige Bauten, oder durch Vorschriftswidrige Handlungen, oder erwiesene Nachlässigkeit ein Brand entstanden, oder wenn

solcher bey seiner Entstehung verheimlicht worden wäre, so soll der Schuldige der kompetenten Behörde verleidet werden, damit derselbe je nach den Umständen bestraft, und so viel möglich zur Ersehung des verursachten Schadens und der Unkosten verfallt werde.

126) Falls sich in einem Haus ein Kamin oder Schornstein also entzündet, daß das Feuer hinaus schlägt, so bleibt der Polizen-Commission überlassen, diejenigen, durch deren Verschulden solches wiederfahren, je nach den Umständen mit einer Buße von höchstens 50 Franken, oder dreytägiger Gefangenschaft, und angemessenem, durch die kompetirliche Behörde zu bestimmendem Schadenersatz zu bestrafen.

127) Es sollen auch diejenigen, die bey einer Feuersbrunst ihre Schuldigkeit nicht erfüllt, sey es durch mangelnde oder fehlerhafte Feuergeräthschaft, fehlende Fenster-Illumination, Abwesenheit bey'm Feuer, oder überhaupt durch andere dieser Verordnung zuwiderlaufende Handlungen, von der Polizen-Commission zur Verantwortung gezogen, und mit den hievor ausgesetzten Strafen belegt werden.

128) Alle diejenigen so zu den Feuersprihen, sey es zu denjenigen so den Gesellschaften oder der Stadt zugehören, beordert sind, sollen, wenn sie sich nicht einfinden, und nicht genugsame Entschuldigungs-Gründe anbringen können, jeder für 20 Bagen zu Händen der Fleißigen, die zu gleicher Spritze gehören, gebüßt werden. In die gleiche Buße verfallen, die so zu den Leitern beordert sind und die zum Austragen der Effecten bestellten Sackträger, wenn sie sich nicht bey'm Brand einfinden, zu Händen derjenigen, so ihre Pflicht erfüllt haben.

129) Die für Fehler gegen das feuersichere Bauen hienach in dem Anhang bestimmten Bussen, sollen von dem Hauseigenthümer entrichtet werden, wenn entweder auf eine reglementwidrige und feuersgefährliche Weise gebaut, oder wenn von Seite des Hausbesizers auf ergangene Anzeige des Polizen-Direktors an ihn, daß etwas Feuersgefährliches existire, und ungeacht seiner Ermahnung zur Remedur, nicht remedirt wird.

130) Alle auf die Widerhandlung dieser Verordnung gesetzten Strafen, sollen ohne Ansehung der Person vollzogen werden.

131) Von den fallenden Bussen wird, da wo der Straffall durch eine Verleidung bekannt wird, die Hälfte dem Verleider unter Geheimhaltung seines Namens, und die andere Hälfte der Polizen-Brand-Cassa zufließen.

132) Da durch geschwinde Hülfsleistung und Zuführung der Feuerspritzen bey einem Brande großem Unglück vorgebogen werden kann, so werden zu Aufmunterung schneller Herbeneilung denjenigen drey Schlauch-Spritzen so sich die ersten wohl ausgerüstet bey einem Brande, sey es in der Stadt oder dem Stadtbezirk einsfinden, und Wasser gegeben haben, folgende Belohnungen ausgerichtet werden, als:

Der ersten Spritze	"	"	Franken 36.
Der zweiten	"	"	— 24.
Der dritten	"	"	— 12.

An dieser Rekompens soll aber nur diejenige Mannschaft Antheil haben, welche zu der betreffenden Feuerspritze gehört, sich dabei eingefunden und werfthätig bezeugt hat.

Diese Belohnungen sollen aus der Polizen-Cassa entrichtet werden, mit Vorbehalt des Regresses auf den Brandbeschädigten, im Fall auf denselben einige Nachlässigkeit oder andere Schuld sich erzeigen wird.

133) Ausser diesen Rekompensen, und der Belohnung, welche die Regierung durch die Verordnung vom 28sten May 1806 denjenigen zusichert, die sich bey einem Brande insbesondere verdient gemacht haben, wird von Seite des Stadtraths folgenden Personen eine angemessene Rekompens ausgerichtet werden:

1. Denjenigen, so sich bey Löschung eines Brandes oder Rettung der Feuerbeschädigten durch Thätigkeit, guten Willen, Geschicklichkeit oder Uner-schrockenheit besonders auszeichnen. Unter ausser-ordentlichen Umständen wird auch demjenigen, der der erste einen Brand entdeckt und bekannt macht, eine Rekompens ertheilt werden.
2. Den Armen, welche bey der Arbeit bey'm Feuer un-verschuldet Schaden gelitten oder unglücklich ge-worden, wird ebenfalls nach den Umständen eine angemessene Bertröstung zugetheilt werden.

134) Dem Stadtrathe von Bern und seiner verordne-ten Polizen-Commission ist die Handhabung dieser Feuer-Ordnung, und die Ausführung der verschiedenen in der-selben enthaltenen neuen Anstalten und Einrichtungen aufgetragen.

135) Die gegenwärtige auf eine Probezeit von sechs Jahren festgesetzte Verordnung, soll auf künftigen ersten Jenner 1812 in Exekution gesetzt und von Haus zu Haus ausgetheilt werden. Den Hausbesitzern liegt insbesondere ob, dieselbe ihren Miethleuten bekannt zu machen.

A n h a n g.

V o r s c h r i f t e n wegen des feuersichern Bauens.

1) Dächer mit Stroh oder Schindeln zu decken, und in der Stadt selbst Gründe von Schindeln zu verfertigen, ist gänzlich verboten. Hierunter sind auch alle Nebengebäude, Gartenhäuser, Schindelmäntel u. s. w. begriffen, deren neue Dächer mit Ziegeln oder Schiefeln verfertigt, und die bereits bestehenden auch bloß mit solchen reparirt werden sollen. Alles bey einer Busse von 4 bis 10 Franken, und Strafe des Abbrechens der verordnungswidrigen Schindel- oder Stroh-Bedeckung.

2) Unter gleicher Strafe sollen bey künftigen Bauten die Dächer oder Vorscherme nicht mehr als fünf Schuh über die Häuser hervorgehend gemacht werden. — Alle Dachfenster und Taglöcher auf den Estrichen dann sollen mit wohl unterhaltenen Glasscheiben oder Felläden verwahrt seyn, bey 4 Franken Busse für diejenigen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen.

3) In die Scheidemauern der Häuser sollen, wenn auch beyde Anstößer sich darüber vergleichen würden, keine Bögen, Schäfte, Kamine, noch dergleichen eingebrochen werden, sondern solche, bey 10 bis 20 Franken Busse, und Vermauerung des Eingebrochenen, gänzlich verboten seyn.

4) Alle Kamine sollen mit liegenden Kaminsteinen und vier Wänden, und bey den Schmelzöfen von doppelter

Dicke aufgeführt werden. — Jedes Hauptkamin soll, in seiner inwendigen. Höhlung gemessen, nicht weniger als zwey und einen halben Schuh Weite und zehn Zoll Breite haben, wohl aber, je nach Beschaffenheit seines Gebrauchs, und des Feuers so darin gemacht wird, grösser seyn. — Die Kaminarme dann sollen nicht weniger als ein und einen halben Schuh weit und neun Zoll breit gemacht, auch nicht allzulag geleitet werden, alles bey der im vorigen §. bestimmten Strafe für die Fehlbaren.

5) Bey den Kaminen oder Feuerplatten soll kein Holz eingemauert, oder andere feuersgefährliche Sachen gemacht werden. — Wenn ein alter Trämboden verändert, oder ein neuer eingelegt wird, soll man damit behutsam zu Werke gehn, und die Löcher nicht zu groß noch zu tief in die Zwischenmauer brechen, und wenn ein Träm gegen ein Kamin kömmt, einen Wechsel machen, alles bey 10 Franken Busse. — Unter der gleichen Busse sind auch alle hölzerne Schornsteine, wodurch der Rauch in ein Kamin geführt wird, verboten; desgleichen die eisernen Rohre, welche nicht in ein Kamin gehn, und insbesondere diejenigen, welche ohne erhaltene Bewilligung auswärts den Häusern nach geführt werden.

6) Es soll kein Ofen oder Feuerheerd an Orte gestellt werden, die nicht dazu eingerichtet sind, und wo der Rauch nicht gehörig und ohne Feuersgefahr durch einen Schornstein abgeleitet werden kann; bey 10 Franken Busse.

7) Die Fußboden in den Küchen, Waschhäusern, unter den Defen, vor den Kaminen, und überhaupt in allen Werkstätten wo Feuer gebraucht wird, sollen von Steinen oder Platten gemacht, und wo selbige gespalten oder sonst schadhaft sind, unverzüglich reparirt werden, bey 5 Franken Busse.

8) Es soll kein Back-, Dörre-, noch Hafner-Ofen, dergleichen kein Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, keine Bierbrauereien, Brannweinbrenneren, keine Schmiedesse, und überhaupt keine neue Feuerstätte, wie sie immer heißen möchte, groß oder klein, weder in einem alten, noch in einem neuen Gebäude errichtet werden, es sey dann ein solcher Bau von der betreffenden Behörde bewilliget worden; bey 20 Franken Busse und Abbrechung des Gebauten im Widerhandlungsfalle.

9) An denjenigen Orten, wo sich bewilligte Back-, oder andere Ofen, oder Feueressen befinden, oder deren neue errichtet werden, sollen solche vorschristmässig und ungefährlich gebaut, und eingerichtet seyn, und die Decke wohl mit Kalk oder Gyps beplastert werden, bey 20 Franken Busse, und Zuckung der Feuerrechts, je nach den Umständen. — Für die bestehenden Ofen und Essen ist eine Frist von zwey Jahren nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung bestimmt, innerhalb welcher sie dieser Vorschrift gemäß, eingerichtet seyn sollen.

10) Die Brodbacker und andere Handwerker, welche grosses und öfteres Feuer machen, sollen ihre Feuermauern wenigstens zwey Schuh neun Zoll dick verfertigen lassen, und in der Kaminwürge eine eiserne Falle oder Schieber haben, um dieselben bey entstehendem Feuer zu beschliessen; bey 10 Franken Busse für diejenigen, die solches unterlassen würden.

Geben B e r n, den 2ten Oktober und 16ten November 1810 und 2ten März 1811.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.

Verbot der Stecken = Gewehre.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir auf den Vortrag Unseres Staatsraths nöthig gefunden haben, das ehemalige Verbot der sogenannten Stecken-Gewehre, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet, und die Hochobrigkeitliche Jagdgerechtigkeit benachtheiligt wird, zu erneuern; wie Wir dann hiemit

v e r o r d n e n :

1) Vom Datum dieser Publikation an, ist das Tragen und der Gebrauch der Stecken-Gewehre, so wie deren Verkauf, Verfertigung im Canton oder Einbringung in denselben, unter Strafe der Confiskation und einer Busse von vierzig Franken für jedes Stück, verboten.

2) Die Hälfte der Busse soll dem Verleider zukommen, die andere Hälfte uns verrechnet werden.

3) Im wiederholten Uebertretungsfall behalten Wir Uns vor, die Fehlbaren mit schwererer Strafe zu belegen.

4) Unsere Oberamt männer sind beauftragt, durch ihre Unterbeamten, Polizeidiener und Jagdaufseher auf die Befolgung dieses Verbots genau wachen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Decrete einverleibt werden.

Geben den 4ten März 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.

Namens des Rathes,
der Rathsschreiber,
Gruber.

Formulare der Heimathscheine.

C i r c u l a r e

des kleinen Rathes an alle Ober-Ämter.

Infolg des Beschlusses der vorjährigen Hohen Tagsatzung haben Wir zwey neue Formulare von Heimathscheinen angenommen, das eine für verheirathete das andere für unverheirathete Mannspersonen. Diese neuen Formulare können von nun an mit dem Stempel versehen in der Cancley erhalten werden; damit aber bey diesen neuen Formularen keine Irrung und nicht etwann der Wahn entstehe, daß diejenigen, welche Heimathscheine nach den alten Formularen in Händen haben, dieselben vor der gesetzlichen Zeit erneuern lassen müssen, so werden Sie den sämtlichen Gemeinden und Predigern Ihres Amtsbezirks, welche gewöhnlich die Heimathscheine ausfertigen, pro Instructione auftragen, zwar von Eröffnung dieser Erkenntniß hinweg die neuen Formulare zu gebrauchen, zu

welchem Ende dieselben ihre allfällig noch vorrätigen alten Formulare in Unserer Canzley umtauschen können, hingegen aber ihre abwesenden Gemeinds-Angehörigen nicht anzubalten sich vor Auslauf des gesetzlichen Termins neue zu verschaffen, es sey denn, daß solches von den Regierungen, hinter denen die Betreffenden wohnen, angebeht werde. Sie werden dann bey Besieglung der nach den neuen Formularen ausgefertigten Heimathscheine und sonst genau darauf achten, daß dieselben einerseits vollständig seyn und anderseits keine unnöthige und oft zweckwidrige Zusätze enthalten.

Aktum den 20sten Merz 1811.

Canzley Bern.

A.

Heimathscheine für verheirathete Mannspersonen.

(Ueberschrift.)

H e i m a t h - S c h e i n
von der

Gemeinde
Ober-Amts

Cantons Bern;
zu Gunsten

de Dato

gültig für 10 Jahre.

Wir die endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde
 Ober-Amts Cantons Bern /
 urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
 getauft zu den
 unser wahrer Gemeindegemeinder sey und Wir ihn als solchen
 zu allen Zeiten anerkennen werden, daß auch seine Ehe-
 frau, Namens auf gleiche Weise des
 Bürgerrechts Genossin seye. In Kraft dessen Wir die
 feyerliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbur-
 ger, seine Ehefrau und alle seine Kinder, unter allen
 Zeiten und Umständen, in unserer Gemeinde wieder Auf-
 nahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-
 schein, von Mir dem Pfarrer und Uns den endsvermeld-
 ten Vorgesetzten im Namen der Gemeinde eigenhändig un-
 terschrieben und mit Unseres Hochgeehrten Herrn Oberamt-
 manns Familien-Insigel verwahrt worden.

Geben zu

Nro.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Auf-
 nahme und Angedeihung respectiven obrigkeitlichen
 Schutzes, beurfundet die Richtigkeit obstehenden ober-
 amtlichen Siegels, wie auch daß obbenannter
 ein Bernerischer Cantons-Bürger und
 seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey;
 in Bern, den

Der Staats-Canzler des
 Cantons Bern,

B.

B.

Heimathscheine für ledige Mannspersonen.

(Ueberschrift.)

H e i m a t h - S c h e i n
von der

Gemeinde

Ober-Amts

Cantons Bern;
zu Gunsten

de Dato

gültig für 10 Jahre.

Wir die endunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde
Ober-Amts Cantons Bern,
urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses
ledigen Standes, getauft zu den
unser wahrer Gemeindegemeinde sey und Wir ihn als solchen
zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feyerlichen
Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger, unter allen
Zeiten und Umständen, in unserer Gemeinde wieder Auf-
nahme finden solle; mit der weitem Erklärung jedoch,
daß gegenwärtiger Schein nur zu Beförderung seines
auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfäll-

ligen Verheirathung ihm zugesellt worden, indem zu seiner Copulation ein besonderer Heimath-Schein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, von Mir dem Pfarrer und Uns den endsvormeldeten Vorgesetzten im Namen der Gemeinde eigenhändig unterschrieben und mit Unseres Hochgeehrten Herrn Oberamtmanns Familien-Insigel verwahrt worden.

Geben zu

Nro.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung respectiven obrigkeitlichen Schutzes, beurfundet die Richtigkeit obstehenden oberamtlichen Siegels, wie auch daß obbenannter
ein Bernerscher Cantons-Bürger und
seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey;
in Bern, den

Der Staats-Canzler des
Cantons Bern,

C.

Heimathscheine für Weibspersonen.

(Ueberschrift.)

H e i m a t h - S c h e i n

von der

Gemeinde

zu Gunsten

de Dato

Kund und zu wissen sey hiemit, daß vor allhiefiger
Gemeinde im Ober-Amt;

Canton Bern, erschienen:

getauft zu

den

mit dem geziemenden Begehren, daß Ihr ein rechtsför-
miger Schein ihres habenden allhiefigen Bürger- und
Heimathrechts ertheilt werden möchte. In Willfahung
dieß ihres billigen Begehrens nun, bezeugen Wir die un-
terschriebenen Vorgesetzten, Namens der Gemeinde

daß obgedachte

nicht nur Unsere wahre

Bürgerin und Gemeindsangehörige sey, sondern daß
Wir selbige zu allen und jeden Zeiten für Unsere Bür-
gerin, Gemeindsgenossin und Heimathsangehörige erken-
nen, auf- und annehmen, und gleich andern Unsern
Gemeindsangehörigen, laut obrigkeitlichen Ordnungen,
halten werden, so fern sie sich dieses ihres Bürger- und
Heimathrechts nicht, nach den obrigkeitlichen Gesetzen

und Ordnungen, verlürftig machen wird. In Kraft dieses Heimathscheins, welcher von mir dem Pfarrer, und Uns den endsvormeldten Vorgesetzten, im Namen der Gemeinde eigenhändig unterschrieben, und zu desto mehrerer Befräftigung mit des Hochgeehrten Herrn, Herrn

Inseigel verwahrt worden.

Geben zu

den

Leistung des Bannisations-Eids.

Kreis schreiben

des kleinen Raths an alle Ober-Ämter.

Nach angehörtem Bericht des Justiz-Raths, daß Unser Circular-Schreiben vom 8. Jenner 1808, betreffend die Fälle, wenn bey Landesverweisungen der Bannisations-Eyd geleistet werden solle, zu Ungleichheiten Anlaß gebe, indem nach Vorschrift desselben dieser Eyd in der Regel nur in den Fällen abgeschworen werden soll, wenn eine 10 oder mehrjährige Landesverweisung diktiert worden ist, da hingegen die Gerichts-Satzung ausdrücklich vorschreibt: daß wer eines begangenen Frefels wegen leisten muß, vor dem Richter einen feyerlichen Eyd schwören soll. Bey diesem Sachverhalt und in Erwartung einer gesetzlichen Vorschrift hierüber, haben Wir in Aufhebung des obigen Circular-Schreibens am angemessensten zu seyn

befunden, zu verordnen: daß über alle und jede von dem Richter verhängte Verweisungen der Bannisations-End geleistet werden solle. Welche Vorschrift Sie befolgen und gehörigen Orts einschreiben lassen werden.

Aktum den 1sten April 1811.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g

über den Brodverkauf.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach in Hinsicht des Brodhandels und Brodverkaufs in Unserm Canton, besonders auf dem Lande, eine grosse Ungleichheit herrscht, und es nothwendig ist, diesen für die Gesundheit so wichtigen Gewerbe einer unmittelbaren und allgemeinen Polizey-Aufsicht zu unterwerfen, ohne jedoch dessen Ausübung durch einen unzweckmäßigen Zunftzwang zu erschweren, dabey dann auch auf die Verschiedenheit der Lokalitäten und Verhältnisse zu Stadt und Land und auf die Sicherheit der bestehenden Eigenthums-Rechte gehörige Rücksicht zu nehmen, als haben Wir zu diesem Ende

v e r o r d n e t :

1) Alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen wollen, sind gehalten, dem Oberamtsmann des Orts die Anzeige davon zu machen.

2) Auf diese Anzeige hin wird der Oberamtsmann die Feuerfestigkeit des Backofens, worin das Brod auf den Verkauf gebacken werden soll, durch Kunstverständige aus der betreffenden Gemeinde untersuchen lassen, und wenn dieselbe gehörig bescheinigt ist, den Namen des Anzeigers auf die Controlle setzen, im entgegengesetzten Fall aber denselben zurückweisen, bis dieses Requisit erfüllt seyn wird.

Für die Einschreibung auf die Controlle hat der Oberamtsmann ein Schreib-Emolument von bz. 5 zu beziehen.

3) Wer Brod zum Verkauf bäckt, ohne dem Oberamt obige Anzeige gemacht, und die Eintragung in die Controlle erhalten zu haben, verfällt in eine Busse von höchstens Liv. 20, welche bey jedem Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

4) Jedem Cantons-Angehörigen und mit den erforderlichen Schriften oder mit einer Niederlassungs-Bewilligung angesessenen Schweizer oder Ausländer ist gestattet, nach Erfüllung obiger Vorschriften, Brod zu backen und zu verkaufen, er ist aber verpflichtet, seinen Beruf selbst zu treiben, und wenigstens ein Jahr lang ununterbrochen und nach Maassgabe des Absatzes, unabgesehen auf den jeweiligen Preis des Getreides fortzusetzen, auch jedermann, ohne Unterschied des Preises, gleich zu bedienen, und niemanden gegen baare Bezahlung Brod zu versagen.

5) Die bisher bestandenen und concedirten Beckerrechte sind, gleich den neuen Begehren dieser Art, der oberamtlichen Anzeige und Controlle (§. 1. u. 8.) so wie

der im §. 2. vorgeschriebenen Untersuchung der Backöfen unterworfen.

6) In der Hauptstadt aber und denjenigen Städten, in denen die Ausübung der niedern Ortspolizen den Stadtbehörden durch besondere Verordnungen zugetheilt worden ist, und wo wirklich concessionierte Lokal-Becker- und Feuerrechte existiren, sollen dieselben nach Maaßgabe ihrer bisherigen Rechte beybehalten und ohne Bewilligung von der competenten Behörde keine versezt, noch neue errichtet werden können. Den Stadtbehörden wird überlassen, die daberige Polizen zu handhaben, doch sollen die Verzeichnisse der bestehenden Beckerrechte gleichfalls den Oberamtsmännern zum Behuf ihrer Controlle mitgetheilt werden.

7) Die Oberamtsmänner sollen eine wohleingerichtete Controlle über alle bestehende und neu zu errichtende Backöfen zum Brodverkauf führen, und das daberige Verzeichniß Unserm Justiz- und Polizen-Rath am Ende jedes Jahrs mittheilen.

8) Wenn der Inhaber eines Backofens zum Brodverkauf nach Verlauf eines Jahrs von demselben keinen Gebrauch mehr machen will, so soll er davon dem Oberamte oder dem betreffenden Stadtmagistrate die Anzeige machen, und sich auf der Controlle ausstreichen lassen.

9) Alle diejenigen, die nach den vorhergehenden Articeln zum Brodverkaufe berechtigt sind, sollen ihre Backöfen jederzeit wohl unterhalten, und gegen jede Feuersgefahr sorgfältig verwahren, bey Strafe des Ersatzes alles aus ihrer Nachlässigkeit entstehenden Schadens, und mehrerer Strafe nach den Umständen.

10) Alles Brod soll in Laiben von ganzen Pfunden, von ein, zwey, drey, vier und mehreren Pfunden abgewogen und verbacken werden, mit Ausnahme der Semmelbrodte und dergleichen Arten Gebackenes.

11) Das verbackene Brod soll auch noch den Tag, nachdem es gebacken worden, das bestimmte Gewicht haben.

12) Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften der beyden vorhergehenden Artikel werden mit Confiskation der Waare und mit einer Busse bestraft, die bis auf Liv. 4 ansetzen, und im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

13) Jeder Brodverkäufer soll ein eigenes Lokal für seinen Brodvorrath und in demselben gefeste Waagen und Gewichte haben, mit denen der Käufer sich sein Brod nach Belieben vorwägen lassen kann, welches ihm der Verkäufer unter 4 Franken Busse und doppelter Strafe im Wiederholungsfalle nicht verweigern darf.

14) Falls das Brod nicht das angezeigte Gewicht haben würde, soll der Brodverkäufer, nebst Confiskation des zu leicht gefundenen Brods, mit einer Busse von 5 Franken und Verdopplung derselben für jeden Wiederholungsfall bestraft, auch kann ihm bey dem dritten Uebertretungsfall die Ausübung seines Gewerbs auf ein Jahr lang untersagt werden.

15) Jeder Becker, der zum Verkauf Brod bäckt, ist gehalten, das von ihm fabricirte Brod mit einem Buchstaben, oder angenommenen Zeichen, zu stempeln: dieses dann dem Oberamtsmann oder dem mit Ausübung der Lokalpolizen beauftragten Stadtmagistrat anzuzeigen, die

diese Zeichen auf die Controlle setzen werden; bey Strafe der Confiskation alles ungezeichneten Brods.

16) Der Preis des einzügigen und zweyzügigen Brods wird für die Hauptstadt durch die gegenwärtiger Verordnung angehängte Tabelle festgesetzt, und je nach dem Getreidpreis mit den andern Brodgattungen von der Stadtpolizien- Behörde halbmonatlich bestimmt. Für die übrigen Städte und das Land hingegen werden die Oberamtsmänner oder die mit der daherigen Polizen befaßten Stadtbehörden den Brodpreis nach dem Verhältniß dieser Tabelle als dem höchsten Fuß, und da wo es die Lokalität gestattet, auch darunter, von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Monate bestimmen.

17) Die jedesmalige Brodtaxe soll vor der Backstube oder dem zum Brodverkauf angewiesenen Lokale deutlich geschrieben auf einer Tafel nach einem gleichen Modell ausgehängt seyn; woben es den Verstand hat, daß der Verkaufspreis wohl unter dieser Taxe, nicht aber darüber, gehn dürfe, bey der im §. 12. vermeldten Strafe im Widerhandlungsfall.

18) Alle diejenigen, welche zum Verkauf Brod backen, sind schuldig, von ein und zweyzügigem Mehl, das ihnen zum Verbacken in das Haus gebracht wird, an ausgearbeitetem und wohl ausgebackenem Brod, welches den folgenden Tag noch sein Gewicht haben soll, in ein- und zweyppfundigen Brodten, jeweilen den fünften Theil mehr Gewicht, als sie in Mehl empfangen haben, folglich von 4 Pfunden Mehl 5 Pfunde Brod, in Laiben aber, die über zwey Pfunde wägen, den vierten Theil mehr, mithin von 3 Pfunden Mehl 4 Pfunde Brod seinem Kunden zu liefern; welchem letztern dann freysteht, die Größe

der Brodte beliebig, jedoch nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmen.

19) Für dieses ihnen zum Backen übergebene Hausgut kann der Becker für Hefe, Arbeit, Backerlohn &c. ein mehreres nicht als höchstens 20 bz. von Einhundert Pfund wohl ausgebackenen Brodtes beziehen. Diejenigen Kunden dann, welche ihr Brod in kleinern Laiben verbacken lassen wollen, soll er, je nach der Grösse des Brods, billig halten, damit nicht zu Klagen Anlaß gegeben werde.

20) Gleicher Gestalt sollen die Becker verbunden seyn, den Kunden den bey Hause gekneteten und ausgebrodteten Teig zu verbacken.

21) Für dieses Verbacken des bey Hause gekneteten und ausgebrodteten Teigs dann sollen die Becker nicht mehr zu fordern haben, als von vier Pfunden Brod in vierpfündigen und grössern Laiben 5 Rappen, in kleinern als vierpfündigen Laiben aber, von drey Pfund Brod fünf Rappen.

22) Die Becker, welche sich weigern würden, das Hausgut der Kunden nach §. 18. und 20. zu verbacken, verfallen in die im §. 13. gesetzte Geldbusse; diejenigen aber, welche das bezeichnete Gewicht nicht liefern würden, in die im §. 14. bestimmte Strafe.

23) Die Oberamt männer und mit Ausübung der Ortspolizen befaßten Stadtbehörden werden beedigte Aufseher bestellen, welche von Zeit zu Zeit, auch unerwarteterweise, und jährlich wenigstens einmal, die Brodwagen setzen und darüber den Rapport erstatten sollen. Sie werden auch jeweilen untersuchen lassen, ob der Vorschrift

[illegible]

des §. 9. von den Beckern Genüge geleistet werde, und überhaupt, so wie sämtliche Ortsvorgesetzte und Polizey-Diener auf die genaue Handhabung der hievor enthaltenen Bestimmungen achten.

24) Die Fertigung der Widerhandlungen gegen obige Vorschriften, und Ausfällung der darin geordneten Bussen und Strafen liegt Unseren Oberamtsmännern und denjenigen Stadtbehörden, welche mit Ausübung der Lokalpolizey befaßt sind, ob; unter Vorbehalt des Refurses vor Uns in Fällen, welche ihre Competenz übersteigen würden.

25) Alle bey Ausübung des Beckergewerbs entstehende Streitigkeiten über die Befugniß, dasselbe zu treiben, sollen als Administrations-Gegenstände, unter Vorbehalt der Weitersziehung an Uns, von dem Oberamtsmann des Orts summarisch und nach Vernehmung beidseitiger Gründe, ohne fernern Schriftwechsel, in erster Instanz beurtheilt werden.

26) Die fallenden Bussen und Confiskationen fallen ein Dritttheil dem Verleider, ein Dritttheil den Armen des Orts und ein Dritttheil dem Staate anheim.

27) Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung vom 1. Junimonat 1811 an ihren Anfang nimmt, und durch welche alle frühere Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben sind, soll gedruckt, an den gewohnten Orten, wie auch an allen Beckerläden angeschlagen, und von Kanzel angezeigt werden.

Gegeben den 8ten April 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g.

Polizey des Fahrens auf den Strassen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiemit: Daß Wir zur Handhabung einer guten Strassen-Polizey, und zur Abwendung von Stre und Unglück, die aus unvorsichtigem Fahren entstehe können, verordnet haben was hienach folgt, wie Wi demnach

v e r o r d n e n :

1) Ein Fuhrmann, der nicht bey seinem Fuhrwerk ist oder desselben Führung so vernachlässigt, daß Unglück oder Schaden daraus entsteht, ist darum verantwortlich und soll noch darüber aus nach dem Ermessen des Polizey Richters dafür abgestraft werden.

2) Jedermann, der sich mit irgend einem Fuhrwerk auf der Strasse befindet, ist gehalten, den ihm begegnende Fuhrwerken zu rechter Zeit und gehörig auf die rechte Hand auszuweichen, auch soll der Fuhrmann auf seinem Sattel oder Sitz, oder neben dem linken Deichselpferd bleiben.

3) Wenn auf engen Neben-Strassen zwey Fuhrwerke gegeneinander fahren, soll das leichtere Fuhrwerk immer an dem Orte halten, wo das Vorbeyfahren möglich werden kann.

4) Begegnen auf steigenden oder fallenden Strasse zwey Fuhrwerke einander, so soll das hinauffahrende a

einem bequemen Orte halten, damit das Vorbenfahren dem hinunterkommenden nicht erschwert werde.

5) Wenn auf grossen oder kleinen Strassen mehrere Fuhrwerke gleichen Wegs fahren, so gebührt der Post und den leichtern besser bespannten Fuhrwerken das Recht vorzufahren. Sie sollen aber erst vorfahren, wenn der Führer gesehen hat, daß der Fuhrmann, dem vorgefahren wird, auf seiner Hut ist oder dazu aufgefordert worden. Auch soll der Vorfahrende nicht sprengen, daß des erstern Pferde sehen werden, und nur an Orten vorfahren, wo es möglich und nicht gefährlich ist.

6) In engen Strassen und bey kurzen Wendungen (Kehren) der Strassen, wo man einander nicht sehen kann, sollen die Fuhrleute ihre Ankunft dem allfällig entgegenkommenden Fuhrwerke durch ein Zeichen mit der Peitsche oder auf eine andere kenntliche Weise zu erkennen geben.

7) Alle Fuhrwerke, die bey Schnee oder Nachtzeit auf der Strasse fahren, sollen zur Erleichterung des Ausweichens immer dem oder den vordersten Pferden ein Glöckchen oder eine Rolle anhängen.

8) Endlich sollen die Wirthe immer gehalten seyn, die vor der Wirthschaft stehenden Fuhrwerke, sie seyn bespannt oder unbespannt, so stellen zu lassen, daß die passierenden Fuhrwerke ungehindert durchfahren mögen.

9) Alle diejenigen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, bezahlen von jedem Pferde zwey Franken Busse und bey Nachtzeit das Doppelte; auf einlangende Klage sollen sie auch zum allfälligen Schadenersatz angehalten werden. Dem Verleider soll von der distirten Busse die

Hälfte zufallen, und die andere zu obrigkeitlichen Händen bezogen werden.

10) Die Zollbeamten, Wegknechte, Landjäger und übrigen Polizei-Bedienten werden auf die Widerhandelnden achten und dieselben dem betreffenden Oberamtsmann anzeigen, welcher die Sache summarisch untersuchen und sub beneficio recursus vor Uns, in so fern die Strafe die oberamtliche Competenz übersteigt, fertigen wird.

11) Gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. July 1811 in Kraft erwachsen wird, soll gedruckt, von den Kanzeln angezeigt, und in allen Gränzorten des Cantons, auch in allen Wirthshäusern angeschlagen werden.

Geben in Bern den 22. April 1811.

Der Amts-Schultheiß,

C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Raths,

der Staatschreiber,

T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g über den Fleischverkauf.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiemit: Demnach Wir nöthig gefunden, über das Recht zum Fleischverkauf eine allgemeine neue Verordnung zu machen, und diesen für die Gesundheit so wichtigen Ge

werb einer zweckmäßigen Polizen-Aufsicht zu unterwerfen und zum Besten Unserer Angehörigen zu leiten, als verordnen Wir wie folgt:

1) Niemand soll gestattet seyn, eine Fleischbank zu halten, er habe dann von Uns eine Concession dazu erhalten, bey Strafe der Confiskation des Fleisches, auch einer Bussse von höchstens 20 Franken für den Uebertreter und deren jedesmaligen Verdopplung im Wiederholungsfalle.

2) Eine solche Concession kann auch nur demjenigen ertheilt werden, welcher diesen Beruf gehörig erlernt und davon Proben abgelegt hat.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen: die infolge obrigkeitlicher Concessionen bereits bestehenden und von der Polizen anerkannten Schaal-Rechte, als welche noch fernerhin von den Eigenthümern der Gebäude oder Lokale, auf denen sie haften, oder die ihnen allfällig von der Polizen verzeigt werden, besessen werden können. Jedoch sollen dieselben gehalten seyn, dieses ihr Recht durch gelernte Schlächter ausüben zu lassen.

3) Für eine neue Concession wird zu Handen der Regierung eine in landesüblichen Naturalien je nach den Umständen bis auf höchstens 2 Maaß Getreide zu bestimmende jährliche Abgabe erlegt werden, deren jeweilige Bestimmung Wir Uns vorbehalten.

4) Der Fleischer ist, so lang er im Besitze seines Rechts zum Fleischverkaufe bleibt, zur ununterbrochenen Ausübung seines Berufs nach Maaßgabe des Absatzes angehalten und darf niemanden um den bestimmten Preis gegen baare Bezahlung Fleisch verweigern, bey Strafe der Zuckung seiner Concession. Jedoch steht es ihm frey,

seine Concession dem betreffenden Oberamtmanne zu Unsern Händen zurückzustellen, wenn er seinen Beruf nicht mehr fortsetzen will.

5) Das Fleisch darf in den Städten und auf dem Lande nur in den concedirten oder verwilligten Schaalen verkauft werden. Indessen mag es den geordneten Fleischern auf dem Lande gestattet seyn, ihren Kunden das bestellte Fleisch in ihre Wohnung vertragen zu lassen. Hingegen untersagen Wir das dieser Vorschrift zuwiderlaufende Hansieren mit Fleisch, bey Strafe von höchstens 4 Franken und Verdopplung derselben, wie auch der Einstellung oder der Zuckung der Concession, bey dessen Wiederholung.

6) Bey jeder Schaal- oder Fleischbank soll der Metzger die dahin einschlagenden Polizen-Verordnungen, sonderlich in Absicht auf die vorgeschriebene Reinlichkeit und Wegschaffung alles Abfalls von dem geschlachteten Viehe, genau befolgen, bey einer Busse von 3 Franken für die erste Widerhandlung, welche bey jedesmaliger Uebertretung verdoppelt werden soll. An denjenigen Orten, wo mehrere Schlachthänke bey einander sich befinden, werden solche für genannte Busse insgemein haften; es wird ihnen aber der Rückgriff auf den Fehlbaren gestattet.

7) Die Abfassung specieller Verordnungen über die Reinlichkeit der Schlachthäuser und Schaalen, über die Anzahl der Schlächter und die Detail-Polizen bey dem Verkauf des Fleisches bleibt in den Städten den mit Ausübung der Orts-Polizen kraft daberiger Verordnungen befaßten Stadtbehörden, auf dem Lande dann den Oberamtsmännern überlassen. Jedoch sollen die in denselben ausgesetzten Bussen niemals 12 Franken übersteigen.

8) Die

8) Die Oberamt männer oder die mit Ausübung der Orts-Polizen befaßten Stadt-Räthe, werden für jede Stadt oder Gemeinde eigene Inspektoren bestellen, unter deren Aufsicht alles Vieh geschlachtet und nicht eher verkauft werden soll, als bis dieselben das Fleisch gesund befunden und dessen Verkauf gestattet haben werden.

Das ungesunde Vieh werden sie dem Waisenmeister überliefern lassen, dem bloß fehlerhaften hingegen einen Preis unter der Lage setzen.

9) Für diese Besichtigung des Fleisches wird von dem Schlächter auf jedes Stück Vieh eine Gebühr entrichtet, welche zur Entschädigung des Inspektors bestimmt und von dem Oberamtmanne oder dem betreffenden Stadt-Rathe festzusetzen ist.

10) Diese Aufseher besorgen zugleich die Vollziehung dieses Reglements und der speciellen örtlichen Verfügungen über die innere Detail-Polizen der Schlachthäuser und Schaalen. Sie legen vierteljährlich dem Oberamtmanne oder der mit Ausübung der Orts-Polizen befaßten Stadtbehörde eine von ihnen entworfene dem jeweiligen Kaufpreise des Viehs angemessene Lage zur Bestätigung vor, die dann bey der Schaal oder der Schlachtbank ausgehängt werden soll. Ihnen liegt auch die öftere Untersuchung der Gewichte der Fleischer und zwar zu bestimmten sowohl als zu unerwarteten Zeiten ob.

11) Die Fleischer, welche ihr Fleisch höher als die jeweilige Lage verkaufen, verfallen in eine Geldbusse von Grf. 4 die bey jedem Wiederholungsfall verdoppelt werden kann. Diejenigen aber, deren Gewicht zu leicht befunden wird, sollen mit Confiskation des Fleisches und einer

Geldbusse von Frk. 5, die für jeden Wiederholungsfall zu verdoppeln ist, bestraft werden; auch kann ihnen bey dem dritten Uebertretungsfall die Concession geizukt, oder die Ausübung derselben für eine bestimmte Zeit lang untersagt werden, härtere Strafe, je nach den Umständen, vorbehalten.

12) Bey unnachlässiger Busse von 100 Franken und je nach den Umständen härterer Strafe, verbieten Wir jedermann, Vieh an Orten wo die Viehsenche ausgebrochen, oder wo Verdacht ist, daß dieselbe sich zeige, anzukaufen und auf den Verkauf zu schlachten.

13) Von der Vorschrift der §. 1. 4. 5. 6. ist das Schweinschlachten ausgenommen, welches ferner wie bisher ausser der Schaal zum Verkauf, jedoch nur an denjenigen Orten geschehen kann, welche die Polizen dazu anweisen wird. Im übrigen bleibt die Schweineschlächteren auf den Verkauf hin obiger Verordnung in Betreff der Gewicht - Inspektion, Reinlichkeits - Polizen und des im §. 12. ausgesprochenen Verbots unterworfen.

14) Wer sein eigenes gesundes Vieh, entweder aus Mangel genugsamer Loosung oder weil dasselbe durch einen gewaltsamen Zufall schwer beschädigt, oder von Alee oder andern Grasarten aufgetrieben worden, unter der gehörigen Aufsicht des bestellten Vieh - Inspektors schlachtet, ist nach altem Herkommen befugt, was er nicht für seinen Hausbrauch bedarf, theilweise an andere zu verkaufen, insofern das Fleisch vorher von dem Inspektor besichtigt und für gesund anerkennt seyn wird. Krankes Vieh aber soll auch nicht zu eigenem Gebrauch, viel weniger dann auf den Verkauf, geschlachtet werden; bey Strafe der Confiskation des Fleisches und einer Geldbusse, die bis auf Frk. 50 ansteigen kann.

15) Den betreffenden Polizien - Behörden wird die Vollziehung dieser Verordnung übertragen und sämtlichen Vorgesetzten anempfohlen, darauf zu achten, daß den Vorschriften derselben überall nachgelebt werde und die Widerhandelnden dem Oberamtmann oder wem sonst die Straf - Polizien zusteht, zu verleiden.

16) Dem Oberamtmann oder wem sonst die Straf - Polizien zusteht, kommt die Fertigung dieser Frevel zu, unter Vorbehalt des Refurses an Uns in Fällen, wo die darauf gesetzte Strafe die Competenz des erstinstanzlichen Richters übersteigt.

17) Die bey Ausübung dieses Gewerbs entstehenden allfälligen Streitigkeiten sollen als Administrations - Gegenstand unter Vorbehalt des Refurses an Uns von dem Oberamtmann erstinstanzlich und summarisch besprucht werden.

18) Die fallenden Bussen und Confiskationen sollen dann ein Dritttheil dem Verleider, ein Dritttheil den Armen des Orts und der letzte Dritttheil dem Staate anheim fallen.

19) Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung auf 1sten July nächstkünftig ihren Anfang nehmen wird, und durch welche alle ältern Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben werden, soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen und von der Canzel angezeigt werden.

Gegeben den 22sten und 29sten April 1811.

Der Amts - Schultheiß,

C. F. Freudenreich.

Namens des Raths,

der Staatschreiber,

T h o r m a n n.

Polizei-Verordnung.

Einsammlung der Käfer und Engerlinge.

(S. Th. I. S. 340.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Da seit der Verordnung vom 19. Merz 1804 verschiedene Weisungen, in Betreff der Einsammlung der Käfer zu ihrer Flugzeit und der Engerlinge statt gehabt haben, auch die Prämien und Besoldung der Inspektoren, durch Raths-Beschlüsse vom 31sten July 1805, 17ten Merz 1806 und 3ten August 1808 abgeändert worden sind, so haben Wir auf den Vortrag Unserer Landes-Oekonomie-Commission nöthig erachtet, die vorherigen Verordnungen über diesen Gegenstand in eine zusammen zu fassen und demnach zu

v e r o r d n e n :

Die Käfer in ihrer Flugzeit.

1) An denen Orten wo sie sich zeigen, soll dieses Ungeziefer, sobald es fliegt, in der Frühe des Morgens von den Bäumen geschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan und den Aufsehern überliefert werden. Zu Vermeidung des übeln Geruchs sollen die Aufseher diese ihnen überlieferte Käfer sogleich mit siedendem Wasser oder sonst töden.

2) Jeder Gutsbesitzer der mehr als 4 und bis auf 50 Fucharten Land besitzt, soll von jeder Fucharten $\frac{1}{4}$ Mäs Käfer liefern und jede Haushaltung die weniger als 4 Fucharten Land besitzt, ein Mäs, bey einer Busse von 2 Fr., per Mäs, die einer zu wenig liefern wird.

3) Von jedem Mäs das einer mehr als seine Schuldigkeit entrichtet, soll demselben ein Bagen, von Unserm Oberamtmann, durch den Aufseher bezahlt werden.

4) Die Oberamt männer sind begwältigt, von jedem eingelieferten Mäs den bestellten Aufsehern ein Bagen als ihre Besoldung zu entrichten, und

5) In denen Gegenden des Cantons wo keine Käfer fliegen, auf erhaltenen gewissenhaften Bericht hin, die erforderlichen Ausnahmen für die betreffenden Gemeinden zu bewilligen, daß die verordnete Zahl von Mäsen nicht abgeliefert werden müsse.

Die Engerlinge oder Ingerwer.

6) Zu der Zeit wo sich die Engerlinge in der Erde befinden, ist jeder Landeigentümer gehalten, dieselben beym pflügen, dem Pflug nach sorgfältig auflesen und nachher töden zu lassen.

7) Im Unterlassungsfall soll derselbe für jeden Tag da er den Pflug im Felde gehabt, eine Busse von 2 Fr. bezahlen; es sey denn daß Schweine oder Gänse dem Pflug nach getrieben werden.

8) Von jedem Mäs Engerlinge die aufgelesen und den Aufsehern zur Vertilgung überbracht werden; sind als Belohnung $2\frac{1}{2}$ Bagen zu bezahlen.

9) Zur gebührenden Entschädniß der Aufseher für

ihre Aufsicht und Mühe, soll von jedem eingelieferten Maß, denselben vom Oberamt zwei Bazen entrichtet werden.

Allgemeine Vorschriften.

10) Die Aufseher sollen von den Oberamtsmännern wo möglich aus der Zahl der Vorgesetzten genommen werden.

11) Die bestellten Aufseher sind begwältigt auf die Gaumseligen zu achten, die Fehlbaren zu verleiden; sie sind für die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung verantwortlich und verfallen, wenn sie vernachlässigen würden die Fehlbaren anzuzeigen, in die nehmliche Basse wie die letztern.

12) Die ernannten Aufseher sollen über die eingelieferten Maße und die zu ertheilenden Prämien eine genaue Controlle halten, und die Oberamtsleute die Aufseher selbst controlliren lassen, damit keine Gefährde Platz habe.

13) Die fallenden Bussen, welche oben bestimmt worden sind, sollen zum einten halben Theil den Aufsehern oder Verleidern, zum andern halben Theil aber den Armen des Orts zufallen.

14) Unsere Oberamtsmänner werden sich von jeder Gemeinde in ihrem Amt, über die Vollziehung aller hierauf beziehenden Vorschriften Bericht erstatten lassen, und auf die genaue und strenge Befolgung derselben wachen.

15) Der Namen der Aufseher, der Betrag ihrer Bezahlung, der Betrag der gefallenen Bussen nebst dem was als Prämien bezahlt worden, soll bis 1sten Wintermonat jeden Jahres, begleitet mit dem Bericht der Oberämter, Unserer Landes-Oekonomie-Commission zugesendet werden.

16) Alle bis dahin über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Weisungen an Unsere Oberamt männer, sind durch diese Verordnung aufgehoben.

17) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, gewohn-
termassen angeschlagen und alljährlich von der Canzel an-
gezeigt werden, und zwar in Betreff der Käser vor ihrer
Flugzeit in der ersten Woche Merzes und in Betreff der
Engerlinge vor der Frühlings- und Herbstsaat.

Gegeben den 6ten May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

B e s c h l u ß.

Eintritt hiesiger und fremder Studiosen in
das Ministerium.

Der K l e i n e R a t h d e s C a n t o n s B e r n:
auf angehörten Vortrag des Kirchen-Raths

beschließt und verordnet:

1) Ein Cantonsangehöriger Studiosus hiesiger Aka-
demie, der dieselbe ohne erhaltene gehörige Bewilligung
verläßt, soll nach alter beständiger Übung nachher auf im-
mer von dem hiesigen Ministerio ausgeschlossen seyn.

Wird ihm die angesuchte Bewilligung von der akademischen Curatel abgeschlagen, so kann sich der Petent dafür bey dem Kleinen Rath anmelden.

2. Wenn aber ein Cantonsangehöriger Studiosus hiesiger Akademie dieselbe mit gehörig erhaltener Bewilligung verläßt, so soll Er, wenn Er nach Vollendung seiner Studien in das hiesige Ministerium eintreten will, auch wenn Er an einem andern Ort die Consekration bereits erhalten hätte, dennoch hier noch einmal examinirt werden und die bisher üblichen Proben ablegen. Falls Er tüchtig erfunden und in das hiesige Ministerium aufgenommen wird, so ist dem Kirchen-Rath überlassen, demselben seinen Rang in der Promotion zu bestimmen, mit welcher Er in die Akademie war befördert worden.

3. Wenn ein Cantons-Fremder oder an einem andern Ort consakrirter Geistlicher, um die Aufnahme in das hiesige Ministerium sich bewirbt, so soll Er gleichfalls gehalten seyn, die dafür bisher üblichen Proben abzulegen. Jedoch kann der Kirchen-Rath in Fällen von höherm Alter und anerkannten Fähigkeiten denselben davon dispensiren, mit Ausnahme der Probpredigt, die auf jeden Fall von dem Aspiranten gehalten werden soll. Kein solcher Fremder, oder an einem andern Ort consakrirter Geistlicher, soll aber vor dem angetretenen 22ten Jahr seines Alters zu den Proben ad ministerium zugelassen und zur Aufnahme in dasselbe vorgeschlagen werden können.

Uebrigens bleibt es bey der bisherigen Vorschrift, daß das Begehren eines Jeden solcher tüchtig befundenen fremden Geistlichen zur Aufnahme in das hiesige Ministerium mit Beylegung der üblichen Testimonien dem

Kleinen Rath zur beliebigen Disposition vorgetragen werden soll.

Geben den 6. May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Rathes,
 der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g

über die Fabrikation des Schießpulvers.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, auf den Vortrag Unsers Finanz-Rathes über die Fabrikation des Schießpulvers, nach Einsicht der ältern Verordnungen und in näherer Bestimmung des daherigen Gesetzes vom 17ten November 1798 zu verordnen gut gefunden haben, und andurch

v e r o r d n e n :

1) Die Fabrikation des Schießpulvers und die Handlung mit demselben sind Vorrechte des Staats. Pulvermühlen zu errichten, Pulver zu fabrizieren, oder damit zu handeln, ist also niemand erlaubt, als wer von der Regierung eine Concession hat, oder sonst dazu ange stellt ist.

2) Dem Finanz-Rathe ist die Ober-Aufsicht sowohl über die Pulver-Fabrikation, als über die Pulver-Hand-

lung übergeben, und derselbe wird sich angelegen sein lassen, durch den jeweiligen Pulver-Verwalter die Pulver-Fabrikation vervollkommen zu lassen.

3) Diejenigen Partikularen, welche Pulvermühlen durch alte Concessionen besitzen, mögen dieselben ferner behalten, so lange sie nemlich die über die Pulver-Fabrikation ergebenden Verordnungen getreu und gehorsam befolgen. Würden sie aber dieß unterlassen, so ist die Regierung berechtigt, ihre Pulvermühlen samt allen zur Fabrikation gehörenden Gebäuden und Geräthschaften nach einer billigen Schätzung an sich zu kaufen.

4) Ein gleiches steht der Regierung frey, wenn die Besitzer ohne Mannstamm absterben sollten, oder ihre Mühlen an jemand anders abtreten wollten.

5) Die Schätzung soll durch zwey von der Regierung und zwey von den Besitzern, oder ihren Erben, zu ernennende sachkundige Männer gemacht werden, welche vier einen fünften erwählen, damit die Meinungen nicht innstehen.

6) Alle sowohl obrigkeitliche als Partikular-Pulvermühlen, sind den gleichen Gesetzen und Verordnungen unterworfen, stehn alle unter dem Befehl und der Aufsicht des Pulver-Verwalters, und sind alle gehalten das Pulver nach dessen Vorschriften zu verfertigen.

7) Von den zum Pulver erforderlichen Materialien dürfen die Pulvermüller den Salpeter und Schwefel nirgend anderswo hernehmen, als bey der Pulver-Verwaltung. Das Kobl aber sollen sie selbst brennen und keine andere, als die ihnen vorgeschriebenen Holzarten dazu gebrauchen.

8) Sie dürfen von den ihnen anvertrauten Materialien nicht das geringste veräußern, auch auf keine Weise ausgearbeitetes, oder noch unvollendetes Pulver an jemand anders abtreten, als an die Pulver-Verwaltung.

9) Dieselbe soll aber kein Pulver annehmen, welches die vorgeschriebene Probe nicht hält, sondern sie ist bevollmächtigt und angehalten, für ein solches unprobbaltiges Pulver dem Müller den Arbeitslohn ganz, oder theilweise zurückzuhalten.

10) Hingegen soll der Pulver-Verwalter jedem Pulvermüller sein probhaltiges Pulver abnehmen, und ihm den Arbeitslohn nach dem bestehenden Akkord bezahlen.

11) Die Strafe der Widerhandlung gegen den §. 8. ist im ersten Falle eine Busse von dem doppelten Werthe des Veräußerten, im zweiten Falle eine Busse von dem vierfachen Werthe, und im dritten Falle eine der Sache angemessene längere oder kürzere Einsperrung in das Arbeitshaus.

12) Die zu der Pulver-Handlung nöthigen Auswäger sollen auf die Vorschläge der Oberamtsmänner von dem Finanz-Rathe ernannt und patentirt werden. Ausser den Pulverauswägern ist der Kleinhandel mit Schießpulver in unserm Canton jedermann verboten, unter den im §. 11. angedrohten Strafen.

13) Hingegen mögen Handelsleute und Partikularen Pulver ins Ausland spedieren, wenn sie von dem Pulver-Verwalter die nöthige Bewilligung erhalten und demselben den Ort seiner Bestimmung glaubwürdig angeben.

14) Die Pulverauswäger sollen sich den ihnen zu gebenden Vorschriften unterziehen, und das Pulver in den ihnen

von dem Pulver-Verwalter zu bestimmenden Preisen verkaufen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zu jedermanns Kenntniß an den gewohnten Orten angeschlagen, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete beigelegt werden.

Gegeben den 8ten May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
Namens des Raths,
der Rathsschreiber,
Gruber.

V e r o r d n u n g.

Herabwürdigung der $\frac{1}{4}$ Brabänder-Thaler.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach wahrgenommen wird, daß die $\frac{1}{4}$ Brabänderthaler, welche in grosser Menge im Umlauf sich vorfinden, mehrentheils, sowohl durch den Gebrauch als vorseßlich durch Beschneidung in ihrem Werthe verringert sind, so haben Wir, um einem Verluste auf dieser fremden Geldsorte vorzukommen, zu verordnen gutgefunden, wie Wir denn andurch

verordnen:

- 1) Die $\frac{1}{4}$ Brabänderthaler, welchen bisher, in ihrem

Verhältnisse zum ganzen Brabänderthaler, zu bz. 9 $\frac{3}{4}$ gesetzlicher Cours gestattet ward, sind auf bz. 9 $\frac{1}{2}$ herabgewürdigt.

2) Vom 1sten July nächstkünftig an, soll diese Geldsorte nicht zu einem höhern Preise ausgegeben und abgenommen werden, als zu bz. 9 $\frac{1}{2}$; bey einer Busse von Fr. 10 sowohl für den Ausgeber als für den Abnehmer, wovon die Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte aber zu Handen des Staats verrechnet werden soll.

3) Bis auf diesen Zeitpunkt werden diese Geldstücke bey den Salz-Cassen in Bern noch zum bisherigen Preise abgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Canzeln verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Geben in Bern, den 15. May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Raths,
 der Rathsschreiber,
 Gruber.

V e r o r d n u n g über die Armenfuhrn.

(S. Th. III. S. 134.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern thun kund hiemit: Demnach Wir Uns durch wiederholte Berichte Unsers Central-Polizey-Direktors und Verhörrichters von der unzweckmäßigen und mangelbaren Einrichtung der gegenwärtig bestehenden Armen- und Bettelfuhrn überzeugen müssen; als haben Wir in der Absicht, hilfsbedürftigen und gebrechlichen Personen das nöthigste Mittel zum Fortkommen nach ihrem Heimath oder Bestimmungsorte zu verschaffen, und dadurch sowohl jeden Vorwand zum Bettel ihnen zu benehmen, als auch das Land und die Gemeinden dießorts zu erleichtern, an dem angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizey-Raths in als Anhang und Erläuterung Unserer Verordnung gegen den Bettel vom 19ten Februar 1808 beschlossen und

v e r o r d n e t :

1) Auf jeder Transport- und Gränzstation der Landjäger sollen durch die von den Gemeinden mit oberamtlicher Genehmigung dazu zu ernennenden Lieferanten eigene Armenfuhrn bestellt werden, welche von einer Station zu andern gehen.

2) Diese Armenfuhrn sind bestimmt, unvermöglische Personen, die sich in einem der hienach bezeichneten Fä-

befinden, wenn sie nicht Cantons-Angehörige sind, nach der ihnen zur Rückkehr nächstgelegenen Gränze, und wenn sie Cantons-Angehörige sind, nach ihrer Heimath-Gemeinde, oder ihrem sonstigen vorgeschriebenen Bestimmungsort zu transportiren.

- a. Kranke, oder mit körperlichen Gebrechen behaftete, die zum Gehen untauglich machen, alte Leute, Kinder, oder schwangere Weibspersonen, die zu Fusse nicht mehr fortkommen können.
- b. Unvermögliche Arrestanten und Gefangene, die in dem nemlichen Falle sich befinden.
- c. Personen, welche mit auswärtigen Armenfuhren auf den Gränzen ankommen, in einem der hievor bezeichneten Fälle sich befinden, und sich entweder als Angehörige des hiesigen Cantons legitimiren können, oder im Falle sind durch denselben zu passiren um nach ihrem Bestimmungsorte zu gelangen.

Alle übrige, durch auswärtige Armenfuhren auf die Gränze gebrachte Personen, sollen daselbst von den hiesseitigen Gränzposten nicht abgenommen, sondern zurückgewiesen werden.

3) Zu Erhaltung einer Armenfuhr hat man sich an den Oberamtmann des Bezirks zu wenden, welcher die Umstände untersuchen, nöthig findenden Falls ein ärztliches Zeugniß einholen, und wenn er sich solchergestalt von der Nothwendigkeit einer solchen Fuhr überzeugt hat, eine Marschroute mit Bezeichnung der Stationen, und ebenso viele Fuhrbewilligungen, beide nach einem gleichförmigen gedruckten Formulare ausstellen wird, als der Rei-

sende in hiesigem Canton Stationen zu passiren hat, um nach seinem Bestimmungsorte zu gelangen.

In denjenigen Gränzämtern, wo der Amtssitz von der Gränze entfernt ist, wird der Oberamtmann einen Beamten in der Nähe jeder Gränzstation bestellen, welchem er zu mehrerer Beförderung des Transports die Bewilligung der Armenfuhrn für solche von aussen her ankommende Personen übertragen kann, die sich nach dem §. 2. dazu qualificiren.

4) Diejenigen fuhrbedürftigen Personen im Innern des Cantons, welche sich von der Fuhrstation entfernt befinden, sollen von den Gemeinden oder Gutsbesitzern auf bisher übliche oder sich zu vergleichende Weise bis auf die nächste Fuhrstation, nach der Richtung des Bestimmungsorts geführt werden, nachdem vorher bey dem Oberamte des Bezirks, in welchem der Fuhrbedürftige sich befindet, die Marschroute samt den Fuhrbewilligungen eingeholt worden seyn wird.

5) Für jedes gelieferte einspännige Fuhrwerk, das solid, wohleingerichtet, und nebst dem Führer nicht mehr als vier Personen aufnehmen, auch bey Verlust des Fuhrlohns in keinem Fall anders als mit Pferden bespannt seyn soll, werden von jeder Stunde Wegs, fünf Bazen, und für ein auf gleiche Weise geliefertes zwenspänniges Fuhrwerk von jeder Stunde Wegs, sieben Bazen fünf Rappen, in beyden Fällen dann eben so viel für die Rückreise, die Fuhr mag beladen oder unbeladen seyn, bezahlt, wenn die Fuhr durch die im §. 3. vorgeschriebene Bewilligung belegt, und nach der den Lieferanten zu ertheilenden Instruktion gemacht worden ist.

6) Zu

6) Zu diesem Ende sollen alle Fahre im Laufe des Janners die Fuhrbewilligungen von den Lieferanten ihren Oberamtännern zu Handen des Central-Polizen-Directors und Verhörrichters eingegeben werden, welcher die daherigen Auslagen berichtigen, und Unserm Justiz- und Polizen-Rath darüber Rechnung erstatten wird.

7) Die Bezahlung der Fuhren für alle nicht Cantons-Angehörige geschieht auf obrigkeitliche Kosten, ohne Entgeld der Gemeinden; für Cantons-Angehörige hingegen hat diejenige Gemeinde, in welcher der Fuhrbedürftige heimathrechtig ist, die daherigen Auslagen Unserm Central-Polizen-Director und Verhörrichter zu erstatten, mit Ausnahme jedoch der Artifel, welche die Arrestanten und Gefangenen (§. 2. Litt. b.) betreffen, als welche zu den übrigen Criminalkosten geschlagen und in der daherigen Prozedur verrechnet werden sollen.

Für die nach §. 4. aus dem Innern des Cantons, bis auf die nächste Fuhrstation gemachten Fuhren wird von dem Staate nichts vergütet.

8) Unter der Vorschrift des vorbergehenden Artikels sind jedoch nicht begriffen, diejenigen Gegenden oder Güter, auf denen laut vorhandener Titel und Rechte verschriebene Fuhrpflichten für die Armenfuhren liegen; in Betreff welcher verschriebenen Fuhrpflichten es bey den daherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17ten Dezember 1804 sein Verbleiben haben wird.

9) Falls es sich zutragen würde, daß Personen, die von verschiedenen Richtungen her auf der nemlichen Station zusammentreffen, oder aus andern Gründen mehr als eine Fuhrbewilligung zusammen haben, zugleich und mit der

nemlichen Fuhr transportirt werden, oder wenn die nemliche Fuhr auf der Rückreise zu einem Transport gebraucht wird, so ist dieses von dem auf der betreffenden Station postirten Landjäger auf den Fuhrbewilligungen zu bemerken, damit jede Fuhr nicht mehr als einmal bezahlt werde.

10) Die Distanzen von einer Station zur andern werden nach denjenigen Bestimmungen berechnet, die in dem Landjäger-Reglement Seite 103 — 124 darüber enthalten sind.

11) Unsere Oberamt männer, und die von ihnen nach §. 3. auf den Gränzstationen zu bezeichnenden Beamten sind begwältigt, zugleich mit Ertheilung einer Fuhrbewilligung, jeder Person, welcher dieselbe ertheilt wird, (zwen Kinder unter 4 Jahren zu einer Person gerechnet) ein Reisegeld von ein Bazen für jede Stunde Wegs bis an ihren Bestimmungsort, wenn solcher im Canton gelegen ist, und bis an die Gränze, wenn der Fuhrbedürftige aus dem Canton geschafft wird, zu bezahlen.

12) Das ertheilte Reisegeld soll jeweilen in der Marschroute angemerkt werden. Mit demselben sollen sich die Reisenden selbst unterhalten, und nichts weiter als das Nachtlager unentgeltlich zu fordern haben, auch unter den in der Verordnung vom 19ten Februar 1808 festgesetzten Strafen niemanden durch Betteln oder sonst beschwerlich fallen.

13) Der Betrag dieser Reisegelder soll gleich dem der Fuhrkosten nach Anleitung der §§. 6. und 7. von den Oberamt männern dem Central-Polizen-Direktor und Verhör-richter alljährlich zu Händen Unsers Justiz-Raths verrechnet, und wenn es Cantons-Angehörige betrifft, von ihren Gemeinden wieder erstattet werden.

14) Im übrigen bleiben Unsere zu Verhinderung des Bettels und in Betreff der Pässe erlassenen Polizen-Berordnungen in ihrem ganzen Inhalte bestätigt, und allen Unsern Polizen-Beamten wird anmit zur ernstlichen Pflicht gemacht, sowohl die fremden Bettler und nicht mit gehörigen Pässen versehenen Ausländer zurückzuweisen, und von den Gränzen entfernt zu halten, als auch die im Innern des Cantons angetroffenen berufslosen Wagabunden und Bettler je nach den Umständen über die Gränze oder in ihre Heimath zu schaffen, und solche überdies noch zur gesetzlichen Strafe ziehen zu lassen.

15) Die Vollziehung dieser Verordnung ist, mit und nebst Unsern Oberamt Männern, insbesondere Unserm Central-Polizen-Direktor und Verhörrichter übertragen, welcher auch die im §. 5. erwähnte Instruktion für die Fuhrlieferanten ausfertigen, und den Druck der Fuhrbewilligungen und Marschronten nach §. 3. veranstalten wird.

16) Gegenwärtige Verordnung, welche gedruckt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden soll, ist auf eine Probezeit von vier Jahren beschlossen; nach welcher Zeit Wir Uns vorbehalten, mit den darin enthaltenen neuen Einrichtungen, unter den dannzumal angemessenen Abänderungen fortzufahren, oder aber die Sache auf den vormaligen, bisher bestandenen Fuß zurückzusetzen.

Gegeben in Bern, den 17. May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Raths,
 der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

D e k r e t.

Bestätigung der Verhörrichter- und Central- Polizen- Stelle.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern thun kund hiemit: Demnach Uns von dem Kleinen Rathe über die durch Unser Dekret vom 18ten und 20ten Dezember 1806 gesetzlich erkannte Stelle eines Verhörrichters für den Canton, als gerichtliche Untersuchungsbehörde einerseits und anderseits als Central- Behörde für die Criminal-Polizen, der Bericht erstattet worden ist, und Wir aus diesem Berichte sowohl die von dieser Behörde in ihrer doppelten Stellung geleisteten Dienste und die Zweckmäßigkeit der fernern Aufstellung derselben, als auch die verschiedenen ihr von der Regierung seither übertragenen Polizen- Verrichtungen ansehen, als haben Wir zu Bestätigung dieser Behörde und um die anfänglich erkannten Gehalte derselben mit der vermehrten Arbeit in ein besseres Verhältniß zu setzen, verordnet, was hienach folgt, wie Wir dann

v e r o r d n e n:

- 1) Die durch Unser obgedachtes Dekret vom 18ten und 20ten Dezember 1806 in den Personen des Verhörrichters, seines Stellvertreters und seines Altkmars aufgestellte Central- Behörde wird einerseits für die Handhabung der Sicherheits- und Criminal- Polizen des ganzen Cantons, anderseits als gerichtliche Untersuchungs- Be-

hörde für den Fiscal- und Criminal-Prozeß annuit auf sechs Jahre bestätigt.

2) In allen Fällen, wo die Central-Behörde in Polizen-Sachen handelt, führt sie den Titel Central-Polizen-Direktion; als Untersuchungs-Behörde aber wird sie den bisherigen Titel des Verhörrichter-Amts beybehalten.

3) Als Untersuchungs-Behörde ist der Central-Polizen-Direktor noch fernerhin zu Befolgung aller derjenigen Vorschriften und Formen gehalten, welche die Oberamt männer bey Verführung von Criminal-Prozeduren zu beobachten haben.

4) Der Central-Polizen-Direktor und Verhörrichter wird von dem Grossen Rath auf den Vorschlag des Staats-Raths ernannt. Die Ernennung seines Stellvertreters, und seines Aktuars so wie derselben Bestätigung, bleibt wie bisher dem Kleinen Rath überlassen.

5) Die Gehalte dieser Stellen sind folgendermassen bestimmt:

Dem Central-Polizen-Direktor und Verhörrichter,	
jährlich	Liv. 2000.

Desselben Stellvertreter	— 1000.
------------------------------------	---------

Dem Aktuar, nebst freyer Wohnung im Central-Polizen-Büreau	— 1600.
--	---------

Alles zu zwey Drittel in Getreid und ein Drittel in Geld. Dagegen aber sollen alle Sporteln ohne Ausnahme dem Staat verrechnet werden.

6) Alle zwey Jahre aber soll in Unserer Frühlings-Sizung auf den Vortrag des Kleinen Raths zur Bestätigung des Verhörrichers geschritten, oder auf den allfälligen Antrag des Kleinen Raths zur Abberufung dieselbe

ins Mehr gesetzt werden; in welchem Fall das Mehr vermittlest des Ballotirens geschehen soll.

7) Unser hierüber abgefaßtes Dekret vom 18ten und 20ten Dezember 1806 ist in seinen übrigen Bestimmungen, in so weit sie nicht hiedurch abgeändert werden, bestätigt.

8) Gegenwärtiges Dekret, welches der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden soll, wird dem Kleinen Rath zu vollziehen übertragen.

Geben in Unserer Grossen Rathssversammlung in Bern,
den 25ten May 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.

Namens des Grossen Rathes,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

P u b l i k a t i o n.

Jagdbann.

(C. Th. III. S. 382. 388.)

In einiger Abänderung des unterm 15. und 22. August 1810 verordneten Jagdbanns, haben Mehrgbrn. die Rätthe, der Vorschrift der Jagd-Verordnung zufolge, so wie unter denen in derselben enthaltenen Bedingungen für das Oberamt Wangen verordnet was folgt:

1) Der Unterberg wird wieder eröffnet und hiemit aus dem Bann gethan.

2) Der Gensperg und das Hardholz verbleiben im Bann, und wird derselbe bis Ende 1813 verlängert.

3) Der Herzogenbuchsee-Wald wird vom 1ten Oktober 1811 bis 31. Dezember 1813 in Bann gelegt, derselbe gränzt gegen Mitternacht an die Gemeinde Graben, gegen Morgen an das sogenannte ännere Feld und an den Niedgraben, Mittags gehet er dem oberen Feld nach, und gegen Abend liegt er an dem Heimenhauser-Schwäldli, an den Kleinholz-Einschlägen, und an den Häusern bis an die Schwärze. Alles was innert dieser beschriebenen Marche des Herzogenbuchsee-Waldes liegt, ist also im Bann begriffen.

Diejenigen, die inner diesen im Bann liegenden Bezirken des Gensperg, Hardholz und Herzogenbuchsee-Waldes mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16ten, 23ten und 25ten May 1804 bestraft werden.

Geben in Bern, den 29ten May 1811.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g

über die Gewinnung und Benutzung des Salpeters.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit : Demnach sich in Gewinnung und Benutzung des Salpeters, als eines anerkannten Regale der Landes-Regierung seit einiger Zeit Mißbräuche eingeschlichen, als haben Wir auf den Vortrag Unsers Finanz-Raths, in Erläuterung und näherer Bestimmung des dahergigen Gesetzes vom 19ten May 1799 in Betreff dieses bedeutenden Zweiges der Staats-Einkünfte zu verordnen gut gefunden, und

v e r o r d n e n :

1) Die Aufsicht über die Gewinnung des Salpeters ist dem Berg-Rath übergeben, welcher dieselbe durch den Cantons-Berghauptmann besorgen, und durch diesen so viele Salpetergraber anstellen lassen wird, als die nothwendige Salpetergewinnung erfordert.

2) Der Berghauptmann soll diese Salpetergraber mit den für die zweckmäßigste Betreibung ihres Geschäfts erforderlichen Anweisungen, und jeden derselben mit einem Patent versehen, in welchem der Bezirk verzeichnet ist, der ihm angewiesen wird.

3) Die Salpetergraber haben das Recht, in dem ihnen angewiesenen Bezirk, in Ställen oder andern Orten, welche einige Zeit ungebraucht stehen, oder die man aus-

räumt um sie umzuändern, wie auch bey eingerissenen Häusern und Brandstätten, die Erde auszugraben, und den Salpeter auszulaugen. Dagegen sind sie gehalten, nach gechehener Arbeit, die Gebäude in denjenigen Stand wieder herzustellen, in welchem sie sich vor Ausläugung der salpetersauren Erde befanden, und jeden allfällig verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn der Salpetergraber diese Pflicht in Zeit 14 Tagen nicht erfüllt, so wird der betreffende Oberamtsmann auf erhaltene Anzeige des beschädigten Eigenthümers und nach gehöriger Untersuchung solches veranstellen, dem Berg-Rath aber sogleich davon Kenntniß geben, damit der im Fehler erfundene Salpetergraber zu Erstattung daheriger Kosten angehalten werden könne.

4) Allen Ober- und Unterbeamten, Gemeinden und Partikularen, ist besonders anbefohlen, die Gewinnung des Salpeters auf diese Art zu befördern, und den Salpetergrabern hierin hülfreiche Hand zu leisten. Zu dem Ende soll ihnen an jedem Ort, wo sie sich niederlassen, um Salpeter zu fieden, die nöthige Wohnung und Platz zum Ofen unentgeltlich, das erforderliche Brennholz hingegen aus den oberkeitlichen, oder Gemeindwäldern, um die vorschristmäßige Stockloosung verzeigt werden. Die Fuhren des Holzes, wie auch ihrer Geräthschaften, sollen sie auf einem billigen Fusse bezahlen.

5) Neben den patentierten Salpetergrabern darf Niemand in seinem Eigenthum Salpeter graben, er habe denn eine besondere Bewilligung des Berg-Raths, und zwar nur unter dem ausdrücklichen Beding, daß er den gewonnenen Salpeter, in dem für seine Gegend bestimmten Preis, an die Pulver-Verwaltung einliefere.

6) Jeder Salpetergraber ist gehalten, allen Salpeter, in der ihm vorgeschriebenen Qualität getreulich an die Pulver-Verwaltung zu überliefern, und derselben nicht das geringste davon unter irgend einem Vorwand zu entziehen.

7) Wer überwiesen wird, der Pulver-Verwaltung Salpeter entzogen zu haben, bezahlt eine Busse von dem vierfachen Werth des Entzogenen; ist er aber ein für die Besorgung des Salpeters angestellter Beamter, so hat er je nach den Umständen, eine schwerere Strafe zu erwarten.

8) Damit aber die Apotheker, Materialisten und Fabrikanten nicht gezwungen seyen, den ihnen nöthigen Salpeter ausser dem Canton Bern anzukaufen, so wird der Pulver-Verwaltung anmit anbefohlen, ihnen solchen in billigem Preise zu verkaufen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und zu jedermanns Kenntniß an den gewohnten Orten angeschlagen, auch der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygedruckt werden.

Geben den 12ten Juny 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

V e r o r d n u n g.

Transit-Zoll vom Getreid und Hülsenfrüchten.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir auf eingegangene Berichte und auf den Vortrag Unsers Finanzraths in Betrachtung gezogen: daß seit einiger Zeit der Transit von Getreide sehr beträchtlich zugenommen hat, und dieses gleich anderm Kaufmannsgut ein Gegenstand des Handels worden ist; so haben Wir, um die Gebühren des Transitguts in Getreid allen übrigen Kaufmannsgütern gleich zu setzen, in Erläuterung des §. 16. des Lizenz-Mandats von 1788. in so weit solches nicht den innern Verkehr, sondern bloß das transitirende Getreid betrifft, beschlossen und

v e r o r d n e t:

1) Die mit Getreide und Hülsenfrüchten aller Art, *ic. ic.* beladenen Fuhrwerke, die durch Unsern Canton ins Ausland transitiren, sollen von nun an, wie alle andere mit Kaufmannsgut beladenen Fuhrwerke, den vorhandenen Zoll- und Lizenz-Verordnungen, mithin der Abwägung unterworfen seyn.

2) Zufolge dessen sollen das transitirende Getreid und die Hülsenfrüchte, nicht wie bisher nach Anzahl der Säcke oder Mäße verzollet, sondern die ganze Ladung in Gewicht reduzirt, und nach dieser die Zollgebühr nach dem Tarif, wie von anderm Kaufmannsgut erhoben, und so

auch das beziehende Lizenzgeld, nach Vorschrift des Lizenz-Mandats vom 8ten Sept. 1788. und vom 1ten Febr. 1804. per Centner und Stunden bezogen werden.

3) Dem Fuhrmann wird zu diesen Ladungen, wie zu anderm Kaufmannsgut, ein gewöhnlicher Acquit ertheilt, unten in demselben aber die Qualität der Säcke und Mäßen, nebst der Reduktion derselben in Gewicht angemerkt, auch wenn sich das Getreid in Fässern befindet, die Bemerkung hievon ebenfalls bemerkt werden.

4) Bei allen Unsern Zollstätten soll diese Verordnung eingeführt, und da wo keine Lastwaag vorhanden wäre, die Zollgebühr auf obbestimmtem Fuß erhoben, für den Wagen Centner 18 eingerechnet, sodann von dem betreffenden Uebergewicht das Lizenzgeld bezogen, bei der ersten Lastwaag aber die Ladung verificiert und das allfällig zu wenig oder zu viel bezogene Lizenzgeld berichtigt werden.

5) Gegenwärtige Verordnung soll auf 1ten August nächstkünftig in Vollziehung gesetzt und zu dem End abgedruckt, zu Jedermanns Wissenschaft und Verhalt öffentlich bekannt gemacht, und bei Unsern Zollstätten angeschlagen werden.

Geben, den 3ten Heumonath 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
 Namens des Raths,
 der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

Zurückberufung der in Englischem Kriegsdienste befindlichen Cantonsangehörigen.

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Erwägung, daß ungeachtet des nach dem Wunsch Sr. Maj. des Kaisers von Frankreich, im Jahr 1807. von der Tagsatzung erlassenen Verbotts jeder Anwerbung für den Dienst einer Macht, mit welcher keine Capitulation besteht, sich dennoch Schweizerische Angehörige im Englischen Kriegsdienste befinden, für deren besörderliche Zurückberufung gegenwärtig S. Maj. der Kaiser von Frankreich die Eidgenossenschaft in Anspruch genommen hat; überzeugt, daß die zwischen der Krone Frankreich und der Eidgenossenschaft bestehenden engen Verhältnisse es der Tagsatzung zur unerläßlichen Pflicht machen, dem diesfälligen Verlangen zu entsprechen, und jedes Hinderniß, das dem Bestand und der Werbung der capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich im Wege steht, zu heben;

b e s c h l i e ß t:

1) Die im Englischen Kriegsdienste befindlichen Schweizerischen Angehörigen, werden andurch aus demselben zurückberufen, und ihnen zur Befolgung der Willensmeinung der Tagsatzung eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt, in der Meinung, daß an

den Unterlassungsfall der Verlust des Schweizerischen Heimathrechts und des Vermögens folgen würde.

2) Mit der gleichen Strafe sollen auch alle diejenige Schweizerische Angehörige belegt werden, welche von nun an in Englische Kriegsdienste treten würden.

3) Zu Vollziehung dieses Beschlusses, den Sr. Excellenz der Landammann der Schweiz sämtlichen Cantons-Regierungen zu ungesäumter Ratifikation mittheilen wird, werden dieselben sodann in der kürzest möglichen Zeitfrist die geeigneten Maassnahmen treffen, daß ihren betreffenden Angehörigen die Verfügung der Tagsatzung zur Kenntniß und Verhalt zukomme.

Also beschlossen in Solothurn, den 8. July 1811.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir den von Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz Uns mitgetheilten vorstehenden Beschluß der Eidgenössischen Tagsatzung ratifizirt haben und demnach

v e r o r d n e n :

1) Die in Englischem Kriegsdienste befindlichen Angehörigen des Cantons Bern, sind anmit zurückberufen.

2) Zu dem Ende ist ihnen zu Befolgung Unseres Willens, eine Zeitfrist bis Ende des gegenwärtigen Jahres eingeräumt, bey Strafe auf den Unterlassungsfall des Verlusts ihres Bürger- und Landrechts, so wie ihres Vermögens.

3) Die gleiche Strafe soll auf diejenige angewendet werden, die sich der gegenwärtigen Verordnung zuwider, nach Bekanntmachung derselben, in Englische Kriegsdienste begeben.

4) Der Kleine Rath ist mit der Exekution des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und wird in der kürzest möglichen Zeitfrist, die geeigneten Maassnahmen treffen, daß derselbe den betreffenden Cantons-Angehörigen zur Kenntniß und Verhalt zukomme.

5) Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer Grossen Rathversammlung, den
19. August 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Grossen Raths,
der Staatschreiber,
L h o r m a n n.

T a g s a z u n g s - B e s c h l u ß

über die Gränzanstalten für die Einfuhr ausländischer und Colonialwaaren.

(S. Th. II. S. 306. 375. 380. Th. III. S. 389—401.)

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der neunzehn Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf der gewöhnlichen Tagssatzung zu Solothurn versammelt.

Nachdem Wir Uns über die Verhältnisse der durch die Verordnung des Landamanns der Schweiz vom 9ten November 1810 und die ihr von den Cantons-Regierungen ertheilte einstweilige Zustimmung aufgestellten Gränz-Anstalten, für die Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren, und für den Bezug der Abgabe von den Colonial-Waaren, umständlichen Bericht haben erstatten lassen; nachdem Wir ferner den Willen sämtlicher Cantons-Regierungen für den Fortbestand eben dieser Anstalten, zu Beförderung der mit dem Französischen Reiche bestehenden Bundes- und Handels-Verhältnisse, entnommen haben; und nach angehörtem Bericht der aus unserer eigenen Mitte verordneten Commission, welche den Gegenstand in allen seinen Beziehungen sorgfältig geprüft hat;

Erwägend, daß es erforderlich ist, an die Stelle des Beschlusses der Tagssatzung vom 5ten July 1806 und an dieje-

diejenige der provisorischen Verordnung des Landammanns der Schweiz vom 9ten November 1810 eine neue umfassende Verordnung treten zu lassen;

B e s c h l i e s s e n :

1) Die Einfuhr aller Englischen Waaren in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ist verboten.

2) Alle in der Schweiz eintretenden Colonialwaaren sind der ausserordentlichen Abgabe nach demjenigen Tarif unterworfen, der gegenwärtigem Beschluß beigelegt ist. Dieselbe wird von dem Netto-Gewicht der Waaren erhoben; die Thara ist am Fusse des Tarifs bestimmt.

3) Zu Handhabe dieser Verfügung sollen alle in die Schweiz eingehenden Kaufmannsgüter, einzig durch die dafür bestimmten Gränz-Pässe eingeführt werden, alle andere Gränz-Pässe aber für dieselben geschlossen seyn.

4) Diese Gränz-Pässe sind bestimmt, wie folgt:

Im Canton Basel,	•	•	Basel.
— — Argau,	•	•	Rheinfelden.
— — —	•	•	Laufenburg.
— — —	•	•	Burzach.
— — Zürich,	•	•	Eglisau.
— — Schaffhausen,	•	•	Schaffhausen.
— — Thurgau,	•	•	Gottlieben.
— — — —	•	•	Uetwil.
— — — —	•	•	Arbon.
— — St. Gallen,	•	•	Norschach.
— — — —	•	•	Rheinegg.
— — — —	•	•	Trübbach.
— — Graubünden,	•	•	Chur und Menzensfeld.
— — — —	•	•	Splügen.

Im Canton Graubünden,	•	Castasegna oder Vico soprano.
— — Bern,	•	Nidau.
— — —	•	Ziehbrück.
— — Frenburg,	•	Portalban.
— — — —	•	Estavayer.
— — Waadt,	•	La Sauge.
— — —	•	Yverdon.
— — —	•	Coppet.
— — —	•	St. Cergues.
— — —	•	Ballaigues.
— — —	•	Nyon.
— — —	•	Morges.
— — —	•	Ouchy.
— — —	•	Vevay.
— — —	•	Pont St. Maurice.

5) Die an diesen Gränz-Pässen bereits errichteten Gränz-Büreaux sollen benbehalten, und für die neu geöffneten Pässe sollen die Büreaux ungesäumt errichtet werden.

Die Festsetzung der Gränz-Pässe und Büreaux im Canton Tesin wird erfolgen, sobald der Zeitpunkt für deren Eröffnung bestimmt werden kann.

Die Aufsicht der Gränz-Pässe von Brusio und Martinsbrück, wird dem Bureau in Chur übertragen.

Die Ernennung der Angestellten bey den Büreaux, in der von dem Landammann der Schweiz genehmigten Anzahl und Verhältniß, steht den köbl. Cantons-Regierungen zu.

6) Bey jedem Gränz-Bureau ist ein Polizen-Posten etablirt; die erforderlichen Polizen-Anstalten der ganzen Gränze nach, zur Unterdrückung des Schleichhandels,

sollen benbehalten, und wo Umstände und Verhältnisse es erheischen können, verstärkt, auch nöthigen Falls durch die resp. Cantons-Regierungen mit Militärwachen unterstützt werden.

7) Alle, sowohl bey den Gränz-Büreaux als an andern Orten auf irgend eine Art eingehende Waaren werden visitirt.

Als Kaufmanns-Waare wird nicht betrachtet: Frucht, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz, Holzwaaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Branntwein, Bier und Butter; diese Artikel mögen an den Gränz-Orten, wo Gränz-Posten, aber keine Gränz-Büreaux sind, auf der Achse und zu Wasser eingeführt werden. Die Schiffe und Wagen werden von dem Gränz-Posten visitirt, und sollten andere als obbenannte Artikel geladen seyn, so wird die ganze Ladung arretirt, und dem nächstgelegenen Bureau sogleich Bericht erstattet, welches nach den Vorschriften des nachfolgenden §. über versuchte Einschmückung verfahren wird.

8) Wer Englische Waaren einzuführen versuchen würde; wer bey dem Bureau die Angabe der mit sich führenden Waaren unterläßt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmannswaare über die Gränze zu bringen, oder einzuführen versucht, verfällt in die nachfolgenden Strafen: als

- a. Der erste einfache Fall der versuchten Einföhrung Englischer Waaren, der falschen Angabe bey dem Bureau oder der Einschmückung an den übrigen Gränzen, wird mit Confiskation der Waare und mit einer Geldbusse bestraft, die dem doppelten Werth derselben gleich kommt.

- b. Im Wiederholungsfall soll nebst der Confiskation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, wenigstens auf 2 Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung angewandt werden.
- c. Alle die sich mittelbar oder unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sollen obigen Strafen unterworfen werden.
- d. Fuhr- oder Schiffeleute, welche Kaufmannswaaren, mit Vorbengehung der bezeichneten Gränz-Büreau einzuführen suchen, sollen nebst Confiskation von Pferden, Wagen, Schiffen 2c. mit obigen Strafen belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Theilnahme an der Einschmückung überwiesen würden.
- e. Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit der Beamten und Angestellten bey den Gränz-Anstalten wird aufs strengste bestraft.

Wirkliche Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, nebst Entsezung und Schadens-Ersaz mit Anwendung der obigen lit. b. festgesetzten Strafen, und deren Verschärfung nach Maaßgabe der erschwerenden Umstände.

9) Der Betrag der confiscirten Waaren wird vertheilt, wie folgt: ein Drittel fällt dem Angeber, ein Drittel dem Canton in dessen Gebiet die Waare entdeckt und die Confiskation ausgesprochen wird, ein Drittel der Cassé der Gränz-Anstalten zu. Die richterlich ausgefallten Strafurtheile werden dem Landammann der Schweiz mitgetheilt.

10) Zur genauen Vollziehung dieser eidgenössischen Gränz-Anstalten ernennt die Tagsatzung einen Oberaufseher, der unter den Befehlen des Landammanns steht; die

Tagsatzung nimmt denselben in Eid und Pflicht; die sämtlichen Gränz-Anstalten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung; würde seine Stelle erledigt, zur Zeit wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, so wird der Landammann der Schweiz dieselbe bis zur nächsten Tagsatzung besetzen.

11) Die Verrichtungen des Oberaufsehers bestehen in der speciellen Aufsicht über die sämtlichen Gränz-Büreau, die er nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit selbst untersucht oder untersuchen läßt; in der Untersuchung und Prüfung ihrer periodischen Berichte; in der Ertheilung aller erforderlichen Weisungen an dieselben; in der Führung der erforderlichen Controllen über die eingehenden Waaren und die davon zu beziehenden Abgaben; in der Erfüllung aller Aufträge, die der Landammann der Schweiz ihm zu ertheilen im Falle seyn kann; in der Berichterstattung an die Tagsatzung und den Landammann.

12) Da wo in dem einen oder andern Canton, die örtlichen Verhältnisse oder die starke Anzahl der Gränz-Büreau es erforderlich machen könnten, werden die Gränz-Büreau eines Cantons unter einen besondern Inspector gestellt; der Oberaufseher wird darüber dem Landammann der Schweiz seinen Bericht erstatten, der genehmigendfalls den Inspector auf den Vorschlag des Cantons ernennt. Ein solcher Inspector wird ebenfalls in Eid und Pflicht genommen, und steht unter den Befehlen des Oberaufsehers.

13) Alle einzuführende Kaufmannswaaren werden bei den Gränz-Büreau ohne Ausnahme abgeladen, verificirt, vistirt, und jedes Stück oder Collo kreuzweise gebunden und mit einem bleernen Siegel versehen, (plombirt) wo dann von jedem Collo und Stück, eine Plombage-Gebühr von 8 Kreuzer bezahlt wird.

14) Die mit der außerordentlichen Abgabe belegten Colonial-Waaren werden , sogleich nach erfolgter Verifikation und Visitation , in besondere dafür zu errichtende Register , mit deutlicher Bezeichnung des Datums , der Marken , der Qualität , des Gewichts und der Bestimmung eingetragen.

15) Alle in dem Tarif nicht benannte Kaufmannsgüter aller Art und ohne Ausnahme , sind mit einer Visa-Gebühr von 3 Kreuzer vom Zentner belegt.

Die Visa- und Plombage-Gebühr wird an den Gränz-Büreau und sogleich beim Eintritt erhoben.

16) Die außerordentliche Abgabe wird sogleich beim Eintritt an das Gränz-Büreau baar entrichtet ; in keinem Fall darf die Waare aus der Verwahrung des Gränz-Büreau an den Eigenthümer abgeliefert werden , es sene dann die Abgabe bezahlt. Die Gränz-Büreaux sind ihrer Regierung dafür verantwortlich , wie dann auch hinwieder eine jede Cantons-Regierung selbe der Central-Verwaltung gewährleistet.

Für die Bezahlung der außerordentlichen Abgabe wird an dem Gränz-Büreau ein Empfang-Schein ausgestellt , der das Datum des Eintritts , Marke , Nummer , Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

17) Die in dem Tarif benannten Colonial-Waaren , welche Schweizern angehören , sind in so fern von der außerordentlichen Abgabe frey , als durch authentische Original-Zeugnisse bewiesen werden kann , daß diese Abgabe schon einmal von der gleichen Waare bezogen worden sey.

18) Das Certificat muß um annehmlich zu seyn , die Marke , Nummer , Gewicht und Qualität der Waare

angeben; ferner den Betrag der Abgabe, sey es durch namentliche Aussetzung der Summe, oder durch Hinweisung auf einen bekannten sich an die kaiserl. Französischen Tarifen vom 5ten August und 12ten September 1810 anschließenden Tarif; es muß ferner entweder von einer Behörde, über deren Bezeichnung sich der Landammann der Schweiz mit auswärtigen Staaten einverstanden hat, ausgestellt und unterschrieben, oder aber von obern Regierungs- oder Ministerial-Behörden legalisirt seyn.

Für die aus Frankreich eintretenden Waaren, werden die Acquits des droits de sortie der Französischen Gränz-Büreaux: Genève, Versoix, Morez, Jougnes, Bienne, Bourglibre und Straßburg, als Beweise angesehen, daß die damit begleiteten Colonial-Waaren schon den Tarifen vom 5ten August und 12ten September 1810 unterlegen seyen, sie müssen aber gleichfalls, Marquen, Nummero, Gewicht und Qualität der Waare deutlich enthalten.

19) Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Gränz-Büreaux ohne alle Ausnahme, gleich allen andern visitirt, verifizirt und plombirt werden.

Das Gränz-Büreau wird die eintretende Waare genau mit dem vorgelegten Certificat vergleichen, und dem Oberaufseher Bericht erstatten, ob Zeichen, Nummer der Stücke, Gewicht und Qualität der Waare mit dem Certificat übereinstimmen.

Das Gränz-Büreau, bey welchem die Waare eintritt, sendet das Certificat an den Oberaufseher, der es, wenn dasselbe den erforderlichen Requisiten entspricht, und über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, admittirt, in

zweifelhaften Fällen aber, dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung Bericht erstattet.

20) Diejenigen Waaren, für welche das Certificat auswärts stattgehabter Verabgabung nicht als gültig admittirt wird, sollen sogleich der ausserordentlichen Abgabe unterworfen werden, bei solchen aber, denen vorgeschriebene Requisite fehlen, wird von dem Oberaufseher ein Termin von höchstens dreyn Monaten zu Einbringung derselben bewilliget werden.

21) Diejenigen Waaren, für welche die Certificate auswärts stattgehabter Verabgabung admittirt werden, sind anstatt der Visa einer Verifications-Gebühr von 6 Krz. vom Zentner unterworfen; welche sogleich nach erfolgter Admision des Certificats an dem Gränz-Büreau bezahlt werden soll.

22) Die Waaren bleiben der Regel nach bis zum Entschied über die Anerkennung der eingebrachten Zeugnisse bei dem Gränz-Büreau unter obrigkeitlicher Verwahrung; will jedoch der Eigenthümer darüber verfügen, so mag solches gegen Hinterlage oder genugsame Verbürgung des Betrags der Abgabe bewilliget werden.

Ueber die Zulässigkeit der angetragenen Bürgschaft entscheidet die Behörde des Cantons, die mit den Gränz-Anstalten speciell beauftragt ist; sie bleibt der Central-Verwaltung dafür verantwortlich.

23) Vermittelt der obigen Verfügungen sind alle Waaren, die die vorgeschriebenen Requisiten an den Gränz-Büreaux erfüllt haben, frey und sollen im Innern der Schweiz ungehindert circuliren.

24) Die Gränz-Büreaux senden am Ende eines jeden Monats dem Oberaufseher

Die Controlle der eingegangenen Colonial-Waaren;
Den Etat der bezogenen Abgabe- und Verifications-Gebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Visa-Gebühren;

Den summarischen Etat der erhobenen Plombagen-Gebühren.

25) Die monatlichen Abrechnungen zwischen der General-Verwaltung und den löblichen Cantonen, für die in einem jeden gelegenen Gränz-Büreau, geschehen von dem Oberaufseher mit denjenigen Behörden, die von den hohen Regierungen dazu bestimmt sind.

Die Einnahmen der Gränz-Cantone zu Handen der General-Verwaltung sind folgende:

- a. Betrag der außerordentlichen Abgabe und Verifications-Gebühr;
- b. Betrag der Visa- und Plombage-Gebühr;

Die Ausgaben bestehen in:

- a. Gehalt der Beamten und Angestellten bey den Gränz-Büreaux;
- b. Besoldung der aufgestellten Polizien-Wachen;
- c. Büral-Ausgaben der Gränz-Büreaux;
- d. Materialien für das Plombage.

Nach erfolgter Passation dieser Monats-Rechnungen durch den Oberaufseher, werden die resp. Behörden die Bezahlung der anerkannten Ausgaben aus dem Betrag der Einnahme veranstellen.

26) Sollten die Einnahmen eines Cantons nicht hinreichen, die Ausgaben zu bedecken, so wird der Oberaufseher auf die Gränz-Cassen der im Vorschuss stehenden Cantone anweisen, und den Betrag derselben in der General-Rechnung ihnen zu gut tragen.

27) Der Gehalt des Oberaufsehers und seines Bureau, so wie seine Ausgaben, werden gleichfalls aus den Einnahmen der Gränz-Anstalten bestritten; zu dem Ende ist derselbe befugt, deren Betrag aus den im Vorschuss stehenden Gränz-Cassen unter Vorbehalt der Passation seiner Rechnung zu erheben.

28) Die Gehalte aller Beamten und Angestellten werden durch einen besondern Beschluß der Tagsatzung festgesetzt; sollten Verminderungen und Abänderungen dieser Gehalte durch die Umstände erforderlich werden, so wird der Landammann der Schweiz darüber, auf den Vorschlag der betreffenden Cantons-Regierungen verfügen, und diese Abänderung der nächsten Tagsatzung zum endlichen Entschied vorlegen.

29) Sollten über die Qualität der zu verabgebenden Waaren Zweifel entstehen, so entscheidet darüber die in einem jeden Gränz-Canton ernannte Commission von Experten. Der Oberaufseher ertheilt ihnen die für ihre Arbeiten erforderlichen Weisungen.

30) Der freye Transit der tarisirten Waaren soll fernerhin allen denjenigen Staaten gesichert bleiben, welche das Gegenrecht der Eidgenossenschaft zugestehen.

31) Jeder Depot von Colonial-Waaren an den Gränzen von Frankreich und Italien, ist auf das strengste verboten; die löblichen Gränz-Cantone werden darüber die

erforderlichen Verordnungen und Maaßnahmen, nach den erhaltenen Special-Weisungen des Landammanns der Schweiz beobachten und handhaben.

32) Der Oberaufseher wird aus dem Betrag der eingehenden Gebühren, die gemachten Vorschüsse der Central-Cassa, und der Cantone zurückerstatten; er wird ferner der nächstkünftigen Tagsatzung eine vollständige und genaue Rechnung aller Einnahmen und Auslagen vorlegen.

33) Sollte sich bei dieser Rechnung ein Vorschuss (Ueberschuß) geben, so wird die Tagsatzung über dessen Bestimmung entscheiden; sollte hingegen ein Rückschlag zum Vorschein kommen, so wird dieselbe die Mittel zu dessen Bedeckung ausfindig machen.

34) Die amtliche Correspondenz des Oberaufsehers mit den Gränz-Büreau, als auch diejenige der Gränz-Büreau unter sich, wird hiemit als portofrey erklärt; zu dem Ende selbe aber contrasignirt, und mit dem Amts-Siegel versehen seyn soll.

35) Der gegenwärtige Beschluß soll der Ratifikation der löblichen Cantons-Regierungen unterworfen, inzwischen aber und bis diese erfolgt ist, durch den Landammann der Schweiz mit Beförderung in provisorische Vollziehung gesetzt werden; sollten in der Zwischenzeit, wo die Tagsatzung nicht versammelt ist, besondere Vorfälle eintreten, oder Schwierigkeiten sich ergeben, welche Zwischenverfügungen nothwendig machen würden, so ist der Landammann der Schweiz bevollmächtigt, auf angehörtes Befinden des Oberaufsehers hin, dieselben im Geiste dieser

Verordnung, und ihren Bestimmungen sich möglichst genau anschliessend, zu ertheilen.

Also beschlossen in Solothurn, den 17ten und 18ten July 1811.

Der Landammann der Schweiz,
Präsident der Tagsatzung,
Heinrich Grimm, v. Wartenfels.
Der Canzler der Eidgenossenschaft,
M o u s s o n.

T a r i f

der ausserordentlichen Abgabe, auf nachbe-
nannte Waaren, nach Schweizer-Franken
und Markgewicht.

Baumwolle: Brasilianische, von Cayenne, Suri-		Franken.
	nam, Demerari, lange, per Centner,	260
— —	Levantische, welche über Land kommt,	65
— —	Neapolitanische und Römische,	19
— —	aus andern Ländern,	190
Zucker: roher,		90
—	geläuterter, (sucre tête et terré, et candit,)	130
Thee: Hanſan,		290
— grüner,		190
— übrige Sorten,		45
Caffee,		130
Indigo,		290
Cacao,		160
Cochenille,		650
Wesffer: weisser,		190

Franken.

Pfeffer: schwarzer,	per Centner, 130
Zimmet: ordinari,	450
— feiner,	650
Gewürz-Nelken,	190
Muskat-Nuß,	650
Holz: Acajou,	15
— Fernambuc,	35
— Campeche, oder Blauholz,	20
— Farbholz, gemahlenes oder geraspelt,	30
Potafche: Amerikanische,	10
Häute: rohe Amerikanische,	per Stück, 1
Fischöhl: Thran,	per Centner, 8
Mollefisch,	3
Stockfisch,	2
Elfenbein,	130
Schildkröten-Schaalen,	485
Perlenmutter,	60
Reis: Amerikanisches,	6
Cachou oder Katechu-Erde,	190
Vanille,	per Pfund, Grf. 19
Sumac,	per Centner, 9
Ingwer,	9
Viment,	130
Cassia lignea (ordinaire Zimmet,)	450
Cassa oder Cunepus,	45
Rocu, Roucou, Orseille,	65
Curcuma,	40
Gummi: Senegal,	} 20
— Arabischer,	
— Turquie, Tuneser,	
— Gayac,	
— Copal,	

Gummi: Lact, in Blättern,	}	per Centner,	60	Franken.
— Elastisches Harz,				
— Ammoniak,				
— Sagapenum,				
— Elemi,				160
— Gutte,				190
— Oppoponax,				130
Holz: Gayac,	}	.	Frk. 9	bp. 5
— Cayennisches, satinirtes,				
— Quercitron,				
— Palysandre,				
— rothes Sandel,				6
— Aloes,				260
— Nephritisches,				160
— Rodes,				60
— gelbes Sandelholz,				80
— Tamaris,				45
— Brasilienholz und Spähne,	}	.	.	4
— St. Martins-Holz,				
— Calliatour,				

Die Levantische, Neapolitanische und Römische Baumwolle, so wie das aus Frankreich und den Rheinischen Bundes-Staaten herkommende Baumwollen-Garn, wenn solche für die innere Fabrication bestimmt sind, bezahlen, anstatt der außerordentlichen Abgabe eine Consumations-Abgabe von 4 Frk. 5 bp. vom Centner.

Die Thara wird bestimmt, wie folgt:

Für Zucker in Fässern,	15 Procent
Für Fischthran in Fässern,	15 —
Für Caffee, Cacao, Pfeffer in Fässern,	12 —
Für Baumwolle,	10 —
Für übrige Waaren in Ballen	10 —

Wir Schultheiß Klein und Grosse Råthe des Cantons Bern thun kund hiemit : Demnach durch vorstehende Verordnung der hohen Tagsatzung die Gränz-Anstalten für die Beaufsichtigung des Handels mit ausländischen Waaren und für den Bezug der Abgabe von den Colonial-Waaren angeordnet und bestimmt werden, als haben Wir diese Verordnung, so viel sie Unsern Canton betrifft, in allen ihren Theilen gutgeheissen, und demnach

v e r o r d n e t :

1) Es solle obstehende vom 17ten und 18ten July dieß Jahrs datirte Verordnung der hohen Schweizerischen Tagsatzung in dem hiesigen Canton in Exekution gesetzt, und auf deren Handhabung genau geachtet werden.

2) Der Kleine Rath ist mit der Exekution dieser Verordnung beauftragt, und wird dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt bekannt gemacht.

3) Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Geben in Unserer Grossen Rathversammlung, in Bern, den 19. August 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
Namens des Grossen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

C o m p e t e n z

des Stadt-Raths von Nidau, in Polizen-Sachen.

(Vergl. Th. II. S. 147. Thl. III. S. 324.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, auf angehörten Vortrag Unsers Justiz- und Polizen-Raths über das Ansuchen des Stadt-Raths von Nidau, daß ihm zu Benbehaltung der nöthigen Polizen eine angemessene Competenz zu Bestrafung der geringern, in die Orts-Polizen einschlagenden Frevel, in näherer Bestimmung des §. 89. der Verordnung vom 20ten Junius 1803 übertragen werde; und da es einerseits nothwendig ist, zu Vereinfachung des Polizenwesens und zu Vermeidung aller dießörtigen Competenz-Streitigkeiten, diejenigen Gegenstände bestimmt zu vernamfen, welche der Aufsicht und Besorgung der Stadt-Behörde allda unterworfen seyn sollen, und dann auch anderseits dieser Behörde die nöthige Strafbefugniß gegen diejenigen Frevler zu ertheilen, welche den über jene Gegenstände vorhandenen oder noch zu erlassenden Verordnungen zuwider handeln werden, haben hiemit beschlossen und

v e r o r d n e t :

- 1) Die in hienach stehendem Verzeichnisse bestimmten Gegenstände sollen von nun an der Polizen-Aufsicht des
Stadt-

Stadt-Rath von Rindau anvertraut und zugetheilt, dieselbe aber durch eine einzige Behörde ausgeübt werden.

2) In Ausübung dieser Polizen-Aufsicht wird der Stadt-Rath andurch bevollmächtigt, in dem Umfange der Stadt und des Stadt-Bezirks, die bestehenden oder künftighin zu erlassenden Polizen-Berordnungen zu vollziehen, so wie auch die nöthig erachtenden Lokal-Reglemente selbst abzufassen, welche jedoch einem jeweiligen Herrn Oberamtmann von Rindau zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

3) Der Stadt-Rath von Rindau ist befugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderlichen Bussen bis auf die Summe der zehn Franken und vier und zwanzigstündige Gefangenschaft zu bestimmen.

4) Ueber alle Polizen-Frevel, die in die Competenz des Stadt-Raths einschlagen, spricht derselbe bis auf eine Busse von zehn Franken absolut und ohne Weitersziehung ab. Schwerere Vergehen sollen dem competirlichen Richter anhängig gemacht werden.

5) Diejenigen Geld-Bussen, welche der Stadt-Rath von Rindau zufolge der ihm andurch übertragenen Competenz aufliegen und beziehen wird, sollen dem Staate nicht verrechnet werden, und fallen in den Stadt-Schatz, da dann dem Stadt-Rathe dafür der Unterhalt der in Folge ebenderselben Competenz auf seinen Befehl gefangen gesetzten Personen, so wie überhaupt die Bestreitung aller derjenigen Ausgaben, welche die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung nothwendig machen wird, obliegen sollen.

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Gegenstände, welche in der Stadt Andau und ihrem Bezirke der Aufsicht und Besorgung der Orts-Polizen überlassen worden sind.

I. Sach-Polizen.

a. In Bezug auf die innerliche Ruhe und Ordnung überhaupt.

Die Sorge für die Feuerfestigkeit der Gebäude, die Anwendung der erforderlichen Mittel zu Verhütung aller Feuergefährde; Brandanstalten; Illumination; Aufsicht über öffentliche und Privatgebäude; über die Strassen und Gassen im Allgemeinen; Aufstellung und Aufsicht über eine allfällige Polizen-Wache; deren Anzahl und Dauer aber jedesmal vor ihrer Aufstellung, durch den Herrn Oberamtmann bestimmt werden soll.

b. In Bezug auf die Handels- und Gewerks-Polizen insbesondere.

Die Aufsicht an Jahr- und Wochenmärkten; die Gewicht und Maassfleckung; Fleisch- und Brodt-Laxe.

c. In Bezug auf Gesundheits- und Annehmlichkeits-Anstalten.

Aufsicht über den Kauf, Verkauf und Gebrauch der Lebensmittel und Getränke; Verhängung der Confiskation in Fällen, wo den daherigen Verbotten zuwider gehandelt wird, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an den Herrn Oberamtmann, wenn der Werth des Confiscirten die Summe der zehn Franken übersteigt; Entfernung schädlicher Thiere und anderer schädlicher Sachen; Sauberhal-

tung der öffentlichen Spaziergänge, Straßen, Gassen, Lauben, Bäume; Besorgung der Stadt-Uhren.

d. In Bezug auf die Vergnügungen und Ergötzlichkeiten der Einwohner.

Die Schauspiele aller Art, öffentliche Feste und Lustbarkeiten überhaupt.

II. Personen-Polizey.

a. Ueber die Einwohner überhaupt. Unterhaltung der Register über sämtliche Einwohner, und derjenigen über die Gebornen, Verstorbenen und Ehen insbesondere.

b. Ueber die Bettler; Fortführung deren, die nicht daselbst ansässig sind; Züchtigung derselben in vorkommenden Fällen; genaue Aufsicht über die ansässigen Bettler; Maaßregeln zu Behinderung des Bettels; Beschäftigung der Arbeitslosen.

6) Gegenwärtige Verordnung, welche so lange dauern soll, als es uns belieben und gefallen wird, soll zu Händen des Stadt-Raths von Nydau ausgefertigt, daselbst öffentlich bekannt gemacht, und in der Sammlung der Gesetze abgedruckt werden.

Geben in Bern, den 28ten August 1811.

Der Amts-Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
 Namens des Raths,
 der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

B e r i c h t i g u n g der Polizen-Conceßion für die Stadt Erlach.

(S. Th. III. S. 324.)

Schreiben des Kleinen Rathes an das
Oberamt Erlach.

Als Anlaß eines Begehrens der Stadt Andau um eine Competenz in Polizen-Sachen hat sich ergeben, daß der §. 3. der der Stadt Erlach am 4ten October 1809 ertheilten Concession unvollständig ausgefertigt oder wenigstens unvollständig in der Sammlung der Gesetze abgedruckt ist, indem derselbe keiner Competenz zur Gefangenschaft Erwähnung thut, während daß der §. 5. Bestimmungen enthält, die eine Folge dieser Competenz sind. Es soll nemlich dieser §. 3. also lauten: „Der Stadt-Rath von Erlach ist be-
„fugt, die zu Vollziehung dieser Reglemente erforderli-
„chen Bussen, bis auf die Summe der Frk. 10. und
„24stündige Gefangenschaft zu bestimmen.“ Sie werden, wenn die Concession selbst in der That unvollständig ausgefertigt ist, derselben unter Anziehung dieses Schreibens die Berichtigung beifügen lassen, und sodann selbige dem Stadt-Rath wieder zustellen.

Datum den 28ten Augustmonat 1811.

Canzley Bern.

C o m p e t e n z
 des Stadt-Raths von Narberg, in Polizen-
 Sachen.

(Die daherige, von dem Kleinen Rath unterm 21. Dft. 1811 ertheilte Concession ist wörtlich gleichlautend mit der oben S. 144. abgedruckten Concession für Nydau, und wird daher nicht besonders abgedruckt.)

G e s e z.
 Bestätigung der Entrichtung der Auszügler-
 Gelder für das Jahr 1812.

(S. Th. II. S. 319. Th. III. S. 61.)

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätthe des Cantons Bern thun kund hiemit: Daß Wir einstweilen und in Erwartung dessen, was Wir durch ein neues Gesetz über die Militär-Verfassung des Cantons, in Betreff der Auszügler-Gelder zu bestimmen gutfinden werden, erkennt haben und

v e r o r d n e n :

1) Das Gesetz vom 28ten May 1806. über die Entrichtung der Auszügler-Gelder, so wie der dieselben be-

treffende 4te Artikel der Ohmgeld - Verordnung vom 23ten May 1807. (Zhl. III. S. 61. der Gesetze) sind für das Jahr 1812. bestätigt und gutgeheissen; welchemnach während dieses Jahrs die Bezahlung der Auszuger - Gelder an die Militär - Cassa zu vier Franken per Mann, auf dem bisherigen Fusse von jedem Stammquartier geleistet werden soll.

2) Der Kleine Rath wird beauftragt, die angemessenen daherigen Verfügungen zu treffen, und die Rechnung über die Verwendung dieser Gelder Uns zur bestimmten Zeit vorzulegen.

Geben in Unserer Grossen Raths - Sitzung den 13ten Christmonat 1811.

Der Amts - Schultheiss,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Grossen Raths,
der Staatschreiber,
L h o r m a n n.

G l e i c h s t e l l u n g der Angehörigen der mit Frankreich neu vereinigten Länder.

Kreis Schreiben des Kleinen Rathes
an sämtliche Oberamt männer und den Verhör-
Richter als Central-Polizen-Direktor.

Durch Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz, sind Wir mit dem Ansinnen der kaiserl. königl. französischen Gesandtschaft bekannt gemacht worden, daß in Ansehung der Angehörigen solcher Staaten und Länder, welche mit Frankreich neulich vereinigt worden sind, die nemlichen Geseze und Uebungen in Kraft gesetzt werden möchten, wie gegen die Franzosen aus den alten Departementern. — Diesem Ansinnen war die Anzeige beygefügt, daß Römer, Toskaner, Bürger der Hanseestädte, Angehörige der ehemaligen Illirischen Provinzen und besonders Holländer, die Schweiz durchreisen, in derselben sich aufhalten und ansiedeln, ohne sich bey der französischen Gesandtschaft gestellt und ohne von derselben irgend ein Visa oder eine sonstige Beglaubigung erhalten zu haben.

Da nun die Angehörigen aller mit Frankreich neu vereinigten Staaten und Länder hierseits lediglich als französische Angehörige anzusehen sind, so tragen Wir Ihnen hiemit auf, in Ansehung derselben genau die nemlichen Polizen-Vorschriften zu befolgen, welche in Betreff der französischen Angehörigen überhaupt bestehen; insbesondere

dann alle diejenigen, in obige Cathegorie gehörenden Personen, welche in hiesigem Canton sich ansiedeln wollen, oder bereits angesessen sind, anzuweisen, sich bey der französischen Gesandtschaft um Erhaltung eines Immatriculations-Scheins und nachwärts bey Uns für eine Niederlassungs-Erklärung zu melden, so wie überhaupt dieselben zu Beobachtung der in Ansehung der Franzosen vorgeschriebenen Leistungen anzuhalten.

Gegenwärtiges Kreisschreiben, welches seiner Zeit auch in die Sammlung der Geseze und Dekrete eingerückt werden wird, werden Sie pro iastrucone gehörigen Orts einschreiben lassen.

Actum den 23ten December 1811.

Canzley Bern.
